



HYPO VORARLBERG BANK AG

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Gemäß den Bedingungen des in diesem Basisprospekt vom 7.7.2020 (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind, der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "**Programm**") kann die Hypo Vorarlberg Bank AG (die "**Emittentin**") folgende Schuldverschreibungen emittieren, nämlich nachrangige fix verzinste und variabel verzinste Schuldverschreibungen und nicht-nachrangige fix verzinste, variabel verzinste Schuldverschreibungen, Stufenzins-, sowie basiswertabhängig verzinste Schuldverschreibungen, Steepener-Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen, Hypothekendarlehenbriefe und öffentliche Pfandbriefe (die "**Schuldverschreibungen**") sowie fix verzinste und variabel verzinste Zertifikate, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap, Partizipations-Zertifikate mit Teilschutz, Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie und Express-Zertifikate jeweils bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte (die "**Zertifikate**" und zusammen mit den Schuldverschreibungen, die "**Wertpapiere**" und die Inhaber der Wertpapiere, die "**Wertpapierinhaber**").

Jede Emission von Wertpapieren erfolgt zu den im Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 64 ff. beschriebenen und für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Muster-Emissionsbedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Wertpapieren in zwei unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten (die "**Muster-Emissionsbedingungen**"). Die Muster-Emissionsbedingungen für jede Option enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Emissionsbedingungen gekennzeichnet sind. Die Muster-Emissionsbedingungen werden für jede Serie von Wertpapieren durch endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 8(4) der Verordnung (EU) 2017/1129 idgF (die "**Prospektverordnung**") (die "**Endgültigen Bedingungen**" oder "**EB**") vervollständigt (und stellen so zusammen die für die jeweiligen Wertpapiere maßgeblichen "**Emissionsbedingungen**" dar), indem die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entweder: (i) durch Verweis eine der Varianten der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission von Wertpapieren für anwendbar erklären und die in den Muster-Emissionsbedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen; oder (ii) durch Wiederholung eine der Varianten der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission von Wertpapieren für anwendbar erklären und die optional ausgeführten Informationsbestandteile durch Streichungen auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Je ein Muster der Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen und Zertifikate findet sich ab Seite 113 dieses Prospekts. Die für eine Emission von Wertpapieren geltenden Endgültigen Bedingungen werden der die Wertpapiere verbriefende Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigefügt oder darauf vermerkt. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ergänzen gegebenenfalls die Muster-Emissionsbedingungen.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 (6) der Prospektverordnung dar, wurde nach Maßgabe der Anhänge 6, 14, 17, 22 und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 idgF erstellt, von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung in Verbindung mit dem Kapitalmarktesetz 2019 gebilligt und auf der Webseite der Emittentin ("<https://www.hypovbg.at/investor-relations/emissionsprospekte/>") veröffentlicht.

Die FMA billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht (i) als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und (ii) als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß Prospektverordnung erstellt wurde (die "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWV**") oder der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Wertpapiere können in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Zulassung des Programms wird und die Zulassung der Wertpapiere zum Amtlichen Handel der Wiener Börse kann beantragt werden. Es kann auch die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* - "**MTF**") geführten Vienna MTF beantragt werden. Die Emittentin kann ferner Wertpapiere ausgeben, für die keine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in ein MTF vorgesehen ist. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Börseneinführung oder Einbeziehung in den Handel der Wertpapiere an der Wiener Börse und/oder einem MTF erfolgen soll oder keine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in ein MTF erfolgt. Eine Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Jede Serie von Wertpapieren wird in einer auf Inhaber lautenden veränderbaren Sammelurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder bei der Emittentin oder von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Wertpapiere oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Dieser Prospekt ist ab dem Tag seiner Billigung für 12 Monate gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn dieser Prospekt ungültig geworden ist.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Wertpapiere und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Wertpapiere als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Wertpapiere können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Wertpapiere hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "Risikofaktoren" auf den Seiten 9 ff.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	3
2. DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	7
3. RISIKOFAKTOREN	9
3.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	9
3.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	19
4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	33
4.1 Abschlussprüfer	33
4.2 Angaben über die Emittentin	33
4.3 Geschäftsüberblick	37
4.4 Organisationsstruktur	39
4.5 Trend Informationen.....	41
4.6 Gewinnprognosen oder -schätzungen	41
4.7 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	42
4.8 Hauptaktionäre	46
4.9 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	47
4.10 Wesentliche Verträge	47
5. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	48
5.1 Grundlegende Angaben	48
5.2 Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	48
5.3 Konditionen des Angebots	57
5.4 Zulassung zum Handel und Handelsregeln	59
5.5 Kreditrating der Wertpapiere	59
5.6 Veröffentlichung nach erfolgter Emission	60
6. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	61
7. EMISSIONSBEDINGUNGEN	64

1. ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Hinweise

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die "**HYPO Vorarlberg-Gruppe**"), die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung (zB steuerliche Angaben), beziehen sich auf das Datum dieses Prospekts. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit hinsichtlich der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, ein Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlicht wurde.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und die Wertpapiere ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den maßgeblichen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) gelesen wird.

Investoren sollten bei einer Investitionsentscheidung ihre eigenen Berater (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) konsultieren und haben sich auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Wertpapiere zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Wertpapiere sollte ausschließlich auf dem genauen Studium dieses Prospekts zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten ist, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen angesehen werden sollte. Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information von potentiellen Anlegern. Bei den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere werden von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder in der Bundesrepublik Deutschland oder keiner Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Niemand ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Wertpapiere abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt samt Nachträgen und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitergegeben werden. **Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu.** Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere können eine Legende mit der Bezeichnung "MiFID II Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Wertpapiere und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Wertpapiere darstellen wird. Jede Person, die die Wertpapiere später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der MiFID II unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Wertpapiere (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Potenzielle Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Wertpapierinhaber und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den

Wertpapieren auswirken könnte. Potenzielle Wertpapierinhaber sollten ihre Steuerberater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes und der Veräußerung der Wertpapiere konsultieren.

Verantwortlichkeitserklärung

Die Emittentin mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch zu FN 145586 y, ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Prospekt gemachten Angaben sind ihres Wissens nach richtig und der Prospekt enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Österreich und Deutschland (und allfälligen weiteren EWR-Mitgliedsstaaten, in die dieser Prospekt gültig notifiziert wurde) darf dieser Prospekt in keinem Land veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Wertpapiere entgegen stehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere der Emittentin sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Wertpapiere wurden und werden gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich nicht registriert und dürfen nicht für oder auf Rechnung von Personen, die in Australien, Kanada, Japan, im Vereinigten Königreich oder in den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

In einem EWR-Mitgliedstaat und im Vereinigten Königreich (jeweils ein "**Maßgebliches Land**") dürfen die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, wenn:

- (a) vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht wurde und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten nach dem Tag seiner Billigung noch nicht abgelaufen ist;
- (b) es sich um ein Angebot handelt, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Artikel 2 (e) der Prospektverordnung richtet;
- (c) es sich um ein Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Maßgeblichem Land handelt, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- (d) es sich um ein Angebot von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 handelt; oder
- (e) es sich um ein Angebot handelt, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" der Wertpapiere in einem Angebotsstaat, der ein Maßgebliches Land ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Wenn die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen von Wertpapieren, die gemäß diesem Programm begeben werden, einen Hinweis enthalten, wonach sie nicht dazu bestimmt sind, Kleinanlegern aus dem EWR angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt zu werden, dann dürfen sie Kleinanlegern aus dem EWR weder angeboten, noch verkauft noch anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Ein "**Kleinanleger**" in diesem Sinne ist eine Person, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4(1)(11) der MiFID II; (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 in der geltenden Fassung, wenn dieser nicht als professioneller Kunde im Sinne des Artikels 4(1)(10) der MiFID II angesehen werden kann; oder (iii) kein qualifizierter Anleger, wie er in Artikel (2)(e) der

Prospektverordnung definiert ist. Diesfalls wurde kein Produktinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der geltenden Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") erstellt, das für das Anbieten, den Verkauf oder das anderweitige zur Verfügung stellen solcher Wertpapiere an Kleinanleger im EWR erforderlich wäre. Das Anbieten, der Verkauf und das anderweitige Zurverfügungstellen von Wertpapieren an Kleinanleger im EWR könnten in diesem Fall daher gegen die PRIIP-Verordnung verstoßen.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes als Quellenangabe angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen zur Emittentin dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss (Konzernabschluss) der Emittentin zum 31.12.2019 entnommen und die Informationen betreffend die Kreditratings der Emittentin wurden von Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) ("**S&P**") übernommen. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Programmes", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, der Ausblick, das Wachstum und die Strategien sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**").

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannt Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Diese Faktoren werden, soweit sie der Emittentin bekannt sind und sie sie für wesentlich erachtet, unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in der geltenden Fassung (*Capital Requirements Directive IV* – "**CRD IV**") in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 österreichisches Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 ("**WAG 2018**") und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs 1a deutsches Kreditwesengesetz, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "**Finanzintermediäre**"), ihre

ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die dieser Prospekt gültig notifiziert wurde zu verwenden. Insbesondere erteilt die Emittentin nicht die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Nachtrag zu diesem Prospekt

Gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Prospekt zu nennen.

Bereitstellung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzzinssätze

Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 idgF ("**Benchmark Verordnung**") das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, und die ICE Benchmark Administration Limited (IBA), die die London Interbank Offered Rate (LIBOR) und die Euribor ICE Swap Rate bereitstellt, bereits in das Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") eingetragen. Das Register ist auf der Webseite der ESMA unter www.esma.europa.eu veröffentlicht. Angaben zu etwaigen weiteren den Wertpapieren zugrunde liegenden Swap-Sätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenzzinssätzen, können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere gemacht werden.

2. DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits bei der FMA hinterlegt und veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden:

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2019 geendet hat (dem Geschäftsbericht entnommen) (der " Konzernabschluss 2019 ")	
Gesamtergebnisrechnung	37
Bilanz	38
Eigenkapitalveränderungsrechnung	39
Geldflussrechnung	40
Erläuterungen/Notes	41 - 106; 108 - 110
Bestätigungsvermerk	113 - 115
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2018 geendet hat (dem Geschäftsbericht entnommen) (der " Konzernabschluss 2018 ")	
Gesamtergebnisrechnung	48
Bilanz	49
Eigenkapitalveränderungsrechnung	50
Geldflussrechnung	51
Erläuterungen/Notes	52 - 135; 137 - 139
Bestätigungsvermerk	142 - 145

Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information von einer in diesem Prospekt enthaltenen Information abweicht, hat die in diesem Prospekt enthaltene Information Vorrang.

Sämtliche Informationen, die nicht oben angeführt, aber in den durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumenten enthalten sind, werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt.

Jene Teile der oben angeführten Dokumente, die ausdrücklich angeführt sind, werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes, mit der Einschränkung, dass Aussagen in solchen Dokumenten für die Zwecke dieses Prospektes angepasst oder ersetzt werden, soweit eine Aussage in diesem Prospekt eine solche frühere Aussage entweder ausdrücklich oder schlüssig anpasst oder ersetzt. Jede auf diese Art angepasste oder ersetzte Aussage gilt nur in dem Maße, in dem sie angepasst oder ersetzt wurde, als Teil dieses Prospektes.

Verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente können auf der Webseite der Emittentin ("<https://www.hypovbg.at/>") unter den unten angeführten Hyperlinks (führen direkt zum jeweiligen Dokument) bzw Links eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung ("https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Satzung-Geschaeftsordnung_Hypo-Vorarlberg.pdf ")
- dieser Prospekt ("https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Emissionsprospekte/Angebotsprogramm/Angebotsprogramm_2020_finale_Version") und allfällige Nachträge ("<https://www.hypovbg.at/investor-relations/emissionsprospekte/>")

- die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und allfällige emissionsspezifische Zusammenfassungen (["https://www.hypovbg.at/investor-relations/emissionsprospekte/"](https://www.hypovbg.at/investor-relations/emissionsprospekte/))
- Geschäftsbericht 2018 (["https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2018/Gescha%CC%88ftsbericht-2018-Hypo-Vorarlberg.pdf"](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2018/Gescha%CC%88ftsbericht-2018-Hypo-Vorarlberg.pdf))
- Geschäftsbericht 2019 (["https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2019/Hypo-Vorarlberg_Gesch%C3%A4ftsbericht-2019.pdf"](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2019/Hypo-Vorarlberg_Gesch%C3%A4ftsbericht-2019.pdf))

Alle anderen in diesem Prospekt angeführten Webseiten sind zu Informationszwecken angeführt und nicht Teil dieses Prospekts.

3. RISIKOFAKTOREN

3.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Wertpapierinhaber sollten sich vor einer Anlageentscheidung im Zusammenhang mit den Wertpapieren sorgfältig mit den nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Potentielle Wertpapierinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin und die Hypo Vorarlberg-Gruppe betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit ihrer Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich und spezifisch erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von ihr nicht als wesentlich und spezifisch eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die unten beschriebenen Auswirkungen haben.

Jeder der in diesem Abschnitt 3.1 behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin oder deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Zahlungen von Kapital und Zinsen (falls anwendbar) an die Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben können. Darüber hinaus kann sich jeder der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren negativ auf den Kurswert der Wertpapiere oder die Rechte der Anleger aus den Wertpapieren auswirken, wodurch für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage eintreten kann.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Faktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen kann. Die meisten dieser Faktoren sind Ungewissheiten, die eintreten können oder auch nicht, und die Emittentin kann keine Angaben zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Ungewissheiten machen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren darstellen, allerdings können auch andere Ursachen, die für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen von Zinsen (falls anwendbar) und Kapital aufgrund oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren negativ beeinflussen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie werden die wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle genannt):

1.1 Risikofaktor in Bezug auf das Kreditrisiko der Emittentin

Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten bei der Emittentin führen (Kreditausfallsrisiko).

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenparti- und Kreditausfallsrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände schulden, könnten ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin z.B. wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen oder Wertverlusten von Immobilien nicht erfüllen. Das Gegenparteiisiko zwischen Finanzinstituten ist als Ergebnis der Volatilität der Finanzmärkte in den letzten Jahren angestiegen. Angesichts der wirtschaftlichen und finanziellen Solidarität vieler Finanzinstitute aufgrund von Krediten, Handel und anderen Beziehungen untereinander, besteht für die Emittentin das Risiko, dass mögliche Ausfälle eines Finanzinstitutes zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu erheblichen Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer (zB die Emittentin) führen. Auch ein angenommener Mangel an Bonität kann zu marktweiten Liquiditätsproblemen führen. Dieses Risiko wird oft als "systemisches Risiko" bezeichnet und beeinträchtigt Kreditinstitute und alle anderen Typen von Intermediären (wie Clearingstellen) in der Finanzdienstleistungsindustrie.

Gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards ("IFRS") berücksichtigt die Emittentin die Möglichkeit, dass Kunden oder Gegenparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, durch die Vornahme von Abschreibungen und/oder Wertberichtigungen für eingetretene Ausfälle. Ein potenzieller Wertminderungsbedarf wird bei der Emittentin bei Vorliegen der Indikatoren Zahlungsverzug

über einen bestimmten Zeitraum, Einleitung von Zwangsmaßnahmen, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Scheitern von Sanierungsmaßnahmen angenommen. Dieser angenommene Wertminderungsbedarf kann aus unterschiedlichen Gründen unrichtig sein. Ein unerwarteter Abschwung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unvorhergesehene politische Ereignisse oder ein Mangel an flüssigen Mitteln in der Wirtschaft können zu Kreditausfällen bei der Emittentin führen, die die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen und die vom Risikomanagement angenommenen wahrscheinlichen Maximalverluste übersteigen. Da die Emittentin primär in Vorarlberg, anderen Teilen Österreichs und einigen angrenzenden Ländern tätig ist, ist sie vor allem dem Risiko eines allgemeinen Wirtschaftsabschwungs, das die Kreditausfallwahrscheinlichkeit in dieser Region erhöht, ausgesetzt.

Wenn die Verluste aus den Ausfällen von Kunden und anderen Gegenparteien der Emittentin die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen und/oder Wertberichtigungen wesentlich übersteigen oder eine Erhöhung dieser Abschreibungen und/oder Wertberichtigungen erforderlich machen, hätte dies negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Emittentin und könnte zu einem die operative Tätigkeit einschränkenden Anstieg der Kapitalerfordernisse führen, und folglich die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren und deren Marktpreis beeinträchtigen.

1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungen nachkommen zu können. Die Emittentin vertraut auf Kundeneinlagen, um einen erheblichen Teil ihrer (gesetzlichen) Finanzausstattungsvorschriften damit abdecken zu können. Der Großteil der Einlagen der Emittentin sind Einlagen von Privatkunden, wovon ein erheblicher Anteil Taggeldeinlagen sind. Derartige Einlagen unterliegen einer Fluktuation, aufgrund von außerhalb der Einflussphäre der Emittentin liegenden Faktoren, und könnte einem hohen Abfluss von Einlagen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unterliegen. Da ein erheblicher Teil der Finanzausstattung der Emittentin aus ihrer Einlagenbasis stammt, kann jegliche maßgebliche Verringerung der Einlagen eine negative Auswirkung auf die Liquidität der Emittentin haben.

Ferner haben und werden Kredit- und Geldmärkte weltweit weiterhin aufgrund der Unsicherheit über die Bonität des kreditaufnehmenden Kreditinstituts eine Zurückhaltung der Kreditinstitute, gegenseitig Geld auszuleihen, erfahren. Selbst die Wahrnehmung unter Marktteilnehmern, wonach ein Kredit- bzw. Finanzinstitut, wie zum Beispiel die Emittentin, ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, kann zu einem erheblichen Schaden des Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die das Vermögen der Emittentin, die Mittelaufbringung sicherzustellen, weiter mindern. Dieser Anstieg des Gegenparteirisikos hat zu einer weiteren Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu traditionellen Quellen von Geldmitteln geführt und kann durch weitere aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Kapitalstruktur und der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten verschlimmert werden.

Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsausgängen und Zahlungseingängen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse von Finanzmitteln, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin schlechteren Konditionen anschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die von der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben.

Aufgrund von Änderungen der Marktpreise können bei der Emittentin Verluste entstehen (Marktrisiko).

Die Bedingungen an den Finanzmärkten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität), negative Marktzinsen, eine flache oder inverse Zinsstrukturkurve sowie Änderungen und Schwankungen der Marktpreise an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der

Emittentin auswirken. Zudem können sich Credit Spread Risiken durch Änderungen von Credit Spreads bzw. der Spreadkurve im Vergleich zum risikofreien Zinssatz verwirklichen und dadurch Verluste bei der Emittentin aufgrund sich ändernder Marktpreise entstehen.

Weiters können Verwerfungen an den Finanz- und Kapitalmärkten zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen der Emittentin führen, dh den Wert von Verbindlichkeiten der Emittentin erhöhen oder den Wert von Aktiva verringern, wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen.

Da sich ein Teil der Geschäftstätigkeit der Emittentin als auch ihrer Kunden in Ländern außerhalb des Euroraumes befindet, können Transaktionen in anderen Währungen als in Euro das Wechselkursrisiko erhöhen. Zusätzlich können lokale Regierungen Maßnahmen treffen, die die Währungs niveaus und die Wechselkurse und das Kreditrisiko der Emittentin in Bezug auf diese Währungen beeinflussen. Unerwartete nachteilige Änderungen der Wechselkurse zu bestimmten Währungen, insbesondere im Fall der Emittentin zum Schweizer Franken, können negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben, die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Wertpapiere zu tätigen, beeinträchtigen.

Die weltweite Coronavirus (COVID-19) Pandemie kann erhebliche Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben.

Die Emittentin ist direkt und über ihre Kunden bestimmten Risiken im Zusammenhang mit der Coronavirus ("COVID-19") Pandemie und den Maßnahmen, die von Staaten, Unternehmen und anderen Institutionen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus ergriffen wurden und weiterhin werden, ausgesetzt. Die weltweit rasche Ausbreitung der COVID-19 Pandemie und die daraus resultierenden (teilweise noch aufrechten) Geschäftseinschränkungen und Geschäftseinschnitte haben und könnten weiterhin zu einer Verschlechterung der finanziellen Bedingungen der Kunden der Emittentin im Allgemeinen und bestimmter Unternehmen, z.B. bei Handels- und Gewerbebetrieben, Unternehmen der Tourismusbranche sowie bei Beherbergungsbetrieben und im Gastgewerbe, im Besonderen führen. Infolgedessen könnte die Qualität des Kreditportfolios der Emittentin leiden oder sich verschlechtern, und notleidende Kredite könnten zunehmen, weil die Kunden der Emittentin möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind, ihre Kredite zurückzuzahlen, und/oder die Sicherheiten zur Absicherung dieser Kredite können unzureichend werden. Sollten sich die wirtschaftlichen Bedingungen weiter verschlechtern, könnte dies zu Kreditverlusten führen, die die Höhe der Rückstellungen für Kreditverluste der Emittentin übersteigen.

Die durch die COVID-19 Pandemie verursachte Wirtschaftskrise könnte sich wahrscheinlich deutlich auf Geschäftsbereiche der Emittentin auswirken. Geschäftsergebnisse der Emittentin könnten kurzfristig von Bewertungseffekten, Staging (bei signifikanter Verschlechterung der Kreditqualität verlangt IFRS 9 eine vorzeitige Erfassung der erwarteten Verluste über die gesamte Laufzeit des Finanzinstruments ("Expected Lifetime Loss")) und erst zeitverzögert – eventuell auch erst in den Folgejahren – durch tatsächliche Ausfälle beeinflusst werden. Entscheidend für das Konzernergebnis wird auch die Entwicklung in den besonders stark betroffenen Regionen in Norditalien sein, in denen die Leasing- sowie Immobiliengesellschaft der Emittentin tätig ist.

Darüber hinaus führte die COVID-19 Pandemie zu einer Abnahme der Liquidität und einem maßgeblichen Anstieg der Volatilität an den globalen Kapitalmärkten sowie der Spreads auf den Kreditmärkten, was sich negativ auf die Refinanzierungskosten als auch die Liquidität der Emittentin auswirken könnte.

Durch die noch nicht abschätzbaren Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie kann es im Fall der Emittentin verstärkt zu Stundungen, Ziehen von zugesagten Rahmen und auch möglicherweise zu einer Reduktion der Einlagen kommen. Das würde die Liquiditätsausstattung der Emittentin belasten und sich negativ auf ihre Refinanzierung und Liquidität auswirken.

Als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie und die zu erwartenden Wirtschaftskrisen haben Regierungen der Länder, in denen die Emittentin tätig ist, bereits unerprobte staatliche Interventionsmaßnahmen wie Zahlungsmoratorien, Zinsobergrenzen usw. ergriffen und werden dies wahrscheinlich auch in Zukunft tun, um ihre Bürger, Volkswirtschaften, Währungen oder Steuereinnahmen zu schützen. Jede dieser oder ähnlicher staatlicher Interventionsmaßnahmen könnte sich durch geringere Zinserträge, höhere Risikokosten oder höhere sonstige Kosten einzeln oder in Kombination wesentlich nachteilig auf die

Emittentin auswirken.

Staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie könnten sich direkt negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken, falls ihre Mitarbeiter erkranken würden, isoliert werden würden oder Geschäftsräume gesperrt oder geschlossen werden würden. Auch Reisebeschränkungen könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken, wodurch auch die Möglichkeiten der Emittentin eingeschränkt werden würde, neues Geschäft durch persönliche Besuche von Kunden zu erhalten. Jede(s) dieser oder ähnlicher staatlicher Programme/Maßnahmen reicht möglicherweise nicht aus, um die negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Emittentin einzudämmen.

Die COVID-19 Pandemie könnte auch negative Auswirkungen auf den Marktwert der Vermögenswerte haben, welche von der Emittentin finanziert werden, als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche der Emittentin dienen und/oder im Deckungsstock der Emittentin enthalten sind. Dies ist insbesondere auf das Risiko hoher Leerstände in (oder Mietausfälle in Bezug auf) Gewerbeimmobilien, wie z.B. Tourismus-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Einzelhandelszentren, die Absage von Messen und Ausstellungen und mögliche Konkurse von Mietern, Bürgen, Garanten und anderen Anbietern von Sicherheiten zurückzuführen, die die Zahlungsfähigkeit von Kunden der Emittentin beeinträchtigen und zu Ausfällen bei von der Emittentin zur Verfügung gestellten Finanzierungen führen könnten.

Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko).

Die Emittentin nimmt Zinsen aus Krediten und anderen Vermögensbestandteilen ein und zahlt Ausschüttungen an die Wertpapierinhaber und andere Gläubiger. Die Zinssätze reagieren sehr sensibel auf viele Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie z.B. Inflation, die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik, die Neuerungen bei den Finanzdienstleistungen und verstärkter Wettbewerb auf den Finanzmärkten, in denen die Emittentin tätig ist, innerstaatliche und internationale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen. Das Niedrigzinsumfeld in der Eurozone führt zu einer natürlichen Untergrenze der Einlagenpreise für Kunden der Emittentin, während die Kreditzinsen dem Abwärtstrend unterliegen, was zu einem geringeren Nettozinsertrag bei der Emittentin führt. Weiters wird die Emittentin in einem Umfeld sehr niedriger oder sogar negativer Zinsen höhere Kosten für die Bereithaltung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsreserven in Barbeständen und höchst liquiden Vermögenswerten tragen. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden der Emittentin verrechnet werden, kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge der Emittentin haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch ihre Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht der Fälligkeitsstruktur von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinskurvenveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge hat. Das kann auch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Wertpapiere zu tätigen, beeinträchtigen.

Die Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen.

Ein Rating ist eine Stellungnahme einer Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit der Emittentin, zum Beispiel eine Prognose oder ein Indikator eines möglichen Kreditausfalles aufgrund von Insolvenz, Zahlungsverzug oder unvollständigen Zahlungen an die Investoren.

Eine Ratingagentur kann ein Rating der Emittentin aussetzen, herabstufen oder aufheben. Änderungen in der Eigentümerstruktur der Emittentin können zu einer Senkung des Ratings der Emittentin führen. Weiters besteht das Risiko, dass das Rating der Emittentin durch eine Senkung des Ratings der Republik Österreich negativ beeinflusst wird, da das Rating der Emittentin nach oben hin mit dem Rating der Republik Österreich begrenzt ist. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder aufgehoben werden, wenn die Emittentin den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur beendet oder entscheidet, dass es nicht mehr in ihrem Interesse gelegen ist, die Ratingagentur weiterhin mit Finanzinformationen zu versorgen.

Eine Senkung des Ratings kann bei der Emittentin zu einer Beschränkung des Zugangs zu Mitteln und folglich zu höheren Refinanzierungskosten führen. Ein Rating der Emittentin könnte auch durch die Solidität oder wahrgenommene Solidität anderer Finanzinstitute negativ beeinflusst werden. Sollte eine

Ratingagentur ein Rating der Republik Österreich aussetzen, senken oder aufheben oder ungünstige Berichte oder Prognosen für die Republik Österreich veröffentlichen, könnte dies darüber hinaus die Finanzierungskosten der Emittentin erhöhen.

Jede Senkung eines Ratings der Emittentin könnte negative Auswirkungen auf deren Liquidität und Wettbewerbssituation haben, das Vertrauen in die Emittentin untergraben, ihre Kosten für die Geldaufnahme erhöhen, ihren Zugang zur Mittelaufbringung und zu den Kapitalmärkten oder die Anzahl an Gegenparteien, die gewillt sind, mit der Emittentin Transaktionen einzugehen, limitieren.

Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Emittentin können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Vermögenslage haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen konzentriert sich primär auf Vorarlberg, das restliche Österreich und die angrenzenden Nachbarländer (Schweiz, Süddeutschland und Norditalien). Folglich ist die Emittentin besonders den politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die das Wachstum des Bankenmarkts oder die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden und anderen Gegenparteien in diesen Märkten beeinträchtigen, ausgesetzt. Kernmarkt der Emittentin ist das Bundesland Vorarlberg. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren (z.B. ein wirtschaftlicher Abschwung (Rezession), eine Deflation, Hyper-Inflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen, erhöhte Rohölpreise oder fallende Immobilienpreise), die das Wachstum im Vorarlberger Bankenmarkt und die Kreditwürdigkeit der Vorarlberger Privat- und Firmenkunden der Emittentin beeinflussen, ausgesetzt. Darüber hinaus dämpfen das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem erforderlichen Aufbau zusätzlicher Eigenmittel sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für die Emittentin ihre Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck für die Emittentin.

Nachteilige Änderungen des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich und/oder in den Regionen, in denen die Emittentin tätig ist, und weitere geopolitische Unsicherheiten sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte könnten die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin entwickelten und angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin ist in hoch kompetitiven Märkten tätig und konkurriert mit großen Finanzinstituten sowie mit etablierten lokalen Wettbewerbern in Österreich, Süddeutschland, Schweiz und Norditalien, wobei aufgrund des Wettbewerbs die Nettozinsmargen der Emittentin sinken und sich daher negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben könnten.

Die Emittentin ist einem bedeutenden Wettbewerb in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt und es muss angenommen werden, dass der Wettbewerb in Zukunft weiter zunehmen wird. Die Emittentin konkurriert mit einer Vielzahl an großen Finanzinstituten, FinTechs und etablierten lokalen Wettbewerbern. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, mit profitablen Produkten und Dienstleistungen auf das kompetitive Umfeld zu antworten, könnte sie Marktanteile in wichtigen Teilen ihrer Geschäftstätigkeit verlieren oder Verluste in Bezug auf Teile oder all ihre Aktivitäten erleiden.

Der Trend zur Konsolidierung in der weltweiten Finanzdienstleistungsindustrie, der aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise angestiegen ist, ruft Wettbewerber der Emittentin mit einer weitreichenden Palette an Produkten und Dienstleistungen, einem erhöhten Zugang zu Kapital und größeren Effektivität und Preissetzungsmacht hervor. Diese globalen Finanzinstitute können aufgrund ihrer größeren internationalen Präsenz oder finanziellen Ressourcen für Kunden, insbesondere für große Unternehmenskunden, attraktiver sein und für die Emittentin besteht daher das Risiko, Marktanteile zu verlieren. Zusätzlich ist die Emittentin insbesondere in Vorarlberg und in Österreich dem Wettbewerb mit etablierten lokalen Kreditinstituten ausgesetzt, die eine Vielzahl von Filialen betreiben, den Kunden eine breite Palette an Bank- und Finanzprodukten sowie Dienstleistungen anbieten und aus Beziehungen zu einer Vielzahl von bestehenden Kunden profitieren.

Die Emittentin ist in Vorarlberg und in Österreich nicht nur dem Wettbewerb mit lokalen Kreditinstituten, sondern auch mit großen nationalen und internationalen Kreditinstituten und neuen Marktteilnehmern aus benachbarten Staaten ausgesetzt. Als Folge dieses Wettbewerbes, insbesondere im Privatkundenbereich, waren die Nettozinsmargen seit jeher sehr niedrig. Sollte es misslingen, die Nettozinsmargen auf dem gegenwärtigen Niveau zu halten, könnte dies negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der

Emittentin haben.

Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko).

Die Emittentin ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Menschen oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu solchen operativen Risiken zählt im Fall der Emittentin das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten bei der Emittentin das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund von ungünstigen gesamtwirtschaftlichen oder branchenspezifischen Trends. Auch eine Rufschädigung der Emittentin auf Grund des Eintritts eines solchen Ereignisses fällt in diese Risikokategorie.

Das operationelle Risiko ist Bestandteil aller Tätigkeiten der Emittentin und kann nicht eliminiert werden. Die Emittentin ist maßgeblich von Informationssystemen abhängig, um ihre Geschäfte zu führen. Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsverletzungen können zu einer eingeschränkten Funktionsfähigkeit der Systeme der Emittentin für Risikomanagement, Buchhaltung, Depotgeschäft oder Kreditbereitstellungen führen. Falls die Informationssysteme der Emittentin einschließlich ihrer Sicherungssysteme auch nur für eine kurze Dauer ausfallen würden oder sich ihre Notfallpläne zur Fortführung der Geschäfte für den Ernstfall als unwirksam herausstellen, könnte sie einige der Bedürfnisse der Kunden nicht zeitnah befriedigen und dadurch einen Teil des Geschäfts verlieren. Gleichermaßen könnten durch eine vorübergehende Abschaltung des Informationssystems der Emittentin Kosten für die Wiederbeschaffung und Überprüfung der Informationen entstehen. Das Auftreten solcher Ausfälle oder Unterbrechungen kann erhebliche negative Auswirkungen auf das Geschäft, die Finanzlage und die Betriebsergebnisse der Emittentin haben.

Eine mangelnde Beherrschung operationeller Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die unter diesem Prospekt begeben werden, beeinträchtigen.

1.3 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen

Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, deren Beschlüsse nicht im Interesse der Anleger liegen können.

Das Land Vorarlberg hält über die Vorarlberger Landesbank-Holding, einem Sondervermögen des Landes Vorarlberg, 76,8732% der Stammaktien der Emittentin. Mit dieser Mehrheit kann die Mehrheitseigentümerin, unter Umständen im Zusammenwirken mit der Austria Beteiligungsgesellschaft mbH, im Einklang mit dem Aktiengesetz wichtige Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Emittentin kontrollieren und Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Anleger liegen.

Die Vornahme von Anpassungen der Absicherungsmaßnahmen kann zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen verursachen, die Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin haben könnten.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Maßnahmen, damit ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht und kann zudem Anpassungen der Absicherungsmaßnahmen vornehmen. Diese Anpassungen können zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen verursachen, die wiederum Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin haben könnten. Erträge und Verluste von

ineffizienten Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Ergebnisse der Emittentin erhöhen.

1.4 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin

Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Als österreichisches Kreditinstitut ist die Emittentin verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden. Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann massive aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar.

- **EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion**

Die Bankenunion ist ein System für die Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 7.6.2019 wurde ein Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Bankenunion ("**EU Bankenpaket**") im Amtsblatt der EU veröffentlicht:

(i) CRD IV; (ii) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**"); (iii) Richtlinie 2014/59/EU idgF (*Bank Recovery and Resolution Directive* – "**BRRD**"); und (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF (*Single Resolution Mechanism Regulation* – "**SRMR**").

Das EU Bankenpaket betrifft ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen:

- eine (verbindliche) Verschuldungsquote (*leverage ratio*) für alle Institute;
- eine (verbindliche) strukturelle Liquiditätsquote (*net stable funding ratio*);
- überarbeitete Vorschriften über Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien;
- einen überarbeiteten Rahmen der Säule 2;
- strengere Bedingungen für Verbindlichkeiten für deren Geltung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für Zwecke der Eigenmittel und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – "**MREL**");
- eine neue Moratorium-Befugnis für die Abwicklungsbehörde; und
- Beschränkungen von Ausschüttungen im Falle von MREL-Verstößen.

Das EU Bankenpaket trat am 27.6.2019 in Kraft. Bestimmte Änderungen der CRR gelten bereits seit 27.6.2019, weitere Änderungen der CRR gelten ab 28.12.2020 bzw 28.6.2021, jene der SRMR ab 28.12.2020. Die EU Mitgliedstaaten haben die Änderungen der BRRD und der CRD IV bis 28.12.2020 in nationales Recht umzusetzen.

- **Überarbeitete BCBS Standards**

Am 7.12.2017 und am 14.1.2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – "**BCBS**") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU ist für die Anwendbarkeit der überarbeiteten Standards noch deren Umsetzung in EU-Recht erforderlich. Diese Basel III-Reformen beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes

für Kreditrisiken;

- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (*credit valuation adjustment*);
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (*leverage ratio*);
- ein aggregierter Output Floor, um sicherzustellen, dass die durch interne Modelle generierten risikogewichteten Aktiva (*risk weighted assets* – "**RWAs**") nicht unter 72,5% der nach den Standardansätzen des Basel III-Rahmens berechneten RWAs liegen; und
- das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko.

Die vom BCBS überarbeiteten Standards werden (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID-19) am 1.1.2023 in Kraft treten und schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt.

Am 7.12.2017 veröffentlichte das BCBS auch ein Diskussionspapier für die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss die Emittentin jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – *Pillar 1 requirements*) erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss die Emittentin jederzeit die ihr von der FMA aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*supervisory review and evaluation process* – "**SREP**") vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – *Pillar 2 requirements*) ("**SREP-Aufschlag**") in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**") erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt der für die Emittentin (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) festgelegte SREP-Aufschlag 2,8%. Daneben besteht die Anforderung an die Emittentin, die sog Empfehlung der Säule 2 (*Pillar 2 guidance*) zu erfüllen.
- Weiters muss die Emittentin jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 2 Z 45 des Bankwesengesetzes ("**BWG**") in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für die Emittentin ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, des antizyklischen Kapitalpuffers für wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0,01% und der Kapitalpuffer-Quote für systemische Verwundbarkeit iHv 1,0% (auf konsolidierter Basis), jeweils des gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags.
- Daneben hat die Emittentin nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**")/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde den MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und als prozentualer betraglicher Anteil an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts zu berechnen. Zum Datum dieses Prospekts wurde für die Emittentin (auf konsolidierter Basis) eine MREL-Quote iHv 26,28% festgelegt.

Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin führen.

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**") wurde durch die SRMR errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF

wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und soll die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("**ESA**"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes ("**ESAEG**"). Das ESAEG sieht eine Zielgröße des *ex ante* finanzierten Einlagensicherungsfonds der ESA iHv 0,8% der gedeckten Einlagen, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich der Emittentin) bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen sind. Falls (im Fall einer Krise eines Mitgliedsinstituts) erforderlich, ist die Emittentin uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Die Verpflichtung der Emittentin solche Beiträge zu leisten kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen und sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung ("**AML-Vorschriften**"), die laufend geändert und verschärft werden.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese AML-Vorschriften einzuhalten, verursacht entsprechenden Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin. Zudem können etwaige (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verstöße gegen AML-Vorschriften massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für die Emittentin nach sich ziehen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) innerhalb der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument der Errichtung eines Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Zudem hat die Abwicklungsbehörde sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur

Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann.

3.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

Wertpapierinhaber, die Gegenstand dieses Prospekts und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die spezifisch für die Wertpapiere und wesentlich für das Treffen einer informierten Anlageentscheidung sind, berücksichtigen und eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage dieses gesamten Prospekts, einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der emissionspezifischen Zusammenfassung, treffen.

Keine Person sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder Wertpapierinhaber sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Wertpapiere geeignet ist.

Begriffe und Ausdrücke, die im Abschnitt "8. Emissionsbedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt "3.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere" dieselben Bedeutungen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie wird der wesentlichste Risikofaktor an erster Stelle genannt):

3.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Wertpapiere

3.2.1.1 Risikofaktor in Bezug auf Wertpapiere mit fixer Verzinsung und Wertpapiere mit Perioden mit fixer Verzinsung

Die Inhaber von fixverzinsten Wertpapieren und Wertpapieren mit fixverzinsten Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.

Inhaber von fixverzinsten Wertpapieren sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Wertpapiere aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinsten Wertpapiere während der Laufzeit dieser Wertpapiere fix ist, verändert sich der Marktzinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis fixverzinsten Wertpapiere, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinsten Wertpapiere typischerweise, bis die Rendite dieser Wertpapiere etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist.

3.2.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere mit variabler Verzinsung oder variabel verzinsten Periode

Die Inhaber variabel verzinsten Wertpapiere sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt.

Variabel verzinsten Wertpapiere neigen zur Volatilität. Inhaber von variabel verzinsten Wertpapieren sind dem Risiko schwankender Zinsniveaus und unsicherer Zinserträge ausgesetzt. Schwankende Zinsniveaus machen es unmöglich, die Ertragskraft von variabel verzinsten Wertpapieren im Vorhinein zu bestimmen. Bei variabel verzinsten Wertpapieren, die Mindestwerte aufweisen, kann der Marktpreis volatiler sein als der Marktpreis von Wertpapieren, die dieses Merkmal nicht aufweisen. Die Auswirkung eines Multiplikators, der kleiner als eins ist, ist, dass der Wertpapierinhaber von einer für ihn vorteilhaften Zinsentwicklung nur anteilig profitieren können wird. Die Rendite könnte daher bedeutend niedriger sein, als jene von ähnlichen variabel verzinsten Wertpapieren ohne einen solchen Multiplikator.

Es besteht das Risiko, dass Änderungen bei einem Referenzwert wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis oder die Liquidität der Schuldverschreibungen haben könnten, deren Zinssatz an einen solchen Referenzwert gebunden ist.

Die Zinssätze bestimmter Schuldverschreibungen sind an sogenannte Referenzwerte (Benchmarks) ("Referenzwert") gebunden, wie zB die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) und vergleichbare Indizes, und Gegenstand aktueller nationaler, internationaler und anderer regulatorischer Leitlinien und Reformvorschläge. Einige dieser Reformen sind bereits wirksam, während andere noch nicht umgesetzt sind.

Zu den wichtigsten Regulierungsvorschlägen und -initiativen in diesem Bereich zählen (unter anderem) die *Principles for Financial Market Benchmarks* der Internationalen Organisation der

Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO), die Benchmark Verordnung und der von der britischen Financial Conduct Authority (die "FCA") vorgeschlagene Übergang vom LIBOR zu einer oder mehreren alternativen Benchmarks.

Nach der Umsetzung solcher potenzieller Reformen kann sich die Art und Weise der Verwaltung von Referenzwerten ändern, so dass sie sich anders verhalten als in der Vergangenheit, oder Referenzwerte könnten vollständig eliminiert werden oder anderweitig nicht verfügbar sein, oder es könnten Folgen auftreten, die nicht vorhersehbar sind. Jede Änderung eines Referenzwerts aufgrund der Benchmark Verordnung oder anderer Initiativen könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten für die Erlangung eines Referenzwertes oder die Kosten und Risiken für die Verwaltung oder sonstige Beteiligung an der Festlegung eines Referenzwertes und die Einhaltung dieser Vorschriften oder Anforderungen haben. Diese Faktoren können dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu verwalten oder sich daran zu beteiligen, Änderungen der Regeln oder Methoden, die bei bestimmten Referenzwerten verwendet werden, auslösen oder zum Verschwinden bestimmter Referenzwerte führen. So kündigte die britische Financial Conduct Authority am 27.7.2017 an, dass sie die Banken nicht mehr davon überzeugen oder zwingen wird, Zinssätze für die Berechnung des LIBOR nach 2021 vorzulegen (die "**FCA Mitteilung**"). Die FCA Mitteilung besagt, dass die Fortsetzung des LIBOR auf der derzeitigen Basis nach 2021 nicht mehr garantiert werden kann und wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Falle der Einstellung oder Nichtverfügbarkeit eines Referenzwerts der Zinssatz für bestimmte Schuldverschreibungen, die mit diesem Referenzwert verbunden sind oder auf diesen Bezug nehmen, für den jeweiligen Zinszeitraum durch die für diese Schuldverschreibungen geltenden Rückfallbestimmungen bestimmt wird. Die Emissionsbedingungen sehen auch bestimmte Rückgriffsvereinbarungen für den Fall vor, dass ein veröffentlichter Referenzwert wie LIBOR oder EURIBOR (einschließlich jeder Seite, auf der dieser Referenzwert veröffentlicht werden kann (oder jeder Nachfolgeseite)) nicht verfügbar ist. In diesem Fall würde ein Wertpapierinhaber nicht mehr an günstigen Bewegungen der Marktzinsen, einschließlich der Leitzinsen der Zentralbanken, partizipieren, die sich im jeweiligen Referenzwert widerspiegeln hätten, wenn der Referenzwert nicht eingestellt oder anderweitig nicht verfügbar gewesen wäre, und die Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen wären niedriger gewesen, als wenn der Referenzwert nicht eingestellt oder anderweitig nicht verfügbar gewesen wäre.

Obwohl es ungewiss ist, ob oder inwieweit eine der oben genannten Änderungen und/oder weitere Änderungen in der Verwaltung oder der Methode zur Bestimmung eines Referenzwertes Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben könnten, deren Zinsen mit dem jeweiligen Referenzwert verknüpft sind oder sich auf diesen beziehen, sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass sie dem Risiko ausgesetzt sind, dass Änderungen des jeweiligen Referenzwertes wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis oder die Liquidität der Schuldverschreibungen haben könnten, deren Zinssatz an einen Referenzwert gebunden ist.

3.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf den Rang der Wertpapiere

3.2.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf Hypothekendarlehen und öffentliche Darlehen

Die Deckungswerte der Hypothekendarlehen und öffentlichen Darlehen können nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den Hypothekendarlehen und öffentlichen Darlehen zu decken, und/oder die Ersatzwerte können dem jeweiligen Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden.

Die Hypothekendarlehen und öffentlichen Darlehen sind durch Vermögenswerte, die die im Gesetz über die Darlehen und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten angegebenen Anforderungen erfüllen, gedeckt. Zahlungsansprüche von Wertpapierinhabern der Hypothekendarlehen und öffentlichen Darlehen sind durch verschiedene (Arten von) Deckungsstöcke(n) mit verschiedenen Vermögenswerten besichert.

Im Fall von Insolvenz- oder Exekutionsverfahren betreffend die Emittentin und/oder ihre Vermögenswerte werden die relevanten Deckungswerte vom Vermögen der Emittentin getrennt und dürfen nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Wertpapierinhaber der durch diese Deckungswerte gedeckten Hypothekendarlehen und öffentlichen Darlehen zu befriedigen.

Allerdings können die Deckungswerte des relevanten Deckungsstocks für die Hypothekendarlehen und öffentlichen Darlehen nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen aus den Hypothekendarlehen und öffentlichen Darlehen zu decken, und/oder die Ersatzwerte können dem relevanten Deckungsstock

nicht rechtzeitig hinzugefügt werden. Die relevanten Deckungsstöcke sind voneinander getrennt geführt und haften nicht für alle Hypothekendarfandbriefe und öffentlichen Darfandbriefe, sondern nur jene, die dem relevanten Deckungsstock zugeordnet sind. Daher können Anleger nicht darauf vertrauen, dass Vermögenswerte eines anderen Deckungsstocks, dem ihre Hypothekendarfandbriefe und öffentlichen Darfandbriefe nicht zugeordnet sind, zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden können.

Wertpapierinhaber der Hypothekendarfandbriefe und öffentlichen Darfandbriefe sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt, sofern und soweit ihre Ansprüche nicht vom jeweiligen Deckungsstock gedeckt sind.

Durch den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – "SRM") sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1; (ii) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1* – "AT 1"); (iii) Instrumente des Ergänzungskapitals ("Tier 2"); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; und (v) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die Hypothekendarfandbriefe und öffentlichen Darfandbriefe, die nicht vom jeweiligen Deckungsstock gedeckt sind) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der Hypothekendarfandbriefe und öffentlichen Darfandbriefe herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, sofern und soweit Forderungen der Wertpapierinhaber aus den Hypothekendarfandbriefen und öffentlichen Darfandbriefen nicht vom jeweiligen Deckungsstock gedeckt sind.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Forderungen aus den Hypothekendarfandbriefen und öffentlichen Darfandbriefen, die nicht durch den jeweiligen Deckungsstock gedeckt sind.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB die Forderungen aus den Darfandbriefen und Kommunalparfandbriefen, die nicht vom jeweiligen Deckungsstock gedeckt sind); und
- (d) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), d.h. Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den Hypothekendarfandbriefen und öffentlichen Darfandbriefen, die nicht vom jeweiligen Deckungsstock gedeckt sind, nachrangig zu den in Punkten (a) und (b) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen

aus den Hypothekendarlehenbriefen und öffentlichen Pfandbriefen, die nicht vom jeweiligen Deckungsstock gedeckt sind, nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

3.2.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf nicht-nachrangige Wertpapiere

Wertpapierinhaber der nicht-nachrangigen Wertpapiere sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den SRM sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; und (v) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die nicht-nachrangigen Wertpapiere) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nicht-nachrangigen Wertpapiere (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht-nachrangigen Wertpapieren.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den nicht-nachrangigen Wertpapieren); und
- (d) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), d.h. Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht-nachrangigen Wertpapieren nachrangig zu den in den Punkten (a) und (b) angegebenen Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht-nachrangigen Wertpapieren nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

3.2.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen

Wertpapierinhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den SRM sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der

Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Posten; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; und (v) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (d) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), d.h. Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (d) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Wertpapierinhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an (gewöhnlichem unbesichertem oder nachrangigem) Fremdkapital oder anderen Verbindlichkeiten, das die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und das gleichrangig mit oder vorrangig zu den nachrangigen Schuldverschreibungen ist.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Wertpapierinhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen berechtigen nicht zur Fälligestellung zukünftiger Zahlungen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Emissionsbedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen beinhalten keine Verzugsereignisse und Wertpapierinhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, planmäßige künftige Auszahlungen von Zinsen (falls anwendbar) oder Kapital zu beschleunigen.

Darüber hinaus dürfen Forderungen der Emittentin nicht mit Zahlungsansprüchen der Gläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden, die nicht besichert, Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung sind und sein können, die den Rang der Forderung erhöht.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Begebung) jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Ebenso kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission) jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Daher sollten potentielle Investoren bedenken, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden können und die Anleger die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Alle Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Jede vorzeitige Rückzahlung (wie eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen (siehe bitte den Risikofaktor "*Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.*") und eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin) und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zum maßgeblichen Zeitpunkt erforderlich ist. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von Tier 2 Instrumenten (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter in der CRR festgelegter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Allerdings ist es ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Die Emittentin lehnt es ab und Investoren sollten daher nicht davon ausgehen (und in der Erwartung investieren), dass sie ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Wertpapierinhaber vorzeitig zurückgezahlt werden.

Wertpapierinhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen. Daher kann von Wertpapierinhaber verlangt werden, die finanziellen Risiken einer Investition in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Fälligkeit zu tragen.

3.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen der

Wertpapiere

Wertpapiere, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bestimmte Wertpapiere können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Kündigungsrecht der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis, die in Form eines Abschlags oder Aufschlags auf den Marktpreis solcher Wertpapiere dargestellt werden (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Preis der Option**"). Der Preis der Option kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen. Der Preis der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Wertpapierinhaber solcher Wertpapiere tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Preises der Option allfälliger mit den Wertpapieren verbundenen Optionen.

Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).

Die Laufzeit von Wertpapieren kann in bestimmten Fällen durch eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Weiters besteht für die Wertpapierinhaber das Risiko, dass im Rückzahlungszeitpunkt keine Werthaltigkeit der Wertpapiere gegeben ist und, dass eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist.

Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, haben die Wertpapierinhaber möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Wertpapiere sehen kein Recht der Wertpapierinhaber auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Emissionsbedingungen eingeräumt wird. Daher trägt ein Wertpapierinhaber grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Wertpapieren investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Wertpapiere, die nicht fix verzinst sind und deren Emissionsbedingungen der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des (der) maßgeblichen Basiswerte(s) und/oder Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen kann, wodurch den Wertpapierinhabern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Wertpapierinhabern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Basiswerts und/oder Referenzzinssatzes keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Basiswerts und/oder Referenzzinssatzes bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere profitieren.

3.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf die Währungen von, die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von und die Abwicklung der Wertpapiere

Die Wertpapierinhaber sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder Wertpapierinhaber trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt.

Das Marktpreisrisiko ist eines der zentralen Risiken der Wertpapiere. Der Marktpreis der Wertpapiere, damit auch ihr Wert, ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert und die Volatilität des maßgeblichen Basiswerts und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag, gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von

Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Wertpapieren, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Im Falle einer negativen Marktpreisentwicklung sind Wertpapierinhaber bei Veräußerung der Wertpapiere vor Fälligkeit dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis, zu dem Wertpapiere vor Fälligkeit verkauft werden können, erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Wertpapierinhaber bezahlten Kaufpreis, dem Rückzahlungsbetrag bzw dem Tilgungsbetrag oder dem erwarteten Preis liegen und sie daher einen Verlust erleiden. Vom Markt verlangte Liquiditätsaufschläge und geringe Liquidität der Wertpapiere können den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinträchtigen. Der historische Marktpreis der Wertpapiere und/oder der Basiswerte kann nicht als Indikator für die zukünftige Entwicklung der Wertpapiere und/oder Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden.

Anleger, die in Wertpapiere investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber eines Wertpapiers zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität und das Rating der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten.

Für Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was den Marktpreis der Wertpapiere sinken lassen würde.

Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Wertpapieren verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.

Kommissionen und andere Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Veräußerung von Wertpapieren und/oder der Führung des zur Verwahrung der Wertpapiere erforderlichen Wertpapierdepots entstehen, können insbesondere bei einem Investment von geringen Summen in die Wertpapiere zu Kostenbelastungen führen. Daher muss der Anleger bei seinen Renditeerwartungen die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (einschließlich durch die depotführende Bank in Rechnung gestellte Serviceentgelte oder Transaktionskosten) und die eventuell zu zahlenden Steuern berücksichtigen. Die oben benannten Nebenkosten können den Gewinn aus den Wertpapieren erheblich mindern oder sogar ausschließen. Besonders bei einem niedrigen Auftragswert kann es vorkommen, dass die Transaktionskosten die möglicherweise mit diesen Wertpapieren verbundene Rendite übersteigen und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet.

Wertpapierinhaber unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko.

Inhaber von Wertpapieren, die auf eine fremde Währung lauten und Wertpapierinhaber, die ihre Erträge in einer anderen Währung benötigen als jene, auf die die Wertpapiere lauten, sind nachteiligen Änderungen von Wechselkursen ausgesetzt, welche ihre Rendite auf die Wertpapiere negativ beeinflussen können.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wertpapieren oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert eines möglichen Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die auf die

Wertpapiere geleisteten Zahlungen, wird die Rendite der Wertpapiere negativ und Wertpapierinhaber erleiden Verluste. Wertpapierinhaber sind dem Risiko einer Wertminderung möglicher Erträge aus Wertpapieren durch Inflation ausgesetzt.

3.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf die Zulassung oder Einbeziehung und Handel von Wertpapieren

Ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere könnte nicht entstehen oder, sofern er entstehen wird, könnte er nicht fortbestehen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.

Die Emittentin hat sich zwar dazu bereiterklärt, durch das Stellen von An- und Verkaufsangeboten für die Wertpapiere einen Sekundärmarkt bereitzuhalten, sie ist dazu aber nicht verpflichtet und kann ihre diesbezügliche Tätigkeit jederzeit einstellen. Ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere könnte nicht entstehen, oder sofern er entsteht, könnte er nicht fortbestehen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, die Liquidität der Wertpapiere zu gewährleisten oder die Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt anzustreben. Für den Fall, dass sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, ist weder die Preisentwicklung der Wertpapiere noch die Liquidität des Sekundärmarktes absehbar.

Wertpapierinhaber sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass sie die von ihnen gehaltenen Wertpapiere aufgrund mangelnder Liquidität am entsprechenden Markt, insbesondere bei Veräußerung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zu einem fairen Marktpreis veräußern können.

Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Notieren die Wertpapiere auf einem oder mehreren (geregelten oder ungeregelten) Märkten, kann die Notierung der Wertpapiere – abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen – von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierendes Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Wertpapieren auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Wird der Handel mit einem Basiswert der Wertpapiere ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt, wird im Allgemeinen auch der Handel mit den entsprechenden Wertpapieren ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt und bestehende Order für den Verkauf oder Kauf solcher Wertpapiere werden üblicherweise storniert. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Wertpapieren auf Grund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und die Wertpapierinhaber müssen die damit verbundenen Risiken auf jeden Fall tragen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Wertpapierinhaber bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Wertpapiere unter Umständen nicht verkaufen können und dass die Börsenkurse der Wertpapiere deren Wert nicht entsprechend widerspiegeln. Weiters kann eine Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels mit Basiswerten der Wertpapiere eine Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels mit den Wertpapieren verursachen und außerdem zu einer künstlichen oder falschen Bewertung der Wertpapiere führen. Selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Wertpapieren oder Basiswerten könnten derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren; wird der Handel mit Wertpapieren etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, ausgesetzt, kann der Marktpreis der Wertpapiere bereits negativ beeinflusst worden sein.

3.2.6 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen.

Die Steuerrechtslage, Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden sowie Judikatur kann maßgeblich den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin beeinflussen und damit auch negativ den Marktpreis der Wertpapiere sowie die von den Wertpapierinhabern erzielten Ausschüttungen auf das mit dem Erwerb der Wertpapiere investierte Kapital negativ beeinflussen. Wertpapierinhaber sind daher dem Risiko einer

negativen Beeinflussung des Marktpreises der Wertpapiere und der Höhe der auf sie geleisteten Zahlungen durch steuerrechtliche Veränderungen ausgesetzt.

Die Höhe der vom Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren tatsächlich lukrierten Beträge nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Wertpapierinhabers ab. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Die durch die Wertpapiere verbrieften Ansprüche und Forderungen der Wertpapierinhaber sind nicht von einer gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt. Die Emittentin ist zwar Mitglied bei der gesetzlich vorgesehenen Sicherungseinrichtung des Hypothekenbankensektors, die den Zweck hat, als Einlagensicherung des Sektors auch Forderungen, die von einem Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft sind, zu gewährleisten, allerdings sind Forderungen aus Wertpapieren von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Wertpapierinhaber daher dem Risiko ausgesetzt, dass sie nicht mit einer Rückzahlung des eingesetzten Kapitals (allenfalls samt ausstehender Zinszahlungen) von dritter Seite rechnen können.

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Wertpapierinhaber haben.

Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht. Das geltende österreichische Recht kann unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bieten wie das Recht anderer Rechtsordnungen. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis keine Aussage getroffen werden. Wertpapierinhaber sind daher dem Risiko für sie nachteiliger Bestimmungen des österreichischen Rechts und/oder einer für sie nachteiligen Rechtsänderung ausgesetzt.

Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gekürzt werden. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.

Gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere kann die gesetzmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren (im Fall von Zinsen) und von 30 Jahren (im Fall von Kapital) gekürzt werden. Diesfalls ist es wahrscheinlicher, dass der Wertpapierinhaber die gegenüber ihm fälligen Beträge nicht erhält, weil der Wertpapierinhaber im Gegensatz zu Wertpapierinhabern von Schuldinstrumenten, deren Emissionsbedingungen die gesetzliche Verjährungsfrist überhaupt nicht oder in einem geringeren Maß als die Emissionsbedingungen der Wertpapiere kürzen, weniger Zeit hat, seine Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.

Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Wertpapierinhaber in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Wertpapierinhaber zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorenrecht und dem österreichischen Kuratorenergänzungsgesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Wertpapierinhabers) oder auf Veranlassung eines zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Wertpapierinhaber in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Emissionsbedingungen der Wertpapiere oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator bestellt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Wertpapierinhaber aus und vertritt die Interessen aller Wertpapierinhaber und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Wertpapierinhaber bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Wertpapierinhaber vertritt und die

Rechte der Wertpapierinhaber ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Wertpapierinhaber führen.

3.2.7 Risikofaktoren in Zusammenhang mit den Basiswerten derivativer Wertpapiere

Inhaber von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der negativen Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.

Indexabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Indexes (oder eines Indexkorbes) abhängen, der selbst wiederum erhebliche Kredit-, Zinssatz- oder andere Risiken beinhaltet. Der Inhaber von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung ist Unsicherheiten in Bezug auf die Verzinsung und/oder den Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag ausgesetzt. Die Rendite eines in Bezug auf die Verzinsung und/oder den Tilgungsbetrag indexierten Wertpapiers kann negativ sein und ein Wertpapierinhaber kann den Wert seiner Anlage ganz oder teilweise verlieren. Je volatil der betreffende Index ist, desto größer ist die Ungewissheit in Bezug auf den Zinsertrag und/oder den Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag. Die Höhe des Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrags und/oder der Zinszahlungen (sofern solche gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen erfolgen sollen), die von der Emittentin zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Wertpapierinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

Indexabhängige Wertpapiere werden von der maßgeblichen Indexberechnungsstelle (bzw bei Indexkörben von den maßgeblichen Indexberechnungsstellen) weder gesponsert noch anderweitig unterstützt. Indexberechnungsstellen geben weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen ab, die sich aus der Verwendung des maßgeblichen Index und/oder dem Wert des maßgeblichen Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung eines jeden Index geschieht durch die maßgebliche Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Wertpapierinhaber. Indexberechnungsstellen übernehmen auch keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Wertpapiere.

Inhaber von Wertpapieren mit rohstoffabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der negativen Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes (oder des Rohstoffkorbes) ausgesetzt.

Rohstoffabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen. Rohstoffabhängige Wertpapiere können sich auf einen oder mehrere Rohstoffe (Rohstoffkörbe) beziehen und sie werden zu einem rohstoffabhängigen Zinssatz verzinst und/oder zu einem rohstoffabhängigen Tilgungsbetrag zurückgezahlt. Dieser Zins- und/oder Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag wird unter Bezugnahme auf den oder die entsprechenden Rohstoffe berechnet. Veränderungen des Wertes der maßgeblichen Rohstoffe, dh des maßgeblichen Rohstoffpreises am maßgeblichen Markt (wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen beschrieben) wirken sich auf den Marktpreis der rohstoffabhängigen Wertpapiere aus. Die Höhe des Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrags und/oder der Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen), die von der Emittentin zu zahlen ist, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Wertpapierinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

Zahlungen auf Wertpapiere, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung bzw Tilgung an den Wert von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden ist, sind abhängig von der negativen Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).

Aktienabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen und die von der Entwicklung des Marktpreises eines Aktienwertes oder eines Aktienkorbes an den maßgeblichen Märkten abhängen. Der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag hängt vom Marktpreis der Basiswerte ab, der unter Umständen erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder der vom Wertpapierinhaber bezahlte Kaufpreis und sogar null betragen kann, in welchem Fall die Wertpapierinhaber ihr gesamtes Investment verlieren können.

Inhaber von Wertpapieren, die von Währungen abhängig sind, sind dem Risiko der negativen

Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Währungen ausgesetzt.

Wertpapiere, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung von der Entwicklung einer Währung oder eines Währungskorbes abhängt, können dieselben komplexen Risiken aufweisen, wie ein direktes Investment in die maßgeblichen Basiswerte. Ein Investment in solche Wertpapiere ist nicht identisch mit einem direkten Investment in die maßgeblichen Basiswerte oder ein Instrument, welches direkt an die maßgeblichen Basiswerte gebunden ist. Preisbewegungen der maßgeblichen Basiswerte beeinflussen den Marktpreis der maßgeblichen Wertpapiere. Der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag, den die Emittentin am Ende der Laufzeit an den Investor zu zahlen hat, kann den Emissionspreis substantiell unterschreiten oder sogar Null betragen, in welchem Fall der Investor sein gesamtes Investment verliert.

Inhaber von Wertpapieren, die von hybriden Basiswertkörben abhängig sind, können einem wesentlich höheren Risiko als Inhaber von Wertpapieren, die nur von einem Basiswert (oder einer Art von Basiswerten) abhängig sind, ausgesetzt sein.

Wertpapiere, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung- bzw Tilgung von der Entwicklung eines Basiswertkorbes, der sich aus Basiswerten unterschiedlicher Art (zB ein Index und zwei Aktienwerte) zusammensetzt ("**hybride Basiswertkörbe**") abhängt, weisen komplexe Risiken auf, die die Risiken eines direkten Investments in die Bestandteile des hybriden Basiswertkorbes oder eines Investments in mehrere Wertpapieren, deren Rückzahlung bzw Tilgung von der Entwicklung von Bestandteilen dieses hybriden Basiswertkorbes abhängen deutlich übersteigen kann. Die Höhe des Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrags (sofern solche gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen erfolgen sollen), der von der Emittentin zu zahlen ist, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Wertpapierinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

Interessenskonflikte können, die den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte negativ beeinflussen.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten beteiligt sein, die den Marktpreis oder die Liquidität der Wertpapiere beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können.

Interessenskonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Wertpapierinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu treffen hat und die den Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.

3.2.8 Risikofaktoren in Bezug auf Zertifikate

Die Höhe der Kapitalrückzahlung, die von der Emittentin zu zahlen ist, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Wertpapierinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren kann.

Zertifikate verbriefen oft weder einen Anspruch auf periodische Zinszahlungen noch auf sonstige Ausschüttungen (zB Dividenden) und werfen daher typischerweise keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können somit nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Vielmehr besteht die einzige Ertragschance in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts und somit des Marktpreises der Zertifikate. Wenn sich dies nicht realisiert und das entsprechende Zertifikat über keinen Kapitalschutz verfügt, kann die Höhe der Kapitalrückzahlung, die von der Emittentin zu zahlen ist, erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Wertpapierinhaber bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber sein gesamtes

eingesetztes Kapital verliert.

Inhaber von Partizipations-Zertifikaten sollten beachten, dass sie dasselbe Risiko wie bei einem direkten Investment in die maßgeblichen Basiswerte eingehen und sie bei einer negativen Entwicklung eines oder mehrerer dieser Basiswerte ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren können.

Inhaber von Partizipations-Zertifikaten ohne Schutzmechanismus nehmen an einer negativen Entwicklung der Marktpreise der Basiswerte zumindest wie bei einem direkten Investment in diese Basiswerte teil. Solche Partizipations-Zertifikate unterliegen zur Gänze dem Marktrisiko. Anleger, die ein Investment in Partizipations-Zertifikate ohne Schutzmechanismus erwägen, sollten sich darüber im Klaren sein, dass Sie beim Erwerb eines solchen Partizipations-Zertifikats dasselbe Risiko wie bei einem direkten Investment in die maßgeblichen Basiswerte eingehen und sie bei einer negativen Entwicklung eines oder mehrerer der Basiswerte ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren können. Falls die Partizipations-Zertifikate einen Cap aufweisen, wird der Tilgungsbetrag, unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte niemals höher als der Cap sein, weshalb Anleger nicht von einer darüber hinausgehenden positiven Entwicklung der Marktpreise der Basiswerte profitieren können.

Beim Kauf von Bonus-Zertifikaten sollten Anleger beachten, dass mit der Größe des Hebeleffekts des Bonus-Zertifikats auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst.

Bonus-Zertifikate sind sehr riskante Investments. Wenn sich der Marktpreis des Basiswerts oder des Basiswertkorbes nachteilig entwickelt, kann dies den Verlust des ganzen oder eines substantiellen Teiles des investierten Kapitals bedeuten. Die Bonus-Zahlung ist ungewiss, weil sie von der Entwicklung des Marktpreises des(der) Basiswerts(e) und der festgelegten Höhe der Barriere(n) abhängig ist. Wenn die Barriere während der Laufzeit auch nur ein Mal (von einem Basiswert) berührt oder unterschritten wird, erfolgt keine Bonus-Zahlung, der Wertpapierinhaber kommt auch bei einer nachträglichen Erholung des Kurses nicht mehr in den Genuss der Bonuszahlung. Ein Bonus-Zertifikat birgt im Vergleich zu einer Direktinvestition in den(die) Basiswert(e) ein größeres Verlustrisiko. Eine Kursänderung oder das Ausbleiben einer vom Anleger erwarteten Kursänderung des(der) zugrunde liegenden Basiswerts(e) kann den Wert des Bonus-Zertifikats überproportional mindern ("**Hebeleffekt**"), im Extremfall bis hin zur Wertlosigkeit. Mit der Größe des Hebeleffekts des Bonus-Zertifikats wächst auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko.

Anleger in die Express-Zertifikate sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Laufzeit von Express-Zertifikaten im Vorhinein ungewiss ist.

Die Laufzeit von Express-Zertifikaten ist im Vorhinein ungewiss. Wenn der Basiswert(-korb) an einem der Beobachtungstage mindestens auf Höhe des (oder der) vorab definierten Auszahlungs- bzw. Tilgungslevels (der sogenannten "Rückzahlungsschwelle", die auch für jedes Jahr während der Laufzeit unterschiedlich festgelegt sein kann) schließt, erfolgt automatisch eine vorzeitige Tilgung der Express-Zertifikate und Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf ein Investment der durch die Rückzahlung erhaltenen Mittel zu denselben oder besseren Konditionen. Nur die maximale Laufzeit der Express-Zertifikate ist mit ihrer Gesamtlaufzeit beschränkt. Wird das Tilgungslevel des Basiswerts(-korbes) an den definierten Bewertungstagen während der gesamten Laufzeit nicht erreicht, erfolgt die Tilgung zum finalen Bewertungstag zu 100% des Nennbetrags zuzüglich bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufener aber noch nicht bezahlter Zinsen, vorausgesetzt, dass der (die) Basiswert(e) am finalen Bewertungstag über einer bestimmten Barriere notiert. Erreicht der Kurs dieses Niveau nicht, so erfolgt die Rückzahlung 1:1 entsprechend der Basiswertentwicklung. In diesem Fall können Wertpapierinhaber erhebliche Verluste erleiden.

Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die mit digitalen Optionen ausgestaltet sind, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie für Zinsperioden, bei denen der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag unter der maßgeblichen Barriere liegt, keine Verzinsung erhalten.

Die Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode hängt bei Wertpapieren, die mit digitalen Optionen ("**Digitale Optionen-Produkte**") ausgestaltet sind, davon ab, ob der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag auf oder über einem bestimmten, von der Emittentin am Ausgabetag festgelegten Kursniveau ("**Barriere**") liegt. Liegt der Schlusskurs des Basiswerts auf oder über der im Vorhinein fixierten Barriere, so erhält der Wertpapierinhaber für die maßgebliche Zinsperiode einen vorher festgelegten Kupon. Liegt der Kurs des Basiswerts unter der Barriere, wird für die maßgebliche Zinsperiode entweder kein oder nur ein geringerer Kupon ausbezahlt.

Wertpapierinhaber sind bei Wertpapieren, die mit einer digitalen Option ausgestattet sind, dem Risiko ausgesetzt, dass sie für Zinsperioden, bei denen der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag unter der maßgeblichen Barriere liegt, keine Verzinsung erhalten.

Wertpapierinhaber von Range Accrual-Wertpapieren sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Zinssatz in einer Periode einmal, am Beobachtungstag, oder wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, außerhalb der von der Emittentin angegebenen Bandbreite liegt und sie daher für diese Zinsberechnungsperiode keine Verzinsung erhalten.

Wertpapiere, die als Range Accrual Wertpapiere ausgestaltet sind ("**Range Accrual- Wertpapiere**"), sind sehr riskante Investments. Bei Range Accrual- Wertpapieren fallen Zinsen nur für Zeiträume an, in denen der maßgebliche Zinssatz in einer von der Emittentin am Ausgabetag festgelegten und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Bandbreite liegt. Inhaber von Range Accrual-Wertpapieren haben für jede Zinsberechnungsperiode das Risiko zu tragen, dass der Zinssatz in dieser Periode einmal, am Beobachtungstag, oder wie sonst in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, außerhalb der von der Emittentin angegebenen Bandbreite liegt und sie daher für diese Zinsberechnungsperiode keine Verzinsung erhalten.

Wertpapierinhaber von Wertpapieren mit Kapitalgarantie sind dem Risiko ausgesetzt, dass das Risiko eines Verlusts nicht ausgeschlossen ist.

Bei Wertpapieren, die mit einer Kapitalgarantie in Höhe des Nennbetrages oder in geringerer Höhe ("**Teilschutzprodukte**") ausgestattet sind, ist das Risiko eines Verlusts nicht ausgeschlossen, da (i) die Kapitalgarantie nur bei Tilgung zum Laufzeitende zur Anwendung gelangt (nicht aber bei Kündigung, denn in diesem Fall gelangt ein Kündigungsbetrag zur Auszahlung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere bestimmt wird) und (ii) die Wertpapierinhaber in jedem Fall das Insolvenzrisiko der Emittentin, dh dass die Emittentin aufgrund von Zahlungsunfähigkeit keine Zahlungen auf die Wertpapiere leisten kann, zu tragen haben.

4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

4.1 Abschlussprüfer

4.1.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H, Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, Österreich, hat durch Mag. Ernst Schönhuber und Mag. Friedrich O. Hief als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften den Konzernjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2018 zum 31.12.2018 und durch Mag. Ernst Schönhuber und Mag. Georg Fikar als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften den Konzernjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2019 zum 31.12.2019 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist Mitglied bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und beim Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer.

4.1.2 Wechsel Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

4.2 Angaben über die Emittentin

4.2.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin wurde 1897 vom Vorarlberger Landtag gegründet und nahm mit 1.1.1899 ihre Geschäftstätigkeit unter der Firma Hypothekenbank des Landes Vorarlberg auf. 1996 wurde die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Jahr 1998 wurde ein deutsches, international tätiges Bankenconsortium aus Baden-Württemberg Minderheitsaktionär und ist seitdem ein strategischer Partner der Emittentin: Aktuell hält die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH (Landesbank Baden-Württemberg und Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank) 23,1268% der Stammaktien an der Emittentin. Das Land Vorarlberg hält über die Vorarlberger Landesbank-Holding 76,8732% der Stammaktien (und somit der Stimmrechte) an der Emittentin.

Die Emittentin versteht sich als regionale Universalbank. Die Emittentin betreibt 15 Filialen in Vorarlberg sowie weitere Standorte in Wien, Graz, Wels und St. Gallen (Schweiz). Die Leasing-Tochtergesellschaft mit Hauptsitz in Bozen (Italien) verfügt über weitere Standorte in Treviso und Como (beide Italien). In der Hypo Vorarlberg-Gruppe (wie nachstehend definiert) wurden 2019 im Durchschnitt 719 Mitarbeiter beschäftigt.

4.2.2 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Hypo Vorarlberg Bank AG". Die Emittentin verwendet den kommerziellen Namen "Hypo Vorarlberg". Vor dem 1.10.2017 lautete der Firmenwortlaut der Emittentin "Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft".

4.2.3 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer, LEI Code

Die Emittentin ist beim Landesgericht Feldkirch als zuständiges Handelsgericht unter der FN 145586 y im Firmenbuch eingetragen. Ihr Legal Entity Identifier (LEI) Code lautet NS54DT27LJMDYN1YFP35.

4.2.4 Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 24.8.1996 auf unbestimmte Zeit gegründet.

4.2.5 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, wurde nach dem Recht der Republik Österreich gegründet und hat ihren Sitz in Bregenz. Die Emittentin ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig. Ihre Geschäftsanschrift lautet Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich. Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +43 (0) 50 414-1000. Ihre Webseite ist www.hypovbg.at. Die Informationen auf der Webseite der Emittentin sind nicht Inhalt dieses Prospekts, außer den Informationen,

die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert wurden (siehe oben im Abschnitt "2. DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE - Verfügbare Dokumente").

4.2.6 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

HYPO VERSICHERUNGSMAKLER GMBH / COMIT

Im Juni 2019 fassten die Gesellschafter von Hypo Versicherungsmakler GmbH und exacta Versicherungsmakler GmbH & Co KG den Grundsatzbeschluss, das Versicherungsmaklergeschäft zukünftig in einer gemeinsamen Gesellschaft auszuüben, die den Namen comit tragen wird.

Das neue Unternehmen wird im gemeinsamen Eigentum der Emittentin (40% der Anteile), der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G und der Wälder Versicherung VaG stehen. comit wird zukünftig der größte regionale Versicherungsmakler in Vorarlberg sein. Die Fusion soll rückwirkend zum 1.1.2020 erfolgen, der Firmensitz wird sich in der Poststraße 11, Dornbirn befinden. Das neue Unternehmen wird 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, das verwaltete Prämienvolumen wird sich auf ca. EUR 30 Mio belaufen.

Mit dieser Fusion soll einerseits die Marktposition gefestigt und ausgebaut werden, andererseits sollen die anstehenden Herausforderungen, wie z.B. Umsetzung der Regularien, Digitalisierung, Onlineverkauf von Standardprodukten etc. besser bewältigt werden.

COVID-19 Pandemie

Der globale Ausbruch der COVID-19 Pandemie zu Beginn des Jahres 2020 und die damit zusammenhängenden nationalen und internationalen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus haben wesentliche Auswirkungen auf die globale Wirtschaftsentwicklung und führen zu rückläufigen Finanz-, Waren- und Dienstleistungsmärkten. Die möglichen Auswirkungen auf die Konjunktur und die Wirtschaftsbereiche sind derzeit nicht seriös einschätzbar.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren getätigten Rücklagen und der stabilen Eigenkapitalsituation kann die Emittentin auch in der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Situation bestehen. Neben einer soliden Eigenkapitalausstattung verfügt die Emittentin über ausreichende Liquiditätsreserven und eine diversifizierte Fundingstruktur. Zudem stehen im Jahr 2020 keine großen Fälligkeiten an. Trotzdem ist zu erwarten, dass sich die durch die COVID-19 Pandemie verursachte Wirtschaftskrise deutlich auf alle Geschäftsbereiche der Emittentin auswirken wird. Weitere Auswirkungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie werden im Abschnitt "3. Risikofaktoren" im Risikofaktor "Die weltweite Coronavirus (COVID-19) Pandemie kann erhebliche Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben." oben dargestellt.

Darüber hinaus sind in jüngster Zeit keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

4.2.7 Aktienkapital der Emittentin

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts beträgt das Grundkapital der Emittentin EUR 162.151.601,56, das zur Gänze eingezahlt und in 316.736 Stamm-Stückaktien geteilt ist. Jede Stückaktie ist in gleichem Umfang am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Der auf jede Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt rund EUR 511,95.

4.2.8 Satzung der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist in § 3 der Satzung genannt und lautet wie folgt:

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 BWG im In- und Ausland, ausgenommen
 - a) die Ausgabe fundierter Schuldverschreibungen gemäß § 1 Abs 1 Z 9 BWG;
 - b) das Bauspargeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 12 BWG;
 - c) das Investmentgeschäft hinsichtlich der Verwaltung von Investmentfonds nach § 1 Abs 1 Z 13 BWG;
 - d) das Immobilienfondsgeschäft hinsichtlich der Verwaltung von Immobilienfonds gemäß § 1 Abs 1 Z 13a BWG; und

- e) das betriebliche Vorsorgekassengeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 21 BWG.
- (2) Der Geschäftsgegenstand umfasst ferner die Durchführung aller im BWG aufgezählten Neben- und Hilfstätigkeiten, die Kreditinstituten gestattet sind.
- (3) Die Berechtigung der Gesellschaft erstreckt sich weiters auf:
- die Beteiligungen an Unternehmungen aller Art;
 - den Erwerb oder die Neugründung von Unternehmungen;
 - alle Geschäfte, die, unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften, geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigstellen und Zweigniederlassungen zu errichten und zu betreiben.
- (5) Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland.

4.2.9 Ratings

Die Emittentin ist von Moody's und S&P geratet. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellen sich die Ratings für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's
Ausblick	Stabil
Bankeinlagen (langfristig)	A3
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-2
Baseline Credit Assessment	baa2
Nicht nachrangige Fremdmittel	A3
Nachrangige Fremdmittel	Baa3
Öffentliche Pfandbriefe	Aa1
Hypothekarische Pfandbriefe	Aaa

	Rating durch S&P
Ausblick	negativ
Langfristiges Emittentenrating	A+
Kurzfristiges Emittentenrating	A-1

Moody's und S&P sind in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 idgF (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk) eine Liste von Kreditratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditratingagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der EU-Kreditratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.moody.com) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'**Aaa**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aaa werden als Verpflichtung höchster Qualität eingestuft und unterliegen der geringsten Kreditrisikostufe.

'**Aa**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aa werden als Verpflichtungen von hoher Qualität eingestuft und unterliegen sehr geringem Kreditrisiko.

'A' — Verpflichtungen der Rating Kategorie A werden als Verpflichtungen der oberen Mittelklasse eingestuft und unterliegen geringem Kreditrisiko.

'Baa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Baa werden als Verpflichtung mittlerer Qualität eingestuft und unterliegen mittelgradigem Kreditrisiko und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

'P-2' — Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, verfügen über starke Fähigkeiten, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

'baa' (Baseline Credit Assessment) — Von Emittenten mit dem Rating baa wird angenommen, dass sie eine mittlere innere oder unabhängige Finanzkraft haben und daher mittelgradigem Kreditrisiko unterliegen und als solche können sie bestimmte spekulative Kreditelemente ohne jegliche Möglichkeit einer außerordentlichen Unterstützung von einem verbundenen Unternehmen oder einer Regierung haben.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Gemäß den von S&P veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'A' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A' hat hohe Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfälliger auf nachteilige Auswirkungen bei veränderten Umständen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Rating Kategorien.

'A-1' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A-1' hat starke Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Er ist von S&P in der höchsten Rating Kategorie geratet.

Hinweis: Die Rating Kategorien von 'AA' bis 'CCC' können durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen ergänzt werden, um eine Abstufung innerhalb der größeren Rating Kategorien vorzunehmen.

'Ausblick' — Ein S&P Ratingausblick beurteilt die potentielle Entwicklung eines langfristigen Ratings über einen mittelfristigen Zeitraum (üblicherweise 6 Monate bis zu 2 Jahren). Bei der Festlegung eines Ratingausblicks werden sämtliche Veränderungen des wirtschaftlichen und/oder des grundsätzlichen geschäftlichen Umfeldes berücksichtigt. Ein Ratingausblick ist nicht notwendigerweise ein Vorläufer einer Ratingänderung oder einer zukünftigen CreditWatch-Aktion. Ein positiver Ausblick bedeutet, dass ein Rating angehoben werden kann, ein negativer Ausblick bedeutet, dass ein Rating gesenkt werden kann, und stabil bedeutet, dass sich ein Rating wahrscheinlich nicht ändern wird.

4.2.10 Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem letzten Geschäftsjahr der Emittentin gab es keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Schulden- und Finanzierungsstruktur.

4.2.11 Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der Emittentin spiegelt ein Geschäftsmodell wider und wird dieses widerspiegeln, das sich in erster Linie auf das klassische Firmenkunden und Retailgeschäft, sowie auf immobilienbesicherte Finanzierungen im Kernmarkt konzentriert und konzentrieren wird. Dementsprechend sind und werden die wichtigsten Refinanzierungsquellen der Emittentin neben Kundeneinlagen begebene Schuldverschreibungen insbesondere Pfandbriefe, unbesicherte Schuldverschreibungen sowie nachrangige Emissionen und sonstige Verbindlichkeiten sein.

4.3 Geschäftsüberblick

4.3.1 Haupttätigkeitsbereiche

4.3.1.1 Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist eine regionale Universalbank, die ihren Kernmarkt in Vorarlberg und der angrenzenden Bodenseeregion hat. Darüber hinaus ist das Marktgebiet in Österreich und in den Regionen um Vorarlberg breit gestreut. Mit Wien, Graz und Wels ist die Emittentin als Universalbank auch in wichtigen Wirtschaftszentren Österreichs vertreten und hat sich zudem in der Ostschweiz als Alternative zu den Groß- und Kantonalbanken etabliert. Die Niederlassung in St. Gallen ist in der Immobilienfinanzierung sowie im Firmenkunden- und Private Banking-Geschäft tätig.

Die Kerngeschäftsfelder der Emittentin sind neben Basis-Bankdienstleistungen, das Firmenkundengeschäft, die Immobilienfinanzierung und das Veranlagungsgeschäft.

Als Universalbank stellt die Emittentin ihren Kunden neben den klassischen Bankprodukten über ihre Tochtergesellschaften banknahe Leistungen wie Leasing, Immobilienservice und Versicherungen, Beteiligungsfinanzierungen und Betreuung bezüglich Förderprogrammen zur Verfügung.

Die Emittentin ist gemäß ihrer Konzession zum Betrieb der folgenden Bankgeschäfte berechtigt:

- Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG);
- Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 2 BWG);
- Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 3 BWG);
- Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 4 BWG);
- Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 5 BWG);
- Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks (§ 1 Abs 1 Z 6 BWG);
- Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit (a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft); (b) Geldmarktinstrumenten; (c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft); (d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes ("equity swaps"); (e) Wertpapieren (Effektengeschäft); und (f) von lit b bis e abgeleiteten Instrumenten (§ 1 Abs 1 Z 7 BWG);
- Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 lit e bis g, j und k WAG 2018, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs 1 Z 6, 12 und 13 WAG 2018 sowie der Handel, sofern dieser für das Privatvermögen erfolgt (§ 1 Abs 1 Z 7a BWG);
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 8 BWG);

- Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalpfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 9 BWG) - ausgenommen die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen;
- Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 10 BWG);
- Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in § 1 Abs 1 Z 7 lit b bis f BWG genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 11 BWG);
- Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 15 BWG);
- Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 16 BWG);
- Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt (§ 1 Abs 1 Z 17 BWG);
- Vermittlung von Geschäften nach: (a) § 1 Abs 1 Z 1 BWG, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung; (b) § 1 Abs 1 Z 3 BWG, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten; (c) § 1 Abs 1 Z 7 lit a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft; und (d) § 1 Abs 1 Z 8 BWG (§ 1 Abs 1 Z 18 BWG); und
- die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft) gemäß § 1 Abs 1 E-Geldgesetz 2010.

4.3.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Als Gründungsmitglied des Klimaneutralitätsbündnisses 2025 hat sich die Emittentin zum Ziel gesetzt, ihren CO₂-Ausstoß kontinuierlich zu reduzieren. Der nicht vermeidbare CO₂-Ausstoß wird durch den Ankauf von ausgewählten Klimaschutz-Zertifikaten mit höchsten Standards kompensiert. Damit werden Projekte in Bereichen wie Aufforstung, Strom aus Biomasse oder Windenergie unterstützt. Seit 2016 ist die gesamte Hypo Vorarlberg-Gruppe nach den Kriterien des Bündnisses klimaneutral. Die Maßnahmen und Bemühungen der Emittentin werden auch von ISS ESG gewürdigt: Die Nachhaltigkeitsratingagentur verleiht der Emittentin auf ihrer Skala die Note „C“ und stuft sie damit in den Prime-Bereich ein (Corporate Rating / Last Modification: Juli 2019). Die Emittentin erstellt jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht nach den Global Reporting Initiative (GRI) Standards (Option "Kern").

Auf dem Kapitalmarkt ist eine stetig steigende Nachfrage nach Green Bonds zu erkennen. Daher hat die Emittentin ihr Spektrum an Eigenemissionen durch Green Bonds erweitert. Dies war eine Möglichkeit, nachhaltige Aspekte des Geschäfts mit gezielter Investorennachfrage zu verbinden und die Investorenbasis zu erweitern.

Im Zuge des Nachhaltigkeitsprogrammes wurden klare Ethik- und Nachhaltigkeitskriterien für das Finanzierungs- und Anlagegeschäft sowie die Eigenemissionen der Emittentin festgelegt. Sowohl Positivkriterien (z.B. erneuerbare Energie, biologische Landwirtschaft, nachhaltige Mobilität etc.) als auch Ausschlusskriterien (z.B. Kinderarbeit, Spekulationen oder Investitionen in Agrarrohstoffe, Produzenten von Atomenergie etc.) wurden formuliert. Finanzierungen für Kunden und Eigenveranlagungen der Emittentin mit direktem und wesentlichem Bezug zu den festgelegten Branchen oder Geschäftspraktiken wurden bereits in der Vergangenheit besonders sorgfältig geprüft und können im Neugeschäft zum Datum dieses Prospekts dezidiert ausgeschlossen werden.

Die Emittentin nutzt die Chancen, die sich durch die fortschreitende Digitalisierung ergeben. Firmenkunden können mithilfe des "Hypo-Office-Banking" (HOB) ihre nationalen und internationalen Konten in einem webbasierten System vollständig verwalten. Privatkunden können Online-Produkte abschließen und z.B. Giro- und Tagesgeldkonten, Gehaltskonten sowie Spar- bzw. Kapitalkonten eröffnen. 2019 wurde die digitale Angebotspalette um die Online-Vermögensverwaltung MEIN ANLAGEKONZEPT erweitert. Damit erhalten

Kunden im Internet einen individuellen Anlagevorschlag. Eine eigene Digitalisierungsabteilung setzt sich mit neuen technischen Möglichkeiten, Trends und Auswirkungen auf Bankservices und -produkte auseinander, um Erweiterungspotenzial ausfindig zu machen.

Ziel der Emittentin ist es, ihre Filialen zukunftsfähig zu gestalten, sodass die Kunden vom optimalen Zusammenspiel zwischen Mensch und Technik profitieren. 2020 wird eine Filiale nach einem neuen, innovativen Konzept, dem FREIRAUM, umgestaltet. Damit werden die analoge und digitale Beratungswelt verbunden und Raum geboten für nicht unbedingt bankübliche Aktionen, die einen Mehrwert für Kunden und Besucher schaffen sollen.

In einem weiteren Projekt werden aktuell Vorbereitungen getroffen, um die Hypothekarforderungen der Filiale St. Gallen in Deckung zu nehmen und damit den Spielraum für gedeckte Kapitalmarktrefinanzierungen weiter zu erhöhen.

4.3.1.3 Wichtige Märkte

Die wichtigsten Märkte der Emittentin sind

- Kernmarkt Vorarlberg: In ihrem Kernmarkt – dem Bundesland Vorarlberg – verfügt die Emittentin mit ihren Standorten über ein gut ausgebautes Filialnetz.
- Auch in Ostösterreich, in der Ostschweiz, Süddeutschland und Norditalien hat sich die Emittentin als Anbieter umfangreicher Finanzdienstleistungen etabliert.

Österreich: Mit Standorten in Wien, Graz und Wels ist die Emittentin in wesentlichen Wirtschaftsregionen Österreichs vertreten. In den Filialen außerhalb Vorarlbergs liegen die Schwerpunkte besonders im Firmenkundengeschäft, im langfristigen Hypothekengeschäft sowie im Veranlagungsgeschäft.

Deutschland: Der deutsche Markt wird von Bregenz und dem Kleinwalsertal aus betreut, dabei spielt vor allem das Firmenkunden- und Anlagegeschäft eine bedeutende Rolle.

Schweiz: Die Emittentin ist mit einer Niederlassung in St. Gallen vertreten und umfasst das Gebiet der deutschsprachigen Schweiz, insbesondere der Ostschweiz. Als Vollservice-Bank konzentriert sich die Niederlassung auf Hypothekarfinanzierungen, Betriebsmittelfinanzierungen für Klein- und Mittelbetriebe sowie auf Private Banking.

Italien: Die Tochtergesellschaft der Emittentin in Bozen (Hypo Vorarlberg Leasing AG) mit Niederlassungen in Como und Treviso entwickelt Lösungen im Bereich Leasing und bietet ihre Produkte und Leistungen am norditalienischen Markt an.

4.3.2 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

4.4 Organisationsstruktur

4.4.1 Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft und mehrheitlich im Besitz der Vorarlberger Landesbank-Holding.

Eigentümer / Aktionäre	Anteile gesamt	Stimmrecht
Vorarlberger Landesbank-Holding	76,8732%	76,8732%
Austria Beteiligungsgesellschaft mbH	23,1268%	23,1268%
- Landesbank Baden-Württemberg	15,4179%	
- Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank	7,7089%	
Grundkapital	100,0000%	100,0000%

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Die Vorarlberger Landesbank-Holding und ihre (direkten und indirekten) Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin und deren Tochtergesellschaften, die nach IFRS voll konsolidiert sind) bilden zusammen die Hypo Vorarlberg-Gruppe. Die Anteile an assoziierten Unternehmen der Emittentin werden mittels "at equity"-Bewertung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen.

Voll konsolidierte Unternehmen, Stand zum Datum dieses Prospekts:

Gesellschaftsname, Ort	Anteil am Kapital in %	Datum des Abschlusses
"Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Bregenz	100,00%	31.12.2019
LD-Leasing GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
Hypo Vorarlberg Leasing AG, IT-Bozen	100,00%	31.12.2019
HYPO VORARLBERG HOLDING (ITALIEN) G.m.b.H, IT-Bozen	100,00%	31.12.2019
Hypo Vorarlberg Immo Italia srl, IT-Bozen	100,00%	31.12.2019
IMMOLEAS Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2019
Hypo Immobilien Besitz GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
"Immoleas IV" Leasinggesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2019
Hypo Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2019
"HERA" Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2019
Hypo Informatikgesellschaft m.b.H., Bregenz	100,00%	31.12.2019
Hypo Immobilien Bankgebäudemanagement GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
Hypo Versicherungsmakler GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
Hypo Immobilien Investment GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
Hypo Immobilien & Leasing GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
HIL Mobilienleasing GmbH & Co KG, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
HIL Immobilien GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
HIL BETA Mobilienverwertung GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
HIL EPSILON Mobilienleasing GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
HIL Baumarkt Triester Straße Immobilienleasing GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
HIL Real Estate alpha GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
HIL Real Estate International Holding GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
INPROX Praha Michle - HIL s.r.o., CZ-Prag	100,00%	31.12.2019
INPROX Praha Letnany - HIL s.r.o., CZ-Prag	100,00%	31.12.2019
"POSEIDON" Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2019
Hypo Immobilien Cinemabetriebs GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
Edeltraut Lampe GmbH & Co KG, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
D. TSCHERNE Gesellschaft m.b.H., Wien	100,00%	31.12.2019
VKL IV Leasinggesellschaft mbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2019
VKL V Immobilien Leasinggesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2019
HYPO EQUITY Beteiligungs AG, Bregenz*)	100,00%	30.09.2019
KUFA GmbH, Bregenz*)	100,00%	30.09.2019
AURORA - Beteiligungs und Verwaltungs GmbH, Bregenz*)	79,19%	30.09.2019
HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG, Bregenz*)	79,19%	30.09.2019

ECOS Venture Capital Beteiligungs GmbH, Wien*)	79,19%	30.09.2019
METIS - Beteiligungs und Verwaltungs GmbH, Bregenz*)	79,19%	30.09.2019
PAXO - Beteiligungs und Verwaltungs GmbH, Bregenz*)	79,19%	30.09.2019
SOCE - AC Holding GmbH, Wien*)	79,19%	30.09.2019
"HSL-Lindner" Traktorenleasing GmbH, Dornbirn	76,00%	31.12.2019

*) Die Einzelabschlüsse dieser Gesellschaften wurden mit 30. September 2019 aufgestellt, da das Wirtschaftsjahr dieser Gesellschaften abweichend zum Kalenderjahr ist. Die Finanzdaten des vierten Quartals wurden berücksichtigt.

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Unternehmen, die nach der EQUITY-METHODE im Konzernabschluss konsolidiert werden, Stand zum Datum dieses Prospekts:

Gesellschaftsname, Ort	Anteil am Kapital in %
MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH, Wien	37,50%
Vorarlberger Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H., Dornbirn	33,33%
VKL III Gebäudeleasing-Gesellschaft m.b.H., Dornbirn	33,33%

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

4.4.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist nicht von ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungen abhängig.

4.5 Trend Informationen

4.5.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Konzernabschluss

Mit Ausnahme der Angaben in Punkt 4.5.2 unten hat es seit dem 31.12.2019 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und seit dem 31.12.2019 (i) keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Hypo Vorarlberg-Gruppe und (ii) keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Hypo Vorarlberg-Gruppe gegeben.

4.5.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

In Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie siehe bitte auch den Abschnitt "4.2.6 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin" oben.

Aufgrund der Ereignisse im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie ist eine technische Rezession nicht auszuschließen. Bei einem solchen Szenario werden Finanzinstitute mit Ergebnissrückgängen und steigenden Risikokosten zu rechnen haben. Bewertungseffekte aufgrund signifikanter Verschlechterung der Kreditqualität könnten die Geschäftsergebnisse von Kreditinstituten kurzfristig beeinflussen.

Von entscheidender Bedeutung bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie wird auch die öffentliche Hand, die Dauer der Krise, und wieviel davon mit Nachholeffekten kompensiert werden kann, sein.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt geworden, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

4.6 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin stellt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen zur Verfügung.

4.7 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

4.7.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

4.7.1.1 Vorstand

Name und Funktion innerhalb der Hypo Vorarlberg Bank AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Hypo Vorarlberg Bank AG
<p>Mag. Michel Haller geboren 1971, Vorstandsvorsitzender</p>	<p>Vorstandsvorsitzender der Vorarlberger Landesbank-Holding</p> <p>Geschäftsführer der "Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH</p> <p>Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Hypo Immobilien & Leasing GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Vizepräsident des Verbandes der österreichischen Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft</p> <p><u>Ausländische Mandate:</u></p> <p>Mitglied des Aufsichtsrates der Internationales Bankhaus Bodensee AG, Friedrichshafen</p> <p>Mitglied des Aufsichtsrates der Würth Finance International B.V., Rorschach</p>
<p>Dipl. Ing. (FH) Philipp Hämmerle, MSc geboren 1983, Mitglied des Vorstandes</p>	<p>Vorstandsmitglied der Vorarlberger Landesbank-Holding</p> <p>Geschäftsführer der „Hypo-Rent“ Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der „Wirtschafts-Standort Vorarlberg“ Betriebsansiedlungs GmbH</p>
<p>Dr. Wilfried Amann, geboren 1963, Mitglied des Vorstandes</p>	<p>Vorstandsmitglied der Vorarlberger Landesbank-Holding</p> <p>Geschäftsführer der "Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der "Wirtschafts-Standort Vorarlberg" Betriebsansiedlungs GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der HYPO EQUITY Beteiligungs AG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender der Hypo Immobilien & Leasing GmbH</p> <p><u>Ausländische Mandate:</u></p>

Name und Funktion innerhalb der Hypo Vorarlberg Bank AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Hypo Vorarlberg Bank AG
	Mitglied des Verwaltungsrates der Hypo Vorarlberg Immo Italia GmbH, Bozen Verwaltungsratspräsident der Hypo Vorarlberg Holding (Italien) GmbH, Bozen Verwaltungsratspräsident der Hypo Vorarlberg Leasing AG, Bozen

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Vorstandsmitgliedern)

Gemäß § 16 der Satzung der Emittentin besteht der Vorstand aus zwei bis drei Mitgliedern. Die Emittentin wird gemäß § 25 ihrer Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

4.7.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus folgenden 15 Mitgliedern. Die wesentlichen Funktionen der Mitglieder des Aufsichtsrates außerhalb der Emittentin sind:

Name und Funktion innerhalb der Hypo Vorarlberg Bank AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Hypo Vorarlberg Bank AG
Dkfm. Dr. Jodok Simma, geboren 1946, Vorsitzender des Aufsichtsrats	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Fohrenburg Beteiligungs-Aktiengesellschaft Vorstandsvorsitzender der BGU Privatstiftung Vorstandsvorsitzender der JHD Privatstiftung Vorstandsvorsitzender der LD Privatstiftung Vorstandsmitglied R & R Privatstiftung Vorstandsmitglied der Rätikon Privatstiftung <u>Ausländische Tätigkeiten:</u> Verwaltungsratsmitglied der BENDURA Bank AG, Liechtenstein
MMag. Dr. Alfred Geismayr, geboren 1965, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Gesellschafter und Geschäftsführer der ALG Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH Geschäftsführer der RTG Dr. Rümmele Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH Unbeschränkt haftender Gesellschafter der Kögl & Co OEG Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Achim Doppelmayr Privatstiftung Geschäftsführer der RTG Riezler Steuerberatung GmbH Geschäftsführer der RTG Dr. Fritz Steuerberatung GmbH Geschäftsführer der RTG Unternehmensberatung GmbH Geschäftsführer der RTG Zettinig Steuerberatung GmbH Funktionär Österreichischer Rundfunk

	<p>Geschäftsführer der RTW Wirtschaftsprüfung GmbH</p> <p>Funktionsträger der RTG Unternehmensberatung GmbH & Co KG</p> <p>Funktionsträger der RTW Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG</p> <p>Funktionsträger der RTG Dr. Rümmele Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG</p>
<p>Astrid Bischof, geboren 1968, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Gesellschafterin und Geschäftsführerin der BISCHOF HOLDING GMBH</p> <p>Geschäftsführerin der Otto Bischof Transport-Gesellschaft m.b.H.</p> <p><u>Ausländische Tätigkeiten:</u></p> <p>Geschäftsführerin und Präsidentin des Verwaltungsrates der Bischof Lagerhaus AG, Sennwald</p>
<p>Mag. Karl Fenkart, geboren 1966, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Geschäftsführer der Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft m.b.H</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Messe Dornbirn GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Vorarlberg Tourismus GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH</p>
<p>Ing. Eduard Fischer, geboren 1958, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Gesellschafter der Skilifte Schröcken Strolz GmbH</p> <p>Geschäftsführer der Offsetdruckerei Schwarzach Gesellschaft mbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Hefel Textil GmbH</p>
<p>Michael Horn, geboren 1955, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p><u>Ausländische Tätigkeiten:</u></p> <p>Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Baden-Württemberg</p> <p>Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Siedlungswerk GmbH, Wohnungs- und Städtebau, Stuttgart</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Grieshaber Logistik GmbH, Weingarten</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Stuttgart</p>
<p>Mag. Karlheinz Rüdissler, geboren 1955, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Aufsichtsratsvorsitzender der „Wirtschafts-Standort Vorarlberg“ Betriebsansiedlungs GmbH</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender der Vorarlberger Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungsgesellschaft mbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Vorarlberger Energienetze GmbH</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender der Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH.</p>
<p>Mag. Birgit Sonnlichler, geboren 1963,</p>	<p>Gesellschafterin und Geschäftsführerin SW Unternehmensberatung GmbH</p>

Aufsichtsratsmitglied	
Mag. Nicolas Stieger, geboren 1968, Aufsichtsratsmitglied	Gesellschafter der KH2 Beteiligungs GmbH Gesellschafter und Geschäftsführer der Stieger Rechtsanwalt GmbH
Dr. Ulrich Theileis, geboren 1969, Aufsichtsratsmitglied	<u>Ausländische Tätigkeiten:</u> Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank Mitglied des Verwaltungsrates der Sächsischen Aufbaubank- Förderbank (SAB) Aufsichtsratsmitglied der Baden-Württemberg International – Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH
Andreas Hinterauer, geboren 1971, Aufsichtsratsmitglied	-
Elmar Köck, geboren 1963, Aufsichtsratsmitglied	-
MMag. Dr. Gerhard Köhle, geboren 1975, Aufsichtsratsmitglied	-
Veronika Moosbrugger, geboren 1965, Aufsichtsratsmitglied	-
Peter Niksic, geboren 1967, Aufsichtsratsmitglied	-

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Aufsichtsratsmitgliedern)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin sind an der Geschäftsadresse der Emittentin erreichbar.

4.7.1.3 Treuhänder

Der Bundesminister für Finanzen hat einen Treuhänder und einen Treuhänder Stellvertreter für die Beaufsichtigung des Pfandbriefgeschäfts der Emittentin bestellt. Der Treuhänder und sein Stellvertreter sind für die Beaufsichtigung der Emittentin im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Erfordernisse für Pfandbriefe gemäß dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten ("**PfandbriefG**") verantwortlich.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Treuhänder in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Dr. Heinz Bildstein	1.1.2011	Treuhänder
Mag. Daniela Steffl	1.10.2018	Treuhänder Stellvertreterin

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

4.7.1.4 Staatskommissäre

Der Bundesminister für Finanzen hat bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren (diese kann verlängert werden) zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Ministerialrätin Mag. Jutta Raunig	1.1.2020	Staatskommissärin
Kommissär Mag. Matthias Ofner	1.3.2017	Stellvertreter

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

4.7.2 Potentielle Interessenkonflikte

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften in- und außerhalb des österreichischen Hypothekenbankensektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potentielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen anderer Kreditinstitute und/oder Gesellschaften des österreichischen Hypothekenbankensektors abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Konzernabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Es bestehen keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 4.7.1 genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde.

Keine der in Punkt 4.7.1 genannten Personen hält Wertpapiere der Emittentin, die sie zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung der Emittentin berechtigen bzw. die in solche Wertpapiere umgewandelt werden können. Entsprechend bestehen auch keine Verkaufsbeschränkungen.

4.8 Hauptaktionäre

4.8.1 Hauptaktionäre

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Beteiligungsverhältnisse an der Emittentin.

Eigentümer / Aktionäre	Anteile gesamt	Stimmrecht
Vorarlberger Landesbank-Holding	76,8732%	76,8732%
Austria Beteiligungsgesellschaft mbH	23,1268%	23,1268%
Grundkapital	100,0000%	100,0000%

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Die Vorarlberger Landesbank-Holding und die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH sind direkt an der Emittentin beteiligt. Die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH befindet sich zu 66,67% in Besitz der Landesbank Baden-Württemberg und zu 33,33% in Besitz der Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank. Die Landesbank Baden-Württemberg und die Landeskreditbank Baden-Württemberg

Förderbank sind somit indirekt über die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH an der Emittentin beteiligt und haben daher kein Stimmrecht.

Die Vorarlberger Landesbank-Holding verfügt über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Emittentin, kann daher wesentliche Beschlüsse alleine fassen und beherrscht die Emittentin folglich zu einem hohen Grad.

Nach bestem Wissen und Gewissen der Emittentin gibt es Maßnahmen, wie zB die geltenden Corporate Governance-Regelungen, um sicherzustellen, dass eine solche Kontrolle über die Emittentin nicht missbraucht wird.

4.8.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

4.9 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gab gegen die Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder die Hypo Vorarlberg-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

4.10 Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Hypo Vorarlberg-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

5. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere werden gemäß den jeweils anwendbaren Muster-Emissionsbedingungen (samt Ergänzungen, soweit anwendbar) und den Endgültigen Bedingungen begeben.

5.1 Grundlegende Angaben

5.1.1 Interessen von an der Emission und/oder Angebot beteiligten Personen, einschließlich Interessenskonflikte

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre Gruppengesellschaften möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte oder Referenzschuldern, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder den Referenzschuldern oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte oder die Referenzschuldner, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten oder Referenzschuldern beteiligt, die den Marktpreis oder die Liquidität der Wertpapiere beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Wertpapierinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere zu treffen hat und die den Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Wertpapieren durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw den Vertrieb und die Platzierung der Wertpapiere gegebenenfalls eine Gebühr, über die die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen informieren. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission von Wertpapieren beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Emittentin und/oder ihre Gruppengesellschaften können am Tag der Emission von Wertpapieren und danach über Informationen verfügen, welche die Wertpapiere oder die Basiswerte betreffen, deren Marktpreis maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

5.1.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden gegebenenfalls auch der Nettobetrag der Erlöse der Emission und der geschätzten Gesamtkosten der Emission dargestellt.

5.2 Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

5.2.1 Art und Gattung

Die Emittentin beabsichtigt, unter diesem Programm nachrangige und nicht-nachrangige Wertpapiere jedweder Art zu emittieren, einschließlich fix verzinste, variabel verzinste, Stufenzins-, oder basiswertabhängige Schuldverschreibungen, Steepener-Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen, Hypothekendarlehenbriefe und öffentliche Pfandbriefe sowie fix verzinste, variabel verzinste Zertifikate, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap, Partizipations-Zertifikate mit Teilschutz, Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie,

Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Express-Zertifikate jeweils bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte und diese Wertpapiere privat oder öffentlich anzubieten. Die Wertpapiere können als Kapitalschutzprodukte und Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ausgestaltet sein. Die Basiswerte der Wertpapiere können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, oder Körbe der vorstehenden Basiswerte oder daraus gebildete hybride Basiswertkörbe sein. Die Wertpapiere sehen ausschließlich Erfüllung durch Zahlung eines Barbetrages vor.

Im Folgenden werden die Wertpapierarten, die unter dem Programm begeben werden können, kurz dargestellt:

Schuldverschreibungen

Fix verzinste Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit anfänglicher Fixzinsperiode werden zumindest für einen Teil der Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst.

Variabel verzinste Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der auf Basis eines Referenzzinssatzes oder eines Referenzswapsatzes bestimmt wird, der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Informationsanbieters angezeigt wird.

Stufenzinsschuldverschreibungen werden jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen maßgeblichen Zinssätzen verzinst.

Basiswertabhängige Schuldverschreibungen werden abhängig von der Entwicklung eines in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswertes verzinst.

Steepener-Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der sich aus dem Produkt eines in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zins-partizipationsfaktor und der Differenz zwischen zwei Swapsätzen errechnet, die auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Informationsanbieters angezeigt werden.

Nullkupon-Schuldverschreibungen umfassen keine laufenden Zinszahlungen.

Hypothekendarlehen

Hypothekendarlehen sind Schuldverschreibungen mit fixer oder variabler Verzinsung oder Nullkupon-Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe des PfandbriefG durch eine gesonderte Deckungsmasse (dem jeweiligen Deckungsstock als Sondervermögen) besichert sind, die hauptsächlich aus erstrangigen Hypotheken auf bestimmte Liegenschaften besteht. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben die Inhaber der Hypothekendarlehen ein unmittelbares Vorzugsrecht, aus der Deckungsmasse befriedigt zu werden.

Öffentliche Darlehen

Öffentliche Darlehen sind Schuldverschreibungen mit fixer oder variabler Verzinsung oder Nullkupon-Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe des PfandbriefG durch ein Sondervermögen (den jeweiligen Deckungsstock) besichert sind, das hauptsächlich aus Kreditforderungen gegen Gebietskörperschaften und staatliche Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz oder Forderungen, die von einer dieser Gebietskörperschaften oder staatliche Behörden garantiert sind, bestehen. Im Falle der Insolvenz der Emittentin haben die Inhaber von öffentlichen Darlehen ein direktes Recht auf Befriedigung aus dem Deckungsstock.

Zertifikate

Allgemein

Die unter dem Programm begebenen Zertifikate sind an bestimmte Basiswerte gekoppelt. Die Höhe des Tilgungsbetrags, den Anleger erhalten, ist von der Entwicklung des Wertes eines oder mehrerer Basiswerte abhängig.

Partizipations-Zertifikate

Anleger, die in Partizipations-Zertifikate investieren, nehmen im maßgeblichen Partizipationsverhältnis und unbegrenzt an der Wertentwicklung eines Basiswertes teil, soweit die Partizipations-Zertifikate nicht über einen Cap verfügen; in diesem Fall ist die Teilnahme an der Wertentwicklung mit dem Cap nach oben hin begrenzt. Der Basiswert entspricht dabei beispielsweise einem Korb verschiedener Aktien, die

einen Markt und dessen Entwicklung repräsentativ abbilden. Entscheidet sich der Anleger zum Beispiel für ein ATX-Zertifikat, das den ATX 1:1 abbildet, fällt und steigt der Kurs des Zertifikates im gleichen Ausmaß, in dem sich auch der Wiener-Börse-Index ATX auf und ab bewegt.

Partizipations-Zertifikate sollen es Anlegern ermöglichen, ihre Markterwartung direkt umzusetzen. Je nach Zusammensetzung des betreffenden Basiswertkorbes können Anleger ihr Risiko streuen. Im Vergleich zu einer Investition in einzelne Basiswerte können bei einem Partizipations-Zertifikat Verluste bei einem Basiswert möglicherweise innerhalb des Basiswertkorbes durch Gewinne bei einem anderen Basiswert ausgeglichen werden. Umgekehrt können aber auch Kursgewinne eines Basiswerts von Verlusten anderer Basiswerte aufgezehrt werden.

Die Kursentwicklung von Partizipations-Zertifikaten korreliert typischerweise 1:1 mit jener des Basiswertkorbes, soweit die Partizipations-Zertifikate nicht über einen Cap verfügen; diesfalls sinkt der Marktpreis der Partizipations-Zertifikate, wenn der Cap erreicht wird.

Bei Partizipations-Zertifikaten mit Kapitalgarantie oder Teilschutz entspricht der Tilgungsbetrag einem Mindestbetrag des eingesetzten Kapitals.

Bonus-Zertifikate

Am Fälligkeitstag sind Inhaber von Bonus-Zertifikaten berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung durch Zahlung eines Tilgungsbetrags zu verlangen, der zumindest dem Bonusbetrag entspricht, wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit des Bonus-Zertifikates ein von der Emittentin am Ausgabebetrag festgelegtes Kursniveau nie erreicht und/ oder unterschritten hat.

Falls der Kurs des Basiswerts (auch nur ein Mal) während der Laufzeit des Bonus-Zertifikats die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhalten die Inhaber der Bonus-Zertifikate einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt und der gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen berechnet wird.

Während ihrer Laufzeit entwickelt sich der Marktpreis von Bonus-Zertifikaten typischerweise in Übereinstimmung mit dem Marktpreis des Basiswerts, allerdings nicht linear. Bonus-Zertifikate können aufgrund der Einwirkung bestimmter Faktoren (zB Volatilität, Restlaufzeit, Entfernung von der Barriere etc) stärker oder schwächer auf Veränderungen des Basiswerts reagieren. Wenn sich der Kurs des Basiswerts für den Wertpapierinhaber nachteilig entwickelt, kann es bei Bonus-Zertifikaten ohne Kapitalgarantie zum Verlust eines wesentlichen Teil oder des gesamten angelegten Kapitals kommen (Totalverlust).

Bei Bonus-Zertifikaten mit Kapitalgarantie entspricht der Tilgungsbetrag zumindest dem Nennbetrag.

Express Zertifikate

Express-Zertifikate sollen es Anlegern ermöglichen, an der Wertentwicklung eines Basiswerts (typischerweise Indizes oder Aktien) oder eines Korbes von Basiswerten mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung teilzunehmen. Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an einem der Beobachtungstage gleich hoch oder höher als die von der Emittentin festgelegte Rückzahlungsschwelle ist, erfolgt automatisch eine vorzeitige Tilgung zu dem an diesem Beobachtungstag maßgeblichen Tilgungsbetrag. Wenn der Schlusskurs des Basiswerts die festgelegte Rückzahlungsschwelle auch am letzten Beobachtungstag nicht erreicht, entspricht die Tilgung der prozentualen Entwicklung des maßgeblichen Schlusskurses des Basiswertes am Endbeobachtungstag gegenüber dem maßgeblichen Schlusskurs des Basiswertes zum Anfangsbeobachtungstag. Wenn die Emittentin am Ausgabebetrag eine Barriere festgelegt hat und der Schlusskurs des Basiswerts gleich oder höher als diese Barriere ist, erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag.

Der Marktpreis von Express-Zertifikaten entwickelt sich während ihrer Laufzeit in Übereinstimmung mit dem Marktpreis des Basiswerts, allerdings nicht linear. Express-Zertifikate können aufgrund der Einwirkung bestimmter Faktoren (zB Volatilität, Restlaufzeit, Entfernung von der Barriere etc) stärker oder schwächer auf Veränderungen des Basiswerts reagieren.

5.2.2 ISIN

Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") oder eine andere Kennziffer der Wertpapiere wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.2.3 Erklärung zur Wertentwicklung für derivative Wertpapiere

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist die Höhe des Zinssatzes von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Begebungstag fest und ändert sich nicht. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen neigt typischerweise weniger zu Schwankungen (Volatilität) als der Marktpreis von Zertifikaten, bei denen die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängt. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt beispielsweise aufgrund einer positiven Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktpreis der Schuldverschreibungen. Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Da die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einen festen Rückzahlungsbetrag aufweisen, kommt der Veränderung des Basiswerts eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen zu. Je nach der Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz, ist bei einer Änderung des Marktpreises des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung auszugehen. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung bemisst sich die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum.

Bei Zertifikaten ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Zertifikate können zudem eine fixe oder variable Verzinsung aufweisen. Die Rendite der Zertifikate bemisst sich daher maßgeblich vom Tilgungsbetrag und der allfälligen Verzinsung. Der Marktpreis von Zertifikaten ist typischerweise sehr volatil, wenn sie keine laufende Verzinsung aufweisen, da der Tilgungsbetrag (meist) ungewiss ist. Für die Zuordnung zwischen Basiswert und Tilgungsbetrag gilt dasselbe wie oben. Darüber hinaus können die Zertifikate je nach Zertifikate-Art auch noch weitere Merkmale bzw Strukturen aufweisen. Der Marktpreis der Zertifikate wird maßgeblich von ihrem Tilgungsbetrag bzw der Einschätzung des Marktes über die voraussichtliche Höhe des Tilgungsbetrags der Zertifikate bei Laufzeitende beeinflusst.

5.2.4 Rechtsvorschriften

Die Wertpapiere werden nach dem derzeit in Österreich geltenden Recht und dem in Österreich direkt anwendbaren EU-Recht geschaffen.

Die Wertpapiere sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte. Der Erfüllungsort wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bekannt gegeben.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebene für Handelssachen zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

5.2.5 Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen

Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber. Jede Serie der Wertpapiere lautet auf Inhaber und wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Wertpapiere (effektiver Stücke) oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

5.2.6 Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts

Jede Sammelurkunde wird nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entweder von

der Emittentin (Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich) oder von einem oder im Namen des Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Verwahrstelle und anwendbarem Recht übertragen werden können.

5.2.7 Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichnet.

5.2.8 Rang der Wertpapiere

Im Hinblick auf den Rang der Wertpapiere, die die Emittentin unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden zwei möglichen Rängen zu unterscheiden.

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und Zertifikate. Die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und die Zertifikate begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die in einem regulären Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) oder Liquidation der Emittentin untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig oder nachrangig sind.

Nachrangige Schuldverschreibungen. Die nachrangigen Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen und begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.

In einem regulären Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) oder der Liquidation der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die den nachrangigen Schuldverschreibungen gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Hypothekendarlehen und öffentliche Darlehen. Die Hypothekendarlehen und öffentlichen Darlehen begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Hypothekendarlehen und öffentlichen Darlehen sind nach Maßgabe des Darlehens jeweils durch einen gesonderten Deckungsstock gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gegenwärtig und zukünftig, aus Hypothekendarlehen und öffentlichen Darlehen desselben Deckungsstocks.

5.2.9 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte ergeben sich aus den maßgeblichen Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission von Wertpapieren, insbesondere:

- im Fall von Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Nullkupon-Schuldverschreibungen) das Recht, Zinszahlungen gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen zu erhalten, sofern solche anfallen;
- im Fall von Schuldverschreibungen das Recht, Tilgungszahlungen oder Teiltilgungszahlungen gemäß

den maßgeblichen Emissionsbedingungen zu erhalten;

- im Fall von Zertifikaten erfolgt in der Regel keine laufende Verzinsung, soweit in den maßgeblichen Emissionsbedingungen nicht anders vorgesehen;
- im Fall von Zertifikaten das Recht, Tilgungszahlungen zu erhalten, sofern solche anfallen, wobei diese von einem in den maßgeblichen Emissionsbedingungen beschriebenen Basiswert (oder einem Korb von Basiswerten) abhängen und/oder eine Bonuszahlung vorsehen können, wenn der Marktpreis des Basiswerts eine festgelegte Barriere nicht berührt oder unterschreitet;
- eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nur zulässig, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist;
- die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung;
- die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor, aber eine vorzeitige Rückzahlung kann in bestimmten außergewöhnlichen Fällen (zB beharrlicher Zahlungsverzug auf Seiten der Emittentin) erlaubt sein; und
- Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von der jeweils in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Frist (im Falle des Kapitals) und innerhalb von der jeweils in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Frist (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

5.2.10 Angaben zur Verzinsung bei nicht-derivativen Wertpapieren

5.2.10.1 Nominaler Zinssatz

Die Verzinsung von Schuldverschreibungen erfolgt in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Zu allfälligen Bestimmungen zum Basiswert bzw Basiswerten verweist die Emittentin auf die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

5.2.10.2 Bestimmungen zur Zinsschuld

Berechnung. Außer bei Wertpapieren mit jährlichem Festzinsbetrag wird der auf die Wertpapiere zahlbare Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist bzw rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag, von der Berechnungsstelle berechnet.

Zinsbetrag. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 der maßgeblichen Emissionsbedingungen) auf die einzelnen (im Fall von Teiltilgungen, ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)) Nennbeträge der Wertpapiere angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

Mitteilung. Ausgenommen bei Wertpapieren mit fixer Verzinsung wird die Emittentin veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Wertpapierinhabern von der Berechnungsstelle gemäß § 10 der maßgeblichen Emissionsbedingungen baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt wird.

Zu den detaillierten Bestimmungen siehe § 3 der maßgeblichen Emissionsbedingungen.

5.2.10.3 Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

Die Wertpapiere werden ab dem in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (einschließlich) verzinst. Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen und nicht verzinsten Zertifikaten erfolgt keine laufende Verzinsung.

5.2.10.4 Zinsfälligkeitstermine

Der endfällige Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert zahlbar.

5.2.10.5 Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Gemäß § 7 der maßgeblichen Emissionsbedingungen im Fall von Schuldverschreibungen und gemäß § 13

der maßgeblichen Emissionsbedingungen im Fall von Zertifikaten verjähren Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere, sofern sie nicht innerhalb der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Jahre ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

5.2.10.6 Angabe der Art des Basiswerts

Siehe Punkt 5.2.24.

5.2.10.7 Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Siehe Punkt 5.2.24.

5.2.10.8 Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird

Die Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird, wird in den ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung beschrieben.

5.2.10.9 Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist

Siehe Punkt 5.2.24.

5.2.10.10 Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen, sind in § 3c der ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und in § 7 der maßgeblichen Emissionsbedingungen für Zertifikate dargestellt.

5.2.10.11 Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Die rechtsverbindlichen Regeln zu Anpassungsereignissen und Anpassungs-/Beendigungsereignissen finden sich in §§ 3a und 3b der ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und in § 8 der maßgeblichen Emissionsbedingungen für Zertifikate.

5.2.10.12 Name der Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle wird im Fall von Schuldverschreibungen in § 8 der maßgeblichen Emissionsbedingungen und im Fall von Zertifikaten in § 10 der maßgeblichen Emissionsbedingungen angeführt.

5.2.10.13 wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind

Siehe Punkt 5.2.3.

5.2.11 Fälligkeitstermin

Wertpapiere werden zu ihrem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt und Zertifikate am Fälligkeitstag zum Tilgungsbetrag getilgt.

5.2.12 Tilgungsmodalitäten

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Wertpapierinhaber ist möglich, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

5.2.13 Rendite von derivativen/nicht-derivativen Schuldverschreibungen und Methode zur Berechnung der Rendite

Die Rendite (bestimmt durch Ausgabekurs, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei fix verzinsten nicht-derivativen und Nullkupon-Schuldverschreibungen im Vorhinein

in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, wobei davon ausgegangen wird, dass die Wertpapiere bis zum Laufzeitende gehalten werden und die Verzinsung sowie der Rückzahlungsbetrag im Vorhinein feststehen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

Für variabel verzinsten nicht-derivativen Schuldverschreibungen und für Wertpapiere mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente kann keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Eine allenfalls in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mit Hilfe der ICMA Methode berechnet, so in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Wertpapieren unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zinsverrechnung werden hier jeden Tag die angefallenen Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und am nächsten Tag mitverzinst.

5.2.14 Vertretung von Wertpapierinhabern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Inhaber der Wertpapiere selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Wertpapierinhaber vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-) Schuldverschreibungen (wie den Wertpapieren) inländischer Emittenten und bestimmter anderer Wertpapiere, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Wertpapierinhaber zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Wertpapierinhaber gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Eine Veröffentlichung von Verträgen, die solche Interessensvertretungen regeln, auf der Website der Emittentin ist nicht vorgesehen.

5.2.15 Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Wertpapiere bilden

Emissionen von Wertpapieren werden von der Emittentin auf Grundlage der jeweils geltenden Pouvoirregelung begeben.

5.2.16 Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der erwartete Emissionstermin und Tilgungstermin der Wertpapiere werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.2.17 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar.

5.2.18 Verfalltag oder Fälligkeitstermin derivativer Wertpapiere

Der Fälligkeitstag der Wertpapiere ist, ebenso wie die Fälligkeitstage aller anderen Zahlungen, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angeführt.

5.2.19 Ausübungstermin oder letzter Referenztermin derivativer Wertpapiere

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Wertpapierinhaber muss der Wertpapierinhaber innerhalb der Kündigungsfrist (Put) eine schriftliche Ausübungserklärung bei der Zahlstelle abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Außer im Fall der vorzeitigen Rückzahlung ist keine Ausübungserklärung vorgesehen. Die Zertifikate werden

innerhalb der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Anzahl an Bankarbeitstagen nach Ende der Laufzeit automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der Tilgungsbetrag am Fälligkeitstag an die Investoren ausbezahlt.

5.2.20 Abrechnungsverfahren derivativer Wertpapiere

Sämtliche Zahlungen gemäß den Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Wertpapierinhaber depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert die Emittentin, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, oder eine (oder mehrere) andere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n).

5.2.21 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren

Die Wertpapiere werden zu ihrem Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt) am Fälligkeitstag (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt) zurückgezahlt.

Weitere oder andere Modalitäten zur Abwicklung können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten sein.

5.2.22 Zahlungs- und Liefertermin

Die Zahlungs- und Liefertermine ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

5.2.23 Berechnungsweise

Der Rückzahlungsbetrag/Tilgungsbetrag wird wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben errechnet.

5.2.24 Angaben über die derivativen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte

Unter "**Basiswert**" werden jene Referenzgrößen verstanden, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf derivative Wertpapiere (insbesondere Rückzahlungsbetrag, Tilgungsbetrag und Bonuszahlung bei Bonus-Zertifikaten) Bezug nimmt. Diese Basiswerte können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Körbe der vorstehenden Basiswerte oder daraus gebildete hybride Basiswertkörbe sein. Eine detaillierte Nennung und Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) erfolgt in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

5.2.24.1 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Wertpapiere werden zu ihrem Rückzahlungs- oder Tilgungsbetrag (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert und weiter ausgeführt) am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Bei Bonus-Zertifikaten erfolgt die Zahlung eines Bonus, wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit eine in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannte Barriere weder erreicht noch unterschreitet. Weitere Regelungen zur Berechnung des Rückzahlungs- oder Tilgungsbetrages (insbesondere wenn die Tilgung basiswertabhängig ist), zum Beobachtungszeitraum, Rückzahlungsschwelle und allenfalls zum Verfahren zu dessen Feststellung, Barriere, Feststellungstag, Bonus, Schlusskurs, Marktstörungen- und Anpassungsereignisse und/oder sonstige Details zur Rückzahlung sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten.

5.2.24.2 Erklärung zur Art des Basiswerts derivativer Wertpapiere

Die Basiswerte der Wertpapiere können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen oder Körbe der vorstehenden Basiswerte und daraus gebildete hybride Basiswertkörbe sein. Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können, sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten. Die mit den Basiswerten verbundenen Risiken sind im Kapitel "**3. Risikofaktoren**" beschrieben.

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität können auf der Homepage der jeweils maßgeblichen Börse (siehe maßgebliche Endgültige Bedingungen), soweit der Basiswert dort börsennotiert ist, gegebenenfalls auf der Homepage der Emittentin, auf freien Börseinformationsseiten und bei kostenpflichtigen Informationssystemen (wie zB Reuters oder Bloomberg) bezogen werden, sofern derartige Informationen dort zur Verfügung stehen.

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, können der Name des Wertpapieremittenten und die ISIN oder ein ähnlicher Sicherheitsidentifikationscode den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen

entnommen werden. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, wird die Bezeichnung des Index (oder Indexkorbes) und eine Angabe des Ortes, wo Informationen zu diesem Index (oder Indexkorb) zu finden sind, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz, wird eine Beschreibung des Zinssatzes in die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Fällt der Basiswert nicht unter eine der vorgenannten Kategorien, werden gleichwertige Informationen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten sein. Im Falle eines Korbes von Basiswerten werden die entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswerts im Korb in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben.

5.2.24.3 Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen zu etwaigen Störungen des Marktes und/oder der Abrechnung, und Bestimmungen über die daran allenfalls geknüpften Konsequenzen.

5.2.24.4 Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen zur Vorgangsweise bei etwaigen Vorfällen, welche den Marktpreis des Basiswerts beeinflussen können und zu einer Anpassung des Basiswerts führen können.

5.3 Konditionen des Angebots

5.3.1 Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Zeichnung des Angebots

5.3.1.1 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit diesem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

5.3.1.2 Gesamtvolumen

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

5.3.1.3 Angebotsfrist

Das Programm sieht dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Wertpapieren vor. Bei Daueremissionen (als solche in der Zeile "Daueremission/Angebotsfrist" in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt) kann der Emissionspreis laufend angepasst werden. Weiters wird bei Daueremissionen auch eine Angebotsfrist (in der Zeile "Daueremission/Angebotsfrist") angegeben, die je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten ist.

5.3.1.4 Zeichnungsverfahren

Die Einladung zur Angebotsstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Wertpapiere hat durch die Anleger zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

5.3.1.5 Reduzierung von Zeichnungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge diesen rückerstattet werden.

5.3.1.6 Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Die Stückelung der Wertpapiere und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

5.3.1.7 Bedienung und Lieferung

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Zahlung des Emissionspreises auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Wertpapiere. Die Lieferung erfolgt gegen oder, wenn in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, frei von Zahlung zu den marktüblichen Fristen.

5.3.1.8 Termin für die Ergebnisse des Angebotes

Die Ergebnisse eines Angebotes von Wertpapieren werden nach Ablauf der jeweils anwendbaren Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Verwahrstelle und der Börse, an der die Wertpapiere allenfalls notiert sind, offengelegt.

5.3.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.3.2.1 Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Grundsätzlich erfolgt die Einladung zur Angebotsstellung an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Es gibt daher keine verschiedenen Kategorien von Investoren.

5.3.2.2 Angabe der Tranche, falls die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden und eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten ist

Ein Angebot an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten und der Vorbehalt einer bestimmten Tranche an Wertpapieren für bestimmte Märkte ist nicht vorgesehen.

5.3.2.3 Zuteilung

Die Emittentin hat das Recht nach ihrem freien Ermessen eine Kürzung der Zeichnungsanträge vorzunehmen. Die Anleger werden über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Wertpapiere verständigt. Es kommt kein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

5.3.3 Preisfestsetzung

5.3.3.1 Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden

Der Angebotspreis wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen abgegeben.

5.3.3.2 Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Der Emissionspreis der Wertpapiere wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts, des aktuellen Zinsniveaus, künftig erwarteter Dividenden sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, welcher Provisionen für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Wertpapiere entstehende Nebenkosten abdecken soll.

Der anfängliche Emissionspreis wird bei Daueremissionen in oder gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der jeweiligen Marktlage angepasst.

5.3.3.3 Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Seitens der Emittentin werden den Zeichnern und/oder Käufern keine speziellen Kosten und Steuern in Rechnung gestellt werden. Es können jedoch marktübliche Serviceentgelte/Gebühren, die die Emittentin an Vertriebspartner leistet, bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

5.3.4 Platzierung und Übernahme

5.3.4.1 Koordinatoren / Platzeure

Es sind derzeit keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Wertpapiere tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen offengelegt.

5.3.4.2 Zahl-, und Verwahrstellen

Die Zahlstelle wird im Fall von Schuldverschreibungen in § 8 der Emissionsbedingungen und im Fall von Zertifikaten in § 10 der Emissionsbedingungen angeführt.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere beauftragten Stellen zu bestellen, wobei diese im EWR sein werden.

Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die beauftragten Stellen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

Jede Sammelurkunde wird nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen von einer Verwahrstelle für ein Clearing-System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind.

5.3.4.3 Übernahmezusage

Die Wertpapiere werden nicht fest übernommen oder auf Basis einer Vereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" vertrieben, ausgenommen die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sehen anderes vor.

5.3.4.4 Datum des Übernahmevertrages

Wenn ein Übernahmevertrag geschlossen wird, wird das Datum desselben in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen offengelegt.

5.4 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

5.4.1 Zulassung zum Handel

Die Zulassung des Programms zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse oder in die Einbeziehung in den von der Wiener Börse als MTF geführten Vienna MTF beantragt wird. Die Emittentin kann ferner Wertpapiere ausgeben, für die keine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in ein MTF vorgesehen ist. Die Wertpapiere können börsennotiert (soweit sie zum Handel an einer Börse zugelassen sind) und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden.

5.4.2 Termin der Zulassung zum Handel

Die Emittentin strebt die Zulassung von Wertpapieren, für die ein entsprechender Antrag gestellt wird, grundsätzlich für den Ausgabetag an.

5.4.3 Bereits zugelassene vergleichbare Wertpapiere

Vergleichbare Wertpapiere notieren derzeit am regulierten und nicht-regulierten Markt der Wiener Börse.

5.4.4 Intermediäre im Sekundärhandel

Es sind derzeit keine Intermediäre für die Emittentin im Sekundärhandel tätig. Allfällige künftige Intermediäre werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt.

5.5 Kreditrating der Wertpapiere

Angaben zu einem allfälligen Rating der Wertpapiere finden sich in den maßgeblichen Endgültigen

Bedingungen.

5.6 Veröffentlichung nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung nach erfolgter Begebung (ausgenommen Veröffentlichungen gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen oder aufgrund anwendbarer Gesetze oder Verordnungen).

6. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"AT 1"	meint zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1</i>) gemäß Artikel 51 CRR.
"Barriere"	meint ein bestimmtes Wertniveau, dessen Erreichen oder Nichterreichen durch den Basiswert Auswirkungen auf die Verzinsung oder die Höhe des Tilgungsbetrags bestimmter Wertpapiere hat.
"BaSAG"	meint das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (<i>Sanierungs- und Abwicklungsgesetz</i>) idgF.
"Basiswerte"	sind jene Referenzgrößen, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf derivative Wertpapiere (insbesondere Verzinsung bei basiswertabhängig verzinsten Schuldverschreibungen sowie Tilgungsbetrag bei Zertifikaten und Bonuszahlung bei Bonus-Zertifikaten) Bezug nimmt.
"Benchmark Verordnung"	meint die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 idgF.
"BRRD"	meint die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>) idgF.
"BWG"	meint das Bankwesengesetz idgF.
"CET 1"	meint hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1</i>) gemäß Artikel 26 CRR.
"CRD IV"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (<i>Capital Requirements Directive IV</i>) idgF.
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (<i>Capital Requirements Regulation</i>) idgF.
"Digitale Optionen-Produkte"	meint Wertpapiere, bei denen die Höhe der Verzinsung davon abhängt, ob der Schlusskurs des Basiswerts am Fälligkeitstag auf oder über einem bestimmten, von der Emittentin am Ausgabetag festgelegten Kursniveau (Barriere) liegt. Liegt der Schlusskurs des Basiswerts auf oder über der im Vorhinein fixierten Barriere, so erhält der Investor einen vorher festgelegten Kupon. Liegt der Kurs des Basiswerts unter der Barriere, wird kein oder nur ein geringerer Kupon ausbezahlt.

"EB" oder "Bedingungen"	"Endgültige"	meint die für eine bestimmte Emission von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die sich als Muster ab Seite 113 dieses Prospekts befinden.
"Emittentin"		meint die Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch zu FN 145586 y.
"ESAEG"		meint das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz idgF.
"ESMA"		meint die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (<i>European Securities and Markets Authority</i>).
"EWR"		meint den Europäischen Wirtschaftsraum.
"Finanzintermediäre"		meint Kreditinstitute, die iSd CRD IV in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren in Österreich und/oder Deutschland berechtigt sind.
"FMA"		meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
"Hebeleffekt"		meint einen Effekt, durch den bei einem Wert, dessen Entwicklung von einem anderen Wert abhängig ist, die Entwicklung des beeinflussten Wertes im Vergleich zu der des beeinflussenden Wertes überproportional ist (zB aufgrund einer Verdoppelung des Wertes A vervierfacht sich der Wert B).
"Hybrider Basiswertkorb"		meint einen Basiswertkorb, der sich aus Basiswerten unterschiedlicher Art zusammensetzt (zB ein Index und zwei Aktien).
"Hypo Vorarlberg-Gruppe"		meint die Vorarlberger Landesbank-Holding und ihre (direkten und indirekten) Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin und deren Tochtergesellschaften), die nach IFRS voll konsolidiert sind.
"IFRS"		meint International Financial Reporting Standards.
"ISIN"		meint International Securities Identification Number.
"MiFID II"		meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Markets in Financial Instruments Directive II) idgF.
"Moody's"		meint die Moody's Deutschland GmbH.
"Muster-Emissionsbedingungen"		meint die in zwei unterschiedlichen Varianten (Optionen 1 und 2) ausgestalteten Muster-Emissionsbedingungen, von denen jeweils eine, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (durch Wiederholung oder Verweis) angegeben, für jede Emission von Schuldverschreibungen oder Zertifikaten unter diesem Prospekt anwendbar ist.
"MTF"		meint ein Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility</i>).
"PfandbriefG"		meint das Pfandbriefgesetz idgF.
"PRIIP-Verordnung"		meint Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (<i>Packaged Retail and Insurance-based Investment Products</i>) idgF.

"Programm"	meint das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate der Emittentin gemäß diesem Prospekt.
"Prospekt"	meint diesen Prospekt.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 idgF.
"Sammelurkunde"	meint eine auf Inhaber lautende veränderbare Sammelurkunde, durch die jede Serie von Wertpapieren verbrieft wird.
"Schuldverschreibungen"	meint die von der Emittentin unter diesem Programm begebenen nachrangigen fix verzinsten und variabel verzinsten Schuldverschreibungen und nicht-nachrangigen fix verzinsten, variabel verzinsten Schuldverschreibungen, Stufenzins-, sowie basiswertabhängig verzinsten Schuldverschreibungen, Steepener-Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen, Hypothekendarlehenbriefe und öffentliche Pfandbriefe.
"S&P"	meint Standard & Poor's.
"SRM"	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>).
"SRMR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (<i>Single Resolution Mechanism Regulation</i>) idgF
"Tier 2"	meint Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR (<i>Tier 2</i>).
"Wertpapierinhaber"	meint die Inhaber von unter diesem Prospekt emittierten Wertpapieren der Emittentin.
"WAG 2018"	meint das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 idgF.
"Wertpapiere"	meint die Schuldverschreibungen und die Zertifikate.
"Zertifikate"	meint die von der Emittentin unter diesem Programm begebenen fix verzinsten und variabel verzinsten Zertifikate, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap, Partizipations-Zertifikate mit Teilschutz, Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie und Express-Zertifikate jeweils bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte.

7. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen der Wertpapiere (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") sind in zwei Ausgestaltungsvarianten (Optionen) aufgeführt:

- **Option 1** umfasst die Muster-Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen und ergänzende Muster-Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung; und
- **Option 2** umfasst die Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate.

Die Muster-Emissionsbedingungen für jede Option enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Emissionsbedingungen gekennzeichnet sind.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 oder 2 der Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Serie von Wertpapieren zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben wiederholt oder die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Wertpapieren anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der "**Endgültigen Bedingungen**", die die Muster-Emissionsbedingungen jeder Serie von Wertpapieren ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die [Muster-Emissionsbedingungen und die] Endgültigen Bedingungen bilden [zusammen] die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Serie von Wertpapieren. [Die Leerstellen in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus diesen Muster-Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Wertpapiere nicht anwendbare Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Muster-Emissionsbedingungen gestrichen.]

Kopien der Emissionsbedingungen sind auf der Website der Emittentin unter www.hypovbg.at verfügbar.

ANHÄNGE

- Anhang 1** Muster-Emissionsbedingungen der **Schuldverschreibungen** und ergänzende Emissionsbedingungen der **Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung**
- Anhang 2** Muster-Emissionsbedingungen der **Zertifikate**
- Anhang 3** Muster der **Endgültigen Bedingungen** für "[Schuldverschreibungen][Zertifikate]" oder "Wertpapiere"

**Muster-Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen und ergänzende
Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung
Emissionsbedingungen**

**der fix verzinsten, variabel verzinsten, Stufenzins-, oder basiswertabhängigen
Schuldverschreibungen, Steepener-Schuldverschreibungen, Hypothekendarfandbriefe, öffentliche
Pfordbriefe und Nullkupon Schuldverschreibungen**

der

Hypo Vorarlberg Bank AG

**emittiert unter dem
Programm zur Begebung von
Schuldverschreibungen und Zertifikaten**

§ 1

Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Hypo Vorarlberg Bank AG (die "**Emittentin**") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") in [**Festgelegte Währung (EB Ziffer 4) einfügen**] (die "**Festgelegte Währung**") [am] [als Daueremission ab dem] [**Begebungstag (EB Ziffer 8) einfügen**] (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit einem Nennbetrag von [**Nennbetrag (EB Ziffer 2) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag (EB Ziffer 3) einfügen**] auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis von [**Emissionspreis (EB Ziffer 5) einfügen**] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [**Ausgabeaufschlag (EB Ziffer 5) einfügen**]] [im Ausmaß von zumindest einem Stück] [zum Mindestzeichnungsbetrag von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Ziffer 6) einfügen**]] [und][oder] [zum Höchstzeichnungsbetrag von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Ziffer 7) einfügen**]]. [Im Falle einer Daueremission wird der Emissionspreis, allenfalls in Übereinstimmung mit den folgenden Regeln, laufend von der Emittentin angepasst: [**Anpassungsregeln (EB Ziffer 5) einfügen**].]
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei [**Verwahrstelle (EB Ziffer 31 (i)) einfügen**] für [**Clearing-System (EB Ziffer 31 (ii)) einfügen**] hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (5) **Börsehandel.** Die Schuldverschreibungen können im Nennbetrag oder einem Vielfachen davon börsotätlich börslich (soweit die Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zugelassen werden; siehe dazu § 11) und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Schuldverschreibungen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- [(6) **Endgültige Bedingungen.** Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die Endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern.]

§ 2 Status

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die in einem regulären Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) oder der Liquidation der Emittentin untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig oder nachrangig sind.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen und begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.

In einem regulären Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) oder der Liquidation der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die den Schuldverschreibungen gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

(2) *Kein(e) Aufrechnung/Netting.* Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

(3) *Keine Sicherheiten/Garantien; Keine Verbesserung des Ranges.* Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht. Für die Schuldverschreibungen bestehen keine Vereinbarungen, denen zufolge die Ansprüche aufgrund der Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten. Durch nachträgliche Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 2 eingeschränkt werden, noch darf die Fälligkeit der Schuldverschreibungen geändert werden.

(4) *Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen.* Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(5) *Definitionen.*

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Im Fall von Hypothekenpfandbriefen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind Hypothekenpfandbriefe. Die Hypothekenpfandbriefe begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (PfandbriefG) gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gegenwärtig und zukünftig, aus Hypothekenpfandbriefen desselben Deckungsstocks.]

[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind öffentliche Pfandbriefe. Die öffentlichen Pfandbriefe begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Die öffentlichen Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (PfandbriefG) gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gegenwärtig und zukünftig, aus öffentlichen Pfandbriefen desselben Deckungsstocks.]

§ 3 Verzinsung

[Im Fall von Fixverzinslichen Schuldverschreibungen oder bei anfänglicher Fixzinsperiode (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:

- (1) **Fixe Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **[Verzinsungszeitraum (EB Ziffer 15) einfügen]** mit dem Zinssatz von **[Zinssatz (EB Ziffer 15) einfügen]** (der "Zinssatz") ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") [bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert)] [bis zum letzten fixen Zinszahlungstag am **[letzten fixen Zinszahlungstag (EB Ziffer 15) einfügen]**] (ausschließlich) verzinst.
- [(2) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar.] [an den folgenden festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 21) einfügen].]**

[Im Fall von Stufenzins-Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:

- (1/2) **Stufenzins.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) bzw letzten Fixzinszahlungstag (EB Ziffer 15) einfügen]** (einschließlich) [(der "Verzinsungsbeginn")] bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit den folgenden für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") verzinst: **[Zinssätze für Zinsperioden wie in EB Ziffer 16 angeben, einfügen].**
- (2/3) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar.] [an den folgenden festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 21) einfügen].]**

[Im Fall von Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Leitzinssatz) (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:]

- (1/2) **Variable Verzinsung (Leitzinssatz).** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) bzw letzten Fixzinszahlungstag (EB Ziffer 15) einfügen]** [(der "Verzinsungsbeginn")] (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens jedoch bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in [●] definiert) verzinst.
- (2/3) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar.] [an den folgenden Festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 21) einfügen].**]
- (3/4) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in [●] definiert) entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) **[Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor (EB Ziffer 17) einfügen]** (der "Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) für den **[Referenzzinssatz (EB Ziffer 17) einfügen]** (der "Referenzzinssatz") und (ii) der folgenden für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge: **[für Zinsperioden maßgebliche Margen (EB Ziffer 17) einfügen].**
- (4/5) **Zinsberechnungsbasis.** Die "Zinsberechnungsbasis" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Festgelegten Währung wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit im Falle von LIBOR, oder Brüsseler Ortszeit im Falle EURIBOR) (die "Festgelegte Zeit") am **[Zinsfeststellungstag (EB Ziffer 17) einfügen]** für den Referenzzinssatz angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Bildschirmseite meint **[maßgebliche Bildschirmseite (EB Ziffer 17) einfügen]** (die "Bildschirmseite").

Sollte zur Festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle von **[Referenzbanken (EB Ziffer 17) einfügen]**, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie in [●] definiert) gegenüber führenden Banken in **[relevanten Markt (EB Ziffer 17) einfügen]** (der "Relevante Markt") etwa zur Festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, falls EURIBOR der Referenzzinssatz ist, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist, oder in allen anderen Fällen auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird) der Angebotssätze, jeweils wie durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Falls an irgendeinem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode derjenige Zinssatz, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) der Sätze feststellt, zu denen zwei oder mehr Referenzbanken nach deren Angaben gegenüber der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag etwa zur Festgelegten Zeit Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Relevanten Markt angeboten bekommen haben; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende

Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.]

[Im Fall von Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Swapsatz) (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:]

- (1/2) **Variable Verzinsung (Swapsatz).** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) bzw letzten Fixzinszahlungstag (EB Ziffer 15) einfügen]** [(der "Verzinsungsbeginn")] (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens jedoch bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in [●] definiert) verzinst.
- (2/3) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar] [an folgenden festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: **[Festgelegte Zinszahlungstage EB (EB Ziffer 21) einfügen]**].
- (3/4) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in [●] definiert) entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) **[Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor (EB Ziffer 18) einfügen]** (der "Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) für den **[Referenzswapsatz (EB Ziffer 18) einfügen]** (der "Referenzswapsatz") und (ii) der folgenden für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge: **[für Zinsperioden maßgebliche Margen (EB Ziffer 18) einfügen]**.
- (4/5) **Zinsberechnungsbasis.** Die "Zinsberechnungsbasis" entspricht dem maßgeblichen Referenzswapsatz, wie er am **[Zinsfeststellungstag (EB Ziffer 18) einfügen]** auf **[maßgebliche Bildschirmseite (EB Ziffer 18) einfügen]** (die "Bildschirmseite") (oder eine andere Seite desselben oder eines anderen Anbieters, auf die diese Veröffentlichung übertragen wurde) angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.

Sollte die Zinsberechnungsbasis zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle ungefähr um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) von je einer Geschäftsstelle der fünf Referenzbanken (wie nachstehend definiert), Swapsatz-Quotierungen für den Referenzswapsatz einholen. Wenn mindestens drei Quotierungen genannt werden, wird die Zinsberechnungsbasis das rechnerische Mittel der Quotierungen unter Ausschluss der höchsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der höchsten Quotierungen) und der niedrigsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der niedrigsten Quotierungen) sein.

"Swapsatz-Quotierungen" bedeutet das rechnerische Mittel der nachgefragten und angebotenen Sätze für den jährlichen Fixzinszahlungsstrom (berechnet auf einer 30/360 Tagesberechnungsbasis) einer fixed-for-floating Euro Zinsswap-Transaktion, (x) die eine dem Referenzswapsatz entsprechende Laufzeit hat und am Beginn der Zinsperiode, für die der Referenzswapsatz maßgeblich ist beginnt, (y) die auf einen Betrag lautet, der dem einer repräsentativen einzelnen Transaktion in dem Relevanten Markt zur relevanten Zeit eines anerkannten Händlers mit guter Bonität im Swap-Markt entspricht, und (z) deren variabler Zahlungsstrom auf dem für Swapsatz-Quotierungen maßgeblichen Zinssatz (**[für Swapsatz-Quotierungen maßgeblichen Zinssatz (EB Ziffer 18) einfügen]**) beruht (berechnet auf einer Actual/360 Tage-Berechnungsbasis).

"Referenzbanken" bedeutet diejenigen Banken, deren Angebotssätze vom Informationsanbieter der Bildschirmseite zur Ermittlung des maßgeblichen Referenzswapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der

Angebotssätze, am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:

- (1) **Basiswertabhängige Verzinsung.** Für diese Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung gelten ergänzend die "Ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung", welche als Anhang einen integrativen Bestandteil dieser Emissionsbedingungen bilden.]

[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:

- (1) **Keine laufende Verzinsung.** Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von Steepener-Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt) einfügen:

- (1) **Steepener Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) längstens jedoch bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in [●] definiert) verzinst.
- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar] [an den folgenden Tagen zahlbar: **[gemäß EB Ziffer 21 maßgebliche Zinszahlungstage einfügen].]**
- (3) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in [●] definiert) entspricht dem Produkt von **[Zins-Partizipationsfaktor (EB Ziffer 20) einfügen]** und der Differenz zwischen **[Swapsatz 1 (EB Ziffer 20) einfügen]** ("Swapsatz 1") und **[Swapsatz 2 (EB Ziffer 20) einfügen]** ("Swapsatz 2").
- (4) **Swapsätze.** Die Swapsätze (1 und 2) entsprechen den jeweils maßgeblichen Swapsätzen, wie sie auf **[maßgebliche Bildschirmseiten (EB Ziffer 20) einfügen]**, die "Bildschirmseite") (oder eine andere Seite desselben oder eines anderen Anbieters, auf die diese Veröffentlichung übertragen wurde) angezeigt werden, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.

Sollte einer der Swapsätze zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle ungefähr um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) von je einer Geschäftsstelle der fünf Referenzbanken (wie nachstehend definiert), Swapsatz-Quotierungen einholen. Wenn mindestens drei Quotierungen genannt werden, wird der maßgebliche Swapsatz das rechnerische Mittel der Quotierungen unter Ausschluss der höchsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der höchsten Quotierungen) und der niedrigsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der niedrigsten Quotierungen) sein.

"Swapsatz-Quotierungen" bedeutet das rechnerische Mittel der nachgefragten und angebotenen Sätze für den jährlichen Fixzinszahlungsstrom (berechnet auf einer 30/360 Tagesberechnungsbasis) einer fixed-for-floating Euro Zinsswap-Transaktion, (x) die eine dem maßgeblichen Swapsatz entsprechende Laufzeit hat und am Beginn der Zinsperiode, für die der Swapsatz maßgeblich ist beginnt, (y) die auf einen Betrag lautet, der dem einer repräsentativen einzelnen Transaktion in dem relevanten Markt zur relevanten Zeit eines anerkannten Händlers mit guter Bonität im Swap-Markt entspricht, und (z) auf **[Zahlungsstrom auf dem für Swapsatz-Quotierungen maßgeblichen Zinssatz (EB Ziffer 20) einfügen]** beruht (berechnet auf einer Actual/360 Tage-Berechnungsbasis).

"Referenzbanken" bedeutet diejenigen Banken, deren Angebotssätze vom Informationsanbieter der Bildschirmseite zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass der Swapsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden

kann, ist der Swapsatz der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.]

[Im Fall von Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Steeper-Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 12 als anwendbar erklärt), sofern erforderlich einfügen:

([6])(a) **Ersatzrate.** Stellt die Emittentin (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) fest, dass vor oder an einem Zinsfeststellungstag ein Ersatzrate-Ereignis eingetreten ist, wird die Jeweilige Festlegende Stelle (wie nachstehend definiert) in ihrem billigen Ermessen (i) die Ersatzrate, (ii) die etwaige Anpassungsspanne und (iii) die Ersatzrate-Anpassungen (wie jeweils in § 3 ([6])(b) definiert) zur Bestimmung des Zinssatzes für die auf den Zinsfeststellungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Ersatzrate-Ereignisse) festlegen und die Emittentin, sofern relevant, und die Berechnungsstelle darüber informieren. Die Emissionsbedingungen gelten mit Wirkung ab dem relevanten Zinsfeststellungstag (einschließlich) als durch die Ersatzrate, etwaige Anpassungsspanne und Ersatzrate-Anpassungen geändert (einschließlich einer etwaigen Änderung dieses Zinsfeststellungstags falls die Ersatzrate-Anpassungen dies so bestimmen). Der Zinssatz ist dann die Ersatzrate (wie nachfolgend definiert) angepasst durch die etwaige Anpassungsspanne [multipliziert mit **[Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor (EB Ziffer 17 oder 18) einfügen]** [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie vorstehend definiert)].

Die Emittentin wird den Anleihegläubigern die Ersatzrate, die etwaige Anpassungsspanne und die Ersatzrate-Anpassungen unverzüglich nach einer solchen Festlegung gemäß § 10 mitteilen.

(b) Definitionen.

(aa) "**Ersatzrate-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf den [Referenzzinssatz][Referenzswapsatz][Swapsatz 1 und/oder Swapsatz 2][Basiswert] jedes der nachfolgend beschriebenen Ereignisse:

- (i) der [Referenzzinssatz][Referenzswapsatz][Swapsatz 1 und/oder Swapsatz 2][Basiswert] wurde in den letzten zehn Geschäftstagen vor und bis einschließlich des relevanten Zinsfeststellungstags nicht veröffentlicht; oder
- (ii) der Eintritt des durch den Administrator des [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder Swapsatzes 2][Basiswerts] öffentlich bekannt gegebenen Tages bzw. des auf Grundlage der öffentlichen Bekanntmachung bestimmbaren Tages, an dem (x) der Administrator die Veröffentlichung des [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder Swapsatzes 2][Basiswerts] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beendet (wenn kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung des [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder Swapsatzes 2][Basiswerts] fortsetzen wird), oder (y) der [Referenzzinssatz][Referenzswapsatz][Swapsatz 1 und/oder Swapsatz 2][Basiswert] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird; oder
- (iii) der Eintritt des durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder Swapsatzes 2][Basiswerts], die Zentralbank für die festgelegte Währung, einen Insolvenzbeauftragten mit Zuständigkeit über den Administrator des [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder Swapsatzes 2][Basiswerts], die Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit über den Administrator des [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder Swapsatzes 2][Basiswerts], ein Gericht (rechtskräftige Entscheidung) oder eine Organisation mit ähnlicher insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator des [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder Swapsatzes 2][Basiswerts] öffentlich bekannt gegebenen Tages, an dem der

- Administrator des
 [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder
 Swapsatzes 2][Basiswerts] die Bereitstellung des
 [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder
 Swapsatzes 2][Basiswerts] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beendet hat oder
 beenden wird (wenn kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die
 Veröffentlichung des
 [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder
 Swapsatzes 2][Basiswerts] fortsetzen wird); oder
- (iv) der Eintritt des durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des
 [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder
 Swapsatzes 2][Basiswerts] öffentlich bekannt gegebenen Tages bzw. des auf
 Grundlage der öffentlichen Bekanntmachung bestimmbar Tages, von dem an die
 Nutzung des [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder
 Swapsatzes 2][Basiswerts] allgemein verboten ist; oder
- (v) der Eintritt des durch den Administrator des
 [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder
 Swapsatzes 2][Basiswerts] öffentlich bekannt gegebenen Tages bzw. des auf
 Grundlage der öffentlichen Bekanntmachung bestimmbar Tages, von dem an die
 materielle Änderung der Methode mittels derer der
 [Referenzzinssatz][Referenzswapsatz][Swapsatz 1 und/oder Swapsatz 2][Basiswert]
 festgelegt wird Anwendung findet; oder
- (vi) die Veröffentlichung einer Mitteilung durch die Emittentin gemäß § 10, dass die
 Verwendung des [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder
 Swapsatzes 2][Basiswerts] zur Berechnung des Zinssatzes für die Emittentin, die
 Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle rechtswidrig geworden ist.
- (bb) "**Ersatzrate**" bezeichnet eine öffentlich verfügbare Austausch-, Nachfolge-, Alternativ- oder
 andere Rate, um einen unter solchen Finanzinstrumenten oder -kontrakten zahlbaren
 Betrag zu bestimmen, einschließlich aber nicht ausschließlich eines Zinsbetrages. Bei der
 Festlegung der Ersatzrate sind die Relevanten Leitlinien (wie nachstehend definiert) zu
 berücksichtigen.
- (cc) "**Anpassungsspanne**" bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) oder eine Formel
 oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz, welche nach Festlegung und zum
 Zeitpunkt der Festlegung der Jeweiligen Festlegenden Stelle auf die Ersatzrate
 anzuwenden ist, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin
 und den Anleihegläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des
 [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder
 Swapsatzes 2][Basiswerts] durch die Ersatzrate entstehen würde (einschließlich aber nicht
 ausschließlich infolgedessen, dass die Ersatzrate eine risikolose Rate ist), soweit
 sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen. Bei der Festlegung der
 Anpassungsspanne sind die Relevanten Leitlinien (wie nachstehend definiert) zu
 berücksichtigen.
- (dd) "**Jeweilige Festlegende Stelle**" bezeichnet
- (i) den unabhängigen Berater, der von der Emittentin zu wirtschaftlich angemessenen
 Bedingungen unter zumutbaren Bemühungen als ihr Beauftragter für die Vornahme
 dieser Festlegungen ernannt wird; oder
- (ii) die Emittentin, falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird
 oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von
 der Emittentin ernannt wird, aber dieser keine solchen Festlegungen vornimmt.
- (ee) "**Unabhängiger Berater**" bezeichnet ein unabhängiges, international angesehenes
 Finanzinstitut oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit anerkanntem Ruf und
 angemessener Fachkenntnis.

- (ff) "**Relevante Leitlinien**" bezeichnet (i) jede auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderung, oder, wenn es keine gibt, (ii) jede anwendbare Anforderung, Empfehlung oder Leitlinie der Relevanten Nominierungsstelle oder, wenn es keine gibt, (iii) jede relevante Empfehlung oder Leitlinie von Branchenvereinigungen (einschließlich ISDA), oder wenn es keine gibt, (iv) jede relevante Marktpraxis.
- (gg) "**Relevante Nominierungsstelle**" bezeichnet
- (i) die Zentralbank für die festgelegte Währung oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den [Referenzzinssatz][Referenzswapsatz][Swapsatz 1 und/oder Swapsatz 2][Basiswert] oder den Administrator des [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder Swapsatzes 2][Basiswerts] zuständig ist; oder
 - (ii) jede Arbeitsgruppe oder jeder Ausschuss, befürwortet, unterstützt oder einberufen durch oder unter dem Vorsitz von bzw. mitgeleitet durch (w) die Zentralbank für die festgelegte Währung, (x) eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den [Referenzzinssatz][Referenzswapsatz][Swapsatz 1 und/oder Swapsatz 2][Basiswert] oder den Administrator des [Referenzzinssatzes][Referenzswapsatzes][Swapsatzes 1 und/oder Swapsatzes 2][Basiswerts] zuständig ist, (y) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (z) den Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder einem Teil davon.
- (hh) "**Ersatzrate-Anpassungen**" bezeichnet solche Anpassungen der Emissionsbedingungen, die als folgerichtig festgelegt werden, um die Funktion der Ersatzrate zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen an der anwendbaren Geschäftstagekonvention, der Definition von Geschäftstag, am Zinsfeststellungstag, am Zinstagequotient oder jeder Methode oder Definition, um die Ersatzrate zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können). Bei der Festlegung der Ersatzrate-Anpassungen sind die Relevanten Leitlinien (wie vorstehend definiert) zu berücksichtigen.
- (c) **Kündigung.** Können eine Ersatzrate, eine etwaige Anpassungsspanne oder die Ersatzrate-Anpassungen nicht gemäß § 3 ([6])(a) und (b) bestimmt werden, ist der [Referenzzinssatz][Referenzswapsatz][Swapsatz 1 und/oder Swapsatz 2][Basiswert] in Bezug auf den relevanten Zinsfeststellungstag der für die zuletzt vorangehende Zinsperiode bestimmte [Referenzzinssatz][Referenzswapsatz][Swapsatz 1 und/oder Swapsatz 2][Basiswert]. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle entsprechend informieren. Infolgedessen kann die Emittentin die Schuldverschreibungen bis zum jeweiligen unmittelbar nachfolgenden Zinsfeststellungstag (ausschließlich) jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 15 Tagen gemäß § 10 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist nur zulässig, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Für alle Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen

- ([2]) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzins) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der

Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in [●] definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

([3]) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Stufenzins wird die Berechnungsstelle veranlassen, dass der Zinssatz, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

([4]) **[Mindest] [- und/oder] [Maximalzinssatz].** Der Zinssatz ist durch [den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz (EB Ziffer 21) einfügen]**] [und] [den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz (EB Ziffer 21) einfügen]**] begrenzt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) mit 4% *per annum* verzinst.

([6]) **Zinszahlungstage.** "Zinszahlungstag" bedeutet [jeden **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 21) einfügen]**.] **[im Fall von Festgelegten Zinsperioden einfügen:** jeweils den Tag, der auf den Ablauf der Festgelegten Zinsperiode (wie nachstehend definiert) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. Festgelegte Zinsperiode meint **[Festgelegte Zinsperioden (EB Ziffer 21) einfügen]** (die "Festgelegten Zinsperioden").] Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Im Falle der Anwendung der Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 21) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Im Falle der Anwendung der Floating Rate Note Konvention (EB Ziffer 21) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, in der die Festgelegte Zinsperiode nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Im Falle der Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 21) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 21) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 21) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 21) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

([7]) **Zinsperiode.** Die "Zinsperiode" meint [die Festgelegte(n) Zinsperiode(n)] [den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)].

([8]) **Zinstagequotient.** Der "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Ziffer 13) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Ziffer 13) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Berechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Ziffer 13) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Ziffer 13) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Ziffer 13) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Ziffer 13) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

[Gegebenenfalls § 3a, 3b und 3c einfügen]

§ 4

Rückzahlung

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag

von **[Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 22) einfügen]** am **[Fälligkeitstag (EB Ziffer 11) einfügen]** (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Ziffer 23) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann zu jedem **[Wahrückzahlungstage (Call) (EB Ziffer 23) einfügen]** (jeweils ein "Wahrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen vollständig oder teilweise kündigen und **[im Falle von allen Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag (Call) (wie in [●] definiert) zuzüglich bis zum Wahrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] **[im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** zu ihrem Amortisationsbetrag (wie in [●] definiert)] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[Kündigungsfrist (Call) (EB Ziffer 23) einfügen]** vor dem Wahrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen maßgeblichen Wahrückzahlungstag (Call) angeben muss). [Jede solche Rückzahlung muss sich auf Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von **[Mindest-Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 23) einfügen]** [oder eines höheren Rückzahlungsbetrages von **[höheren Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 23) einfügen]** beziehen.]] Im Falle einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen von der Emittentin spätestens 10 Geschäftstage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum ausgewählt. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb der in festgelegten Zahlungsfrist (Call) von **[festgelegte Zahlungsfrist (Call) (EB Ziffer 23) einfügen]**.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist nur zulässig, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Falls in den EB (EB Ziffer 23) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5)] nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls in den EB (EB Ziffer 24) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- ([3]) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht **[Kündigungsfrist (Put) (EB Ziffer 24) einfügen]** im Voraus mitteilt, hat die Emittentin, die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahrückzahlungstag (Put) (EB Ziffer 24) einfügen]** (jeweils ein "Wahrückzahlungstag (Put)") zu ihrem **[im Falle von allen Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** Wahrückzahlungsbetrag (Put) (wie in [●] definiert) zuzüglich bis zum Wahrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] **[im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** zu ihrem Amortisationsbetrag (wie in [●] definiert)] zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist (Put) von **[festgelegte Zahlungsfrist (Put) (EB Ziffer 24) einfügen]**. Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger innerhalb der Kündigungsfrist (Put) eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der Zahlstelle oder der Emittentin erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, Hypothekendarlehen oder öffentlichen Darlehen in den EB (EB Ziffer 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt), einfügen:

- ([3]) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht

berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Falls in den EB (EB Ziffer 25) vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung vorgesehen ist, einfügen:

- ([4]) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung.** Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in [●] definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 10 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Amortisationsbetrag] (wie in [●] definiert) im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß den Emissionsbedingungen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist von **[festgelegte Zahlungsfrist (EB Ziffer 25) einfügen]**. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Gläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) (X) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung der auf die Schuldverschreibungen bezogenen Basiswerte rechtswidrig geworden ist, oder (Y) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung gekündigt (wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

- (6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach **[falls in den EB (EB Ziffer 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: § 4 (2) oder] § 4 (4) und (5) und jeder Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass**

- (i) die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erhalten hat, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) entweder die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (y) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Rückzahlung oder nach dem Rückkauf die Mindestanforderungen (einschließlich aller Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde zu diesem Zeitpunkt für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht hinreichend vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht hinreichend vorherzusehen war.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall darstellt.]

[[7)] Definitionen:

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint **[falls in den EB (EB Ziffer 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** [den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [●].]

"**Wahrrückzahlungsbetrag (Call)**" meint **[Wahrrückzahlungsbetrag (Call) wie in EB Ziffer 23 angegeben, einfügen].]**

"**Wahrrückzahlungsbetrag (Put)**" meint **[Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie in EB Ziffer 24 angegeben, einfügen].]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint **[Vorzeitige Rückzahlungsbetrag gemäß EB Ziffer 25 einfügen]**, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

["**Amortisationsbetrag**" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Fälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient zugrunde.]"

§ 5 Zahlungen

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital [und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital [und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem [(a)] die Banken in [maßgebliche Finanzzentren (EB Ziffer 21) einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] [und] [falls die festgelegte Währung Euro ist, einfügen: (b)] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, den Wahlrückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und ggf. Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 7 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von [Frist (EB Ziffer 27) einfügen] Jahren (im Falle des Kapitals) [und innerhalb von [Frist (EB Ziffer 27) einfügen] Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 Beauftragte Stellen

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen sind nachstehend angegeben:
Zahlstelle: [Zahlstelle (EB Ziffer 28) einfügen]
Berechnungsstelle: [Berechnungsstelle (EB Ziffer 29) einfügen]
- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu

ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstelle im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, Zahlstelle(n) und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen. [Rückkauf, Einziehung und Entwertung]

- [(1)] **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

[Im Fall von Rückkaufmöglichkeit, einfügen:

- (2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (anwendbar, wenn in EB Ziffer 1 als anwendbar erklärt) einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind, möglich.]

§ 10

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig [über **[maßgebliche Mitteilungsart (EB Ziffer 33) einfügen]**, oder, soweit zulässig,] auf der Homepage der Emittentin (**[Homepage gemäß EB Ziffer 33 einfügen]**) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 11

Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt, die Notierung der Schuldverschreibungen **[zum Amtlichen Handel/Vienna MTF der Wiener Börse (EB Ziffer 32) einfügen]** zu beantragen.]

[Sofern die Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel beantragt werden kann (EB Ziffer 32) einfügen: Die Emittentin kann die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse jederzeit beantragen.]

[Die Emittentin hat die Notierung der Schuldverschreibungen **[zum Amtlichen Handel/Vienna MTF der Wiener Börse (EB Ziffer 32) einfügen]** beantragt.]

[Erster Handelstag ist der **[gemäß EB (EB Ziffer 32) einfügen]**]

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Notierung der Schuldverschreibungen zu beantragen.]

§ 12

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

- (1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist [**Erfüllungsort (EB Ziffer 34) einfügen**].
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in [**Gerichtsstand (EB Ziffer 35) einfügen**] zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (4) **Salvatorische Klausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

Ergänzende Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

Die "Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" werden, wenn die Modalitäten bei basiswertabhängiger Verzinsung anwendbar sind, durch Einfügung der unten abgedruckten Bestimmungen vervollständigt und ergänzt. Soweit die unten abgedruckten ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung von den "Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" abweichen sollten, gehen die nachstehenden ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung vor.

§ 3a Definitionen

"Anpassungsereignis" ist jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert, bei dessen Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Preises, des Wertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl oder sonstigen Ausstattung der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

"Börsegeschäftstage" sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Beobachtungs- bzw. Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vorgesehen ist.

"Feststellungsstelle" ist **[Feststellungsstelle (EB Ziffer 26) einfügen]**.

"Handels- oder Notierungssystem" meint ein System, bei dem Preise eines Basiswerts aufgrund von Handelsaktivitäten oder Quotierungen von Marktteilnehmern zustande kommen.

"Marktstörung" bedeutet jedes der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung [der Emittentin] [von **[Sachverständigen Dritten (EB Ziffer 30) einfügen]** (der **"Sachverständige Dritte"**) **[Falls in den (EB Ziffer 30) ein Sachverständiger Dritter ausgewählt wurde, ist in weiterer Folge bei Auswahlmöglichkeiten zwischen der Emittentin und dem Sachverständigen Dritten jeweils der Sachverständige Dritte auszuwählen.]** wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist:

- (a) Sofern die Feststellungsstelle für einen Basiswert nach Bestimmung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten] eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist:
 - (i) die Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Börsegeschäftstag geöffnet ist; oder
 - (ii) falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt: (A) die jeweilige Indexberechnungsstelle den Stand eines Basiswerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Börsegeschäftstag nicht veröffentlicht oder (B) die jeweils Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Börsegeschäftstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) (I) für einen Basiswert an der Feststellungsstelle; oder (II) an der Feststellungsstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an Maßgeblichen Terminbörse; oder an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten]) [des Sachverständigen Dritten] allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der

Feststellungsstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für einen Basiswert zu ermitteln oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder

- (iv) der Handel an einem Börsegeschäftstag an der Feststellungsstelle oder der Maßgeblichen Terminbörse vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse an dem betreffenden Börsegeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsegeschäftstag angekündigt.
- (b) Sofern die Feststellungsstelle für einen Basiswert nach Bestimmung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten] keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist:

Wenn aus Gründen, auf welche [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Feststellungsstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

"Maßgebliche Terminbörse" ist [die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden] [*in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Börse (EB Ziffer 19) einfügen*].

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse und einen Börsegeschäftstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse an diesem Börsegeschäftstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem [die Emittentin] [der Sachverständigen Dritten] den Stand oder Wert dieses Basiswerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
- (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
- (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Feststellungsstelle für diesen Basiswert und
- (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der übliche Börsenschluss an der Maßgeblichen Terminbörse;
- (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index von der jeweiligen Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.

§ 3b

Basiswertabhängige Verzinsung

- (1/2) **Basiswertabhängige Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab [*Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) bzw letzten Fixzinszahlungstag (EB Ziffer 15) einfügen einfügen*] [(der "*Verzinsungsbeginn*") (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) längstens aber bis zum [*Verzinsungsende (EB Ziffer 19) einfügen*] (ausschließlich) wie folgt verzinst. Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar] [an dem folgenden festgelegten Zinszahlungstag zahlbar: [*Festgelegten Zinszahlungstag (EB Ziffer 21) einfügen*].

(2/3) **Basiswert.** Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung von [**Basiswert bzw Basiswertkorb (EB Ziffer 19) einfügen**] (der "**Basiswert**"), allenfalls angepasst wie folgt:

[Im Fall von nicht-indexabhängiger Verzinsung (EB Ziffer 19) einfügen:

Nicht-indexabhängige Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, die nicht von der Entwicklung eines Index abhängt, gilt folgende Regelung: Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Anleihegläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt. Für Basiswerte, die nicht aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie oben definiert) hinsichtlich des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte eintritt, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Bei börsennotierten Basiswerten wird die Emittentin in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen. Wenn an der Maßgeblichen Terminbörse Options- oder Futures-Kontrakte auf die Basiswerte notieren, kommt der Emittentin dabei kein Ermessen zu, vielmehr wird sie Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der Maßgeblichen Terminbörse (wie oben definiert) im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.]

[Im Fall von indexabhängiger Verzinsung (EB Ziffer 19) einfügen:

Indexabhängige Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, die von der Entwicklung eines Index (oder eines Korbes von Indices) abhängt, gilt folgende Regelung: Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Anleihegläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt. Für Basiswerte, die aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Wenn der Basiswert

- (i) anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Nachfolge-Indexberechnungsstelle (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- (ii) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]

Bekanntgabe von Anpassungen. Die Emittentin wird die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 10 bekannt geben.

Bindende Anpassungen. Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Weitere Anpassungsereignisse und/oder Änderungen der Anpassungsereignisse und/oder Anpassungsmaßnahmen können in den Emissionsbedingungen enthalten sein.

- (3/4) **Zinssatz.** Der Zinssatz für jede Zinsperiode (der "Zinssatz") hängt von der Entwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

[Wenn die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 19) als Verzinsungsart "Range Accrual" vorsehen, einfügen:

An jedem **[Zinsermittlungstag (EB Ziffer 19) einfügen]** (jeweils ein "Zinsermittlungstag") stellt die Berechnungsstelle nachträglich für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der maßgeblichen Beobachtungsperiode (wie nachstehend definiert) fest, an denen der Beobachtungswert (wie in § 3c definiert) des Basiswerts weder die obere Barriere noch die untere Barriere (wie nachstehend definiert) erreicht oder durchbrochen hat (dh an jenen Tagen, an denen der Kurs innerhalb der beiden Barrieren lag), wobei

"Beobachtungsperiode" meint **[Beobachtungsperiode (EB Ziffer 19) einfügen]**; und

"Obere Barriere" meint **[Obere Barriere (EB Ziffer 19) einfügen]**; und

"Untere Barriere" meint **[Untere Barriere (EB Ziffer 19) einfügen]**.

Der Zinssatz (der "Zinssatz") wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$\text{Zinssatz} = \text{RAZ} * \text{N} / \text{M}$$

wobei

"N" meint die Anzahl der Kalendertage innerhalb der maßgeblichen Beobachtungsperiode, an denen der Beobachtungswert des Basiswerts innerhalb der beiden Barrieren lag;

"M" meint die Anzahl der Geschäftstage in der maßgeblichen Zinsperiode; und

"RAZ" meint den Range Accrual Zinssatz von **[Range Accrual Zinssatz (EB Ziffer 19) einfügen].**

[Wenn die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 19) als Verzinsungsart "Digitale Option" vorsehen, einfügen:

Wenn der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag (wie nachstehend definiert) auf oder über der Barriere (wie nachstehend definiert) liegt, entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode dem Digitale Option Zinssatz 1 von **[Digitale Option Zinssatz 1 (EB Ziffer 19) einfügen]** in allen anderen Fällen entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode dem Digitale Option Zinssatz 2 von **[Digitale Option Zinssatz 2 (EB Ziffer 19) einfügen]** (der "Zinssatz"), wobei

"**Maßgeblicher Beobachtungstag**" meint [**Maßgeblichen Beobachtungstag (EB Ziffer 19) einfügen**]; und

"**Barriere**" meint [**Barriere (EB Ziffer 19) einfügen**].]

[**Wenn die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 19) als Verzinsungsart "Inflationsgebunden (additiv)" vorsehen, einfügen:**

An jedem Zinsermittlungstag (wie nachstehend definiert) stellt die Berechnungsstelle für die Zinsperiode von dem dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem dem Zinsermittlungstag unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) die Entwicklung des Basiswerts in einem Maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert) vor Beginn der Zinsperiode fest. Der Zinssatz für den maßgeblichen Zinsermittlungstag (t) entspricht der Summe aus (i) dem Basiszinssatz von [**Basiszinssatz (EB Ziffer 19) einfügen**] (der "**Basiszinssatz**") und (ii) der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum [**Indexermittlungszeitpunkt 1 (EB Ziffer 19) einfügen**] (der "**Indexermittlungszeitpunkt 1**") gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum [**Indexermittlungszeitpunkt 2 (EB Ziffer 19) einfügen**] (der "**Indexermittlungszeitpunkt 2**"), wobei

"**Zinsermittlungstag**" meint [**Zinsermittlungstag (EB Ziffer 19) einfügen**]; und

"**Maßgeblicher Zeitraum**" meint [**Maßgeblichen Zeitraum (EB Ziffer 19) einfügen**].

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") wird gemäß folgender Formel errechnet, wobei der Zinssatz kaufmännisch auf fünf Nachkommastellen gerundet wird und nicht negativ sein kann:

$$Z = B + \left(\frac{\text{Index}(\text{Monat}_t) - \text{Index}(\text{Monat}_{(t-1)})}{\text{Index}(\text{Monat}_{(t-1)})} \right)$$

Wobei:

"**Z**" meint den Zinssatz *per annum*;

"**B**" meint den Basiszinssatz *per annum*;

"**Index(Monat_t)**" meint den Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 1;

"**Index(Monat_(t-1))**" meint den Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 2;

"**Index**" meint – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen - den unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ohne Tabakwaren¹ (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area);

"**Indexstand**" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite [**Index-Bildschirmseite (EB Ziffer 19) einfügen**] (die "**Index-Bildschirmseite**") veröffentlicht wird; und

"**Maßgeblicher Indexstand**" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene unrevidierte (provisorische) Stand des Index, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige

¹ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 in der geltenden Fassung nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit Januar 2011, Lettland seit Januar 2014 und Litauen seit Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

Veröffentlichungen einer Schätzung des Maßgeblichen Indexstandes bleiben außer Betracht;

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Europäische Kommission - Eurostat - vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Emissionsbedingungen.

- (4/5) **Veröffentlichung.** Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert des Basiswertes wird gemäß § 10 veröffentlicht.
- (5/6) **Zinszahlungstage.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist an jedem [Zinszahlungstag (wie in [●] definiert)] [**Festgelegter Zinszahlungstag (Ziffer 21) einfügen**] zahlbar.]

[Wenn die Endgültigen Bedingungen (EB Ziffer 19) als Verzinsungsart "Inflationsgebunden (multiplikativ)" vorsehen, einfügen:

An jedem Zinsermittlungstag (wie nachstehend definiert) stellt die Berechnungsstelle für die Zinsperiode von dem dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem dem Zinsermittlungstag unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) die Entwicklung des Basiswertes in einem Maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert) vor Beginn der Zinsperiode fest, wobei

"**Zinsermittlungstag**" meint [**Zinsermittlungstag (EB Ziffer 19) einfügen**]

"**Maßgeblicher Zeitraum**" meint [**Maßgeblichen Zeitraum (EB Ziffer 19) einfügen**].

Der Zinssatz für den maßgeblichen Zinsermittlungstag (t) entspricht dem Produkt aus (i) der Partizipationsrate von [**Partizipationsrate (EB Ziffer 19) einfügen**] (die "**Partizipationsrate**") und (ii) der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum [**Indexermittlungszeitpunkt 1 (EB Ziffer 19) einfügen**] (der "**Indexermittlungszeitpunkt 1**") gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum [**Indexermittlungszeitpunkt 2 (EB Ziffer 19) einfügen**] (der "**Indexermittlungszeitpunkt 2**"). Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") wird gemäß folgender Formel errechnet, wobei der Zinssatz kaufmännisch auf fünf Nachkommastellen gerundet wird und nicht negativ sein kann:

$$Z = P * \left(\frac{Index(Monat_t) - Index(Monat_{(t-1)})}{Index(Monat_{(t-1)})} \right)$$

Wobei:

"**Z**" meint den Zinssatz *per annum*;

"**Index(Monat_t)**" meint den Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 1;

"**Index(Monat_(t-1))**" meint den Maßgeblichen Indexstand zum Indexermittlungszeitpunkt 2;

"**Index**" meint – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen - den unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ohne Tabakwaren² (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area);

"**P**" meint die Partizipationsrate;

"**Indexstand**" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite [**Index-Bildschirmseite (EB Ziffer 19) einfügen**]

² Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 in der geltenden Fassung nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit Januar 2011, Lettland seit Januar 2014 und Litauen seit Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

veröffentlicht wird; und

"**Maßgeblicher Indexstand**" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene unrevidierte (provisorische) Stand des Index, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite [**Index-Bildschirmseite (EB Ziffer 19) einfügen**] veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige Veröffentlichungen einer Schätzung des Maßgeblichen Indexstandes bleiben außer Betracht;

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Europäische Kommission - Eurostat - vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Emissionsbedingungen.

- (4/5) **Veröffentlichung.** Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert des Basiswertes wird gemäß § 10 veröffentlicht.
- (5/6) **Zinszahlungstage.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert)] [**Festgelegter Zinszahlungstag (Ziffer 21) einfügen**] zahlbar.]

§ 3c

[Im Fall der Verzinsungsart "Range Accrual" (EB Ziffer 19), einfügen:

Der "**Beobachtungswert**" entspricht [jedem Kurs des Basiswertes, der von der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index(-izes) ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird] [**andere Definition gemäß (EB Ziffer 19) einfügen**].]

[Im Fall der Verzinsungsart "Digitale Option" (EB Ziffer 19), einfügen:

- (1) Der "**Schlusskurs**" entspricht [dem Preis des Basiswertes, wie er von der Feststellungsstelle oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index(-izes) ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird] [**andere Definition gemäß (EB Ziffer 19) einfügen**]
- (2) Wird der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht am maßgeblichen Beobachtungstag festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung (wie oben definiert) vor, dann wird der Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie oben definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Zinssatz auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen. Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Berechnungsstelle bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (3) Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Berechnungsstelle einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Berechnungsstelle der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Berechnungsstelle für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Berechnungsstelle den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

Muster-Emissionsbedingungen der Zertifikate
Emissionsbedingungen
der
Zertifikate
der
Hypo Vorarlberg Bank AG
emittiert unter dem
Programm zur Begebung von
Schuldverschreibungen und Zertifikaten

§ 1
Angebot

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Die Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich (die "Emittentin") begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") [am **[Begebungstag (EB Ziffer 8) einfügen]** (der "Begebungstag")] [**Im Fall einer Daueremission (EB Ziffer 9) einfügen:** als Daueremission ab dem **[Begebungstag (EB Ziffer 8) einfügen]** (der "Begebungstag")] auf den Inhaber (jeweils ein "Zertifikatsinhaber") lautende Zertifikate (die "Zertifikate") in **[Festgelegte Währung (EB Ziffer 4) einfügen]** (die "Festgelegte Währung"). Die Serie von Zertifikaten ist eingeteilt in Stückelungen mit einem Nennbetrag von je **[Nennbetrag (EB Ziffer 2) einfügen]** (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag (EB Ziffer 3) einfügen]** auf.
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis von **[Emissionspreis (EB Ziffer 5) einfügen]** [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von **[Ausgabeaufschlag (EB Ziffer 5) einfügen]**] im Ausmaß von zumindest einem Stück [zum Mindestzeichnungsbetrag von **[Mindestzeichnungsbetrag (EB Ziffer 6) einfügen]**] [und][oder] [zum Höchstzeichnungsbetrag von **[Höchstzeichnungsbetrag (EB Ziffer 7) einfügen]**]. [Im Falle einer Daueremission wird der Emissionspreis, allenfalls in Übereinstimmung mit den folgenden Regeln, laufend von der Emittentin angepasst: **[Anpassungsregeln (EB Ziffer 5) einfügen]**].
- (3) **Sammelurkunde.** Die Zertifikate werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG), idgF, verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Zertifikate oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei **[Verwahrstelle (EB Ziffer 32 (i)) einfügen]** für **[Clearing-System (EB Ziffer 32 (ii)) einfügen]** hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Zertifikaten erfüllt sind.
- (5) **Börsehandel.** Die Zertifikate können im Nennbetrag oder einem Vielfachen davon börsetäglich börslich (soweit die Zertifikate zum Handel an einer Börse zugelassen werden; siehe dazu § 11) und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Zertifikate keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- [(6) **Endgültige Bedingungen.** Verweise auf "Endgültige Bedingungen" oder "EB" bezeichnen die Endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern.]

§ 2 Status

Die Zertifikate begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die in einem regulären Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) oder der Liquidation der Emittentin untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig oder nachrangig sind.

§ 3 Verzinsung

[Im Fall von keiner Verzinsung (EB Ziffer 14) einfügen:

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 4 berechnete Tilgungsbetrag.]

[Im Fall von Fixverzinslichen Zertifikaten (EB Ziffer 14) einfügen:

- (1) **Fixe Verzinsung.** Die Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit **[Zinssatz (EB Ziffer 17) einfügen]** ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar] [an den folgenden Festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 19) einfügen]**].]

[Im Fall von Variabel verzinslichen Zertifikaten (EB Ziffer 14) einfügen:

- (1) **Variable Verzinsung.** Die Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 10) einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens jedoch bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in Absatz (3) definiert) verzinst.
- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [●] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [●] definiert) zahlbar] [an den folgenden Festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 19) einfügen]**].]
- (3) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in [●] definiert) entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) **[Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor (EB Ziffer 18) einfügen]** (der "Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) für den **[Referenzzinssatz (EB Ziffer 18) einfügen]** und (ii) der folgenden für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge: **[für Zinsperioden maßgebliche Margen (EB Ziffer 18) einfügen]**.
- (4) **Zinsberechnungsbasis.** Die "Zinsberechnungsbasis" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Festgelegten Währung wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit im Falle von LIBOR, oder Brüsseler Ortszeit im Falle EURIBOR) (die "Festgelegte Zeit") am **[Zinsfeststellungstag (EB Ziffer 18) einfügen]** für den Referenzzinssatz angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Bildschirmseite meint **[maßgebliche Bildschirmseite (EB Ziffer 18) einfügen]** (die "Bildschirmseite").

Sollte zur Festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle von **[Referenzbanken (EB Ziffer 18) einfügen]**, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als

Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie in [●] definiert) gegenüber führenden Banken in **[relevanten Markt (EB Ziffer 18) einfügen]** (der "Relevante Markt") etwa zur Festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, falls EURIBOR der Referenzzinssatz ist, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist, oder in allen anderen Fällen auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird) der Angebotssätze, jeweils wie durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Falls an irgendeinem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode derjenige Zinssatz, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) der Sätze feststellt, zu denen zwei oder mehr Referenzbanken nach deren Angaben gegenüber der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag etwa zur Festgelegten Zeit Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Relevanten Markt angeboten bekommen haben; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.]

Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen

- [(3)] **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei nicht verzinsten und fixverzinslichen Zertifikaten) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Zertifikate zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in [●] definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Zertifikate angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- [(4)] **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Zertifikaten wird die Berechnungsstelle veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Zertifikateinhabern gemäß § 12 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Zertifikate zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Zertifikate zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Zertifikateinhabern mitgeteilt.
- [(5)] **[Mindest] [- und/oder] [Maximalzinssatz].** Der Zinssatz ist durch [den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz (EB Ziffer 19) einfügen]**] [und] [den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz (EB Ziffer 19) einfügen]**] begrenzt.]
- [(6)] **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Zertifikate aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der

vollständigen Zahlung an die Zertifikateinhaber (ausschließlich) mit 4% *per annum* verzinst.

- ([7]) **Zinszahlungstage.** "Zinszahlungstag" bedeutet [jeden **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 19) einfügen].**] **[im Fall von Festgelegten Zinsperioden einfügen:** jeweils den Tag, der auf den Ablauf der Festgelegten Zinsperiode (wie nachstehend definiert) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. Festgelegte Zinsperiode meint **[Festgelegte Zinsperioden (EB Ziffer 19) einfügen]** (die "Festgelegten Zinsperioden").] Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Im Falle der Anwendung der Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 19) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Im Falle der Anwendung der Floating Rate Note Konvention (EB Ziffer 19) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, in der die Festgelegte Zinsperiode nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Im Falle der Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 19) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 19) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 19) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 19) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Zertifikateinhaber sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

- ([8]) **Zinsperiode.** Die "Zinsperiode" meint [die Festgelegten(n) Zinsperiode(n)] [den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)].

- ([9]) **Zinstagequotient.** Der "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Ziffer 15) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Ziffer 15) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Berechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Ziffer 15) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Ziffer 15) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Ziffer 15) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Ziffer 15) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

§ 4 Tilgung

- (1) **Laufzeitende.** Die Laufzeit der Zertifikate endet mit Ablauf des **[Laufzeitende (EB Ziffer 12) einfügen]** (das "Laufzeitende"). Die Zertifikate werden innerhalb von **[Tilgungszeitpunkt (EB Ziffer 13) einfügen]** Bankarbeitstagen nach Ende der Laufzeit automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der Tilgungsbetrag (wie in Absatz (5) festgelegt und von der Berechnungsstelle errechnet) am **[Fälligkeitstag (EB Ziffer 11) einfügen]** (der "Fälligkeitstag") an die Investoren ausbezahlt.
- (2) **Verschiebung.** Sollte das Laufzeitende, der Fälligkeitstag oder ein anderer Tag, an dem eine Zahlung zu leisten ist, kein Bankarbeitstag sein, wird der entsprechende Tag auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben und eine allenfalls maßgebliche Zahlung erfolgt am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
- (3) **Kosten.** Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (4) **Keine Registrierung.** Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Zertifikatsinhaber oder eine andere Person vor oder nach Erfüllung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

[Im Fall von Fix- bzw. variabel verzinsten Zertifikaten (EB Ziffer 1) einfügen:

- (5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der folgendermaßen berechnet wird:
 - (a) **Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere.** Falls der Schlusskurs des Basiswerts am **[Endbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "**Endbeobachtungstag**") gleich hoch oder höher als **[Barriere (EB Ziffer 20) einfügen]** (die "**Barriere**") ist, entspricht der

Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere**") dem Nennbetrag.

- (b) **Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere.** Falls der Schlusskurs des Basiswerts am Endbeobachtungstag niedriger als die Barriere ist, entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere**") dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"**T**" meint den Tilgungskurs;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Endbeobachtungstag; und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am [**Anfangsbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen**] (der "**Anfangsbeobachtungstag**").]

[Im Fall von Partizipations-Zertifikaten ohne Kapitalgarantie (EB Ziffer 1) einfügen:

- (5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs (der "**Tilgungskurs**") entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"**T**" meint den Tilgungskurs;

"**P**" meint den Partizipationsfaktor, der (i) für den Fall, dass der Basiswert(final) kleiner oder gleich groß wie der Basiswert(start) ist 100% beträgt und (ii) für den Fall, dass der Basiswert(final) größer als der Basiswert(start) ist ([**Partizipationsfaktor (EB Ziffer 22) einfügen**] beträgt;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am [**Endbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen**] (der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am [**Anfangsbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen**] (der "**Anfangsbeobachtungstag**").]

[Im Fall von Partizipations-Zertifikaten ohne Kapitalgarantie mit Cap (EB Ziffer 1) einfügen:

- (5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem niedrigeren Wert von (a) [**Cap (EB Ziffer 22) einfügen**] und (b) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs (der "**Tilgungskurs**") entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"**T**" meint den Tilgungskurs;

"**P**" meint den Partizipationsfaktor, der (i) für den Fall, dass der Basiswert(final) kleiner oder gleich groß wie der Basiswert(start) ist 100% beträgt und (ii) für den Fall, dass der Basiswert(final) größer als der Basiswert(start) ist ([**Partizipationsfaktor (EB Ziffer 22) einfügen**] beträgt;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am [**Endbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen**] (der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am [**Anfangsbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen**] (der "**Anfangsbeobachtungstag**").]

[Im Fall von Partizipations-Zertifikaten mit Kapitalgarantie oder Teilschutz (EB Ziffer 1) einfügen:

- (5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

[Im Fall von Kapitalgarantie einfügen:

$$T = \max \left\{ 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right); 100\% \right\}$$

[Im Fall von Teilschutz einfügen:

$$T = \max \left\{ 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right); \right. \\ \left. [\text{Teilschutz (EB Ziffer 22) einfügen}] \right\}$$

Wobei:

"T" meint den Tilgungskurs;

"P" meint den Partizipationsfaktor von **[Partizipationsfaktor (EB Ziffer 22) einfügen]**;

"Basiswert(final)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Endbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "Endbeobachtungstag"); und

"Basiswert(start)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Anfangsbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "Anfangsbeobachtungstag").]

[Im Fall von Partizipations-Zertifikaten mit Kapitalgarantie oder Teilschutz und Cap (EB Ziffer 1) einfügen:

- (5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem niedrigeren Wert von (a) **[Cap (EB Ziffer 22) einfügen]** und (b) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

[Im Fall von Kapitalgarantie einfügen:

$$T = \max \left\{ 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right); 100\% \right\}$$

[Im Fall von Teilschutz einfügen:

$$T = \max \left\{ 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right); \right. \\ \left. [\text{Teilschutz (EB Ziffer 22) einfügen}] \right\}$$

Wobei:

"T" meint den Tilgungskurs;

"P" meint den Partizipationsfaktor von **[Partizipationsfaktor (EB Ziffer 22) einfügen]**;

"Basiswert(final)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Endbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "Endbeobachtungstag"); und

"Basiswert(start)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Anfangsbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "Anfangsbeobachtungstag").]

[Im Fall von Bonus-Zertifikaten mit Kapitalgarantie (EB Ziffer 1) einfügen:

- (5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der folgendermaßen berechnet wird:

- (a) für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der Schlusskurs des Basiswertes (oder im Fall von mehreren Basiswerten der Schlusskurs von mindestens einem Basiswert) an keinem der Beobachtungstage (wie nachstehend definiert) die Barriere von **[Barriere (EB Ziffer 20) einfügen]** berührt oder unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs, wobei

"Beobachtungstage" meint **[Beobachtungstage (EB Ziffer 23) einfügen]**

Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + Bonus$$

Wobei:

"T" meint den Tilgungskurs; und

"Bonus" meint **[Bonus (EB Ziffer 21) einfügen]**;

- (b) für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der Schlusskurs des Basiswertes (oder im Fall von mehreren Basiswerten der Schlusskurs von mindestens einem Basiswert) zumindest an einem oder mehreren Beobachtungstagen die Barriere berührt oder unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nennbetrag.]

[Im Fall von Bonus-Zertifikaten ohne Kapitalgarantie (EB Ziffer 1) einfügen:

- (5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der folgendermaßen berechnet wird:

- (a) für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der Schlusskurs des Basiswertes (oder im Fall von mehreren Basiswerten der Schlusskurs von mindestens einem Basiswert) an keinem der Beobachtungstage (wie nachstehend definiert) die Barriere von **[Barriere (EB Ziffer 20) einfügen]** berührt oder unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs bei Nichtverletzung der Barriere, wobei

"Beobachtungstage" meint **[Beobachtungstage (EB Ziffer 23) einfügen]**

Der Tilgungskurs bei Nichtverletzung der Barriere wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T_n = 100\% + Bonus$$

Wobei:

"T_n" meint den Tilgungskurs bei Nichtverletzung der Barriere; und

"Bonus" meint **[Bonus (EB Ziffer 21) einfügen]**;

- (b) für den Fall, dass, wie von der Emittentin festgestellt, der Schlusskurs des Basiswertes (oder im Fall von mehreren Basiswerten der Schlusskurs von mindestens einem Basiswert) zumindest an einem oder mehreren Beobachtungstagen die Barriere berührt oder unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs bei Verletzung der Barriere. Der Tilgungskurs bei Verletzung der Barriere wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T_v = 100\% + \left(\frac{Basiswert(final) - Basiswert(start)}{Basiswert(start)} \right)$$

Wobei:

"T_v" meint den Tilgungskurs bei Verletzung der Barriere;

"Basiswert(final)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Endbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "**Endbeobachtungstag**"); und

"Basiswert(start)" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Anfangsbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "**Anfangsbeobachtungstag**").]

[Im Fall von Express-Zertifikaten (EB Ziffer 1) einfügen:

(5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung ("**Tilgungsbetrag**"), der folgendermaßen berechnet wird:

(a) **Tilgungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung.** Sofern an einem Beobachtungstag (wie nachstehend definiert) der Schlusskurs des Basiswerts gleich hoch oder höher als die Rückzahlungsschwelle (wie nachstehend definiert) ist, endet die Laufzeit des Express-Zertifikates an diesem Beobachtungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung des Express-Zertifikates durch die Emittentin bedarf und die Zertifikate werden innerhalb von **[Tilgungszeitpunkt (EB Ziffer 13) einfügen]** Bankarbeitstagen durch Bezahlung des Tilgungsbetrags bei Vorzeitiger Rückzahlung getilgt (Vorzeitige Rückzahlung). In diesem Fall erfolgt die Einlösung des Express-Zertifikates durch Zahlung des Nennbetrags einschließlich der bis zum maßgeblichen Rückzahlungstag (ausschließlich) gemäß § 3 angefallenen aber noch nicht bezahlten Zinsen. Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des Tilgungsbetrags bei Vorzeitiger Rückzahlung werden von der Emittentin unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.

"**Beobachtungstage**" meint **[Beobachtungstage (EB Ziffer 23) einfügen]**

"**Rückzahlungsschwelle**" meint **[wenn unterschiedliche Rückzahlungsschwellen (EB Ziffer 24) festgelegt sind, einfügen:** in Bezug auf die nachstehend angeführten Zeiträume während der Laufzeit des Express-Zertifikates den jeweils in nachfolgender Tabelle angeführten Wert:] **[Rückzahlungsschwelle oder Tabelle (EB Ziffer 24) einfügen]**

(b) **Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere.** Sollte es zu keiner Vorzeitigen Rückzahlung kommen und ist der Schlusskurs des Basiswerts gleich hoch oder höher als die Barriere von **[Barriere (EB Ziffer 20) einfügen]** (die "**Barriere**"), entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Nichtverletzung der Barriere**") dem Nennbetrag zuzüglich der gemäß § 3 bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen aber noch nicht bezahlten Zinsen.

(c) **Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere.** Sollte es zu keiner Vorzeitigen Rückzahlung kommen und ist der Schlusskurs des Basiswerts niedriger als die Barriere, entspricht der Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag bei Verletzung der Barriere**") dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs zuzüglich der gemäß § 3 bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen aber noch nicht bezahlten Zinsen. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = 100\% + \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right)$$

Wobei:

"**T**" meint den Tilgungskurs;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Endbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am **[Anfangsbeobachtungstag (EB Ziffer 23) einfügen]** (der "**Anfangsbeobachtungstag**").

§ 5 Zahlungen

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital [und Zinsen] auf die Zertifikate erfolgen bei Fälligkeit in der Festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital [und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Zertifikateinhaber depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf ein Zertifikat auf einen Tag, der kein

Geschäftstag ist, hat der Zertifikateinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem [(a) die Banken in **[maßgebliche Finanzzentren (EB Ziffer 19) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] [und] **[falls die Festgelegte Währung Euro ist, einfügen: [(b)]** alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag [, den Tilgungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Zertifikate zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 Basiswert

- (1) Der Basiswert der Zertifikate ist nachstehend angegeben: **[Informationen zum Basiswert (EB Ziffer 16) einfügen]**
- (2) Der Schlusskurs entspricht dem Kurs des Basiswertes, wie er am maßgeblichen Tag von der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index(-izes) ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird (der "**Schlusskurs**").
- (3) Wird der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes am maßgeblichen Tag nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen vor, dann wird der maßgebliche Tag auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie in Absatz (5) definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als maßgeblicher Tag und die Emittentin wird die erforderlichen Berechnungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen.
- (4) Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht; dabei handelt es sich um jenen Kurs, der nach Feststellung der Emittentin unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswertes, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Falls der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht (der "**Ersatzkurs**"). Die Emittentin gibt den Ersatzkurs so bald als möglich gemäß § 12 bekannt.
- (5) Bankarbeitstage sind Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börseschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börseschäftstag**").
- (6) Feststellungsstelle ist **[Feststellungsstelle (EB Ziffer 25) einfügen]** (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Terminbörse ist [die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von

Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden] **[Maßgebliche Terminbörse (siehe EB Ziffer 26) einfügen]** (die "Maßgebliche Terminbörse").

§ 7 Marktstörung

- (1) "**Marktstörung**" bedeutet jedes der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung [der Emittentin] [von **[Sachverständigen Dritten (EB Ziffer 31) einfügen]** (der "**Sachverständige Dritte**") **[Falls in den (EB Ziffer 31) ein Sachverständiger Dritter ausgewählt wurde, ist in den § 7 und § 8 bei Auswahlmöglichkeiten zwischen der Emittentin und dem Sachverständigen Dritten jeweils der Sachverständige Dritte auszuwählen.]** wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate ist:
- (a) Sofern die Feststellungsstelle für einen Basiswert nach Bestimmung der Emittentin eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist:
 - (i) die jeweilige Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Börsegeschäftstag geöffnet ist; oder
 - (ii) falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt: (A) die jeweilige Indexberechnungsstelle den Stand eines Basiswerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Börsegeschäftstag nicht veröffentlicht oder (B) die jeweils Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Börsegeschäftstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) (I) für einen Basiswert an der Feststellungsstelle; oder (II) an der Feststellungsstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an Maßgeblichen Terminbörse; oder an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten]) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der Feststellungsstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für einen Basiswert zu ermitteln oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
 - (iv) der Handel an einem Börsegeschäftstag an der Feststellungsstelle oder der Maßgeblichen Terminbörse vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Feststellungsstelle(n) oder Maßgeblichen Terminbörse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angeündigt.
 - (b) Sofern die Feststellungsstelle für einen Basiswert nach Bestimmung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten] keine Börse oder kein Handels- oder Notierungssystem ist:

Wenn aus Gründen, auf welche die Emittentin keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises

oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Feststellungsstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

Wobei:

"Absicherungsmaßnahmen" meint Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Zertifikate zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

"Handels- oder Notierungssystem" meint ein System, bei dem Preise eines Basiswerts aufgrund von Handelsaktivitäten oder Quotierungen von Marktteilnehmern zustande kommen.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse und einen Börseschäftstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse an diesem Börseschäftstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Emittentin den Stand oder Wert dieses Basiswerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Feststellungsstelle für diesen Basiswert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der übliche Börsenschluss an der Maßgeblichen Terminbörse;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index von der jeweiligen Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist.

§ 8

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

- (1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein **"Anpassungsereignis"** dar:
 - (a) Allgemeine Ereignisse:
 - (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen

Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.

- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Zertifikaten, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswerts zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) **Besondere Ereignisse:**

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Zertifikate bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Zertifikate oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Zertifikate in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Zertifikate nicht berücksichtigt ist.

Daher ist [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten] eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) unten nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) unten zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii) unten. Dies stellt einen Teil des von den Zertifikateinhabern bei einer Anlage in die Zertifikate zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Zertifikate dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) **Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie in Abs 1 definiert) eintritt, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Emittentin Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Zertifikate wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Zertifikaten zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Zertifikateinhaber. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate herrühren.

[Die Emittentin] [Der Sachverständige Dritte] kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser

sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Maßgebliche Terminbörse (wie vorstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten] infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Emittentin den Zertifikateinhabern gemäß § 12 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.

(3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Zertifikate, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Zertifikate oder (iii) einen Basiswert, ein **"Anpassungs-/Beendigungsereignis"** dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Emittentin verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Emittentin zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswertes, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswertes, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswertes darstellt.
- (iii) Ein Anpassungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Emittentin nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 8 (2) vorzunehmen.
- (iv) Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Zertifikaten, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B) es für sie illegal oder nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Zertifikate zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;
 - (C) sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes (zB wenn der Basiswert ein Index ist) verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 8 (3) (a) (iv) der Emissionsbedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden

Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am fünften Börsegeschäftstag eine Marktstörung vorliegt und dass die in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Zertifikate zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Zertifikate nicht berücksichtigt ist. Daher ist [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Zertifikate zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Zertifikateinhabern bei einer Anlage in die Zertifikate zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Zertifikate dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.** Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Emittentin [oder der Sachverständige Dritte] jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. ([●]) eine Beendigung und Kündigung der Zertifikate zulässig ist.

- (a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 8 (3) (a) (iii) kann [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die [sie/er] nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Zertifikate wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die

wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Zertifikaten zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Zertifikateinhaber. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate herrühren.

[Die Emittentin] [Der Sachverständige Dritte] kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die (eine) Maßgebliche Terminbörse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung [der Emittentin] [des Sachverständigen Dritten] eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den Endgültigen Bedingungen Basiswertersetzung (EB Ziffer 16) vorgesehen ist, einfügen:

- (b) [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. "**Ersatzvermögenswert**" meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Emittentin bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Emissionsbedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, werden diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Zertifikate herangezogen.]

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie in § 8 (5) (a) (ii) (C) definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechende (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Zertifikate bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu denen ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. [Die Emittentin] [Der Sachverständige Dritte] nimmt diejenigen Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die [sie/er] nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.

- (b/c) Ist [die Emittentin] [der Sachverständige Dritte] nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 8 (4) (a) [oder § 8 (4) (b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Zertifikate durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 12 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Zertifikate derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Zertifikateinhaber für jedes von diesem gehaltene Zertifikat einen Betrag in Höhe des Marktpreises (wie in nachstehend definiert) der Zertifikate.

Wobei:

"Marktpreis" ist in Bezug auf ein Zertifikat der angemessene Marktpreis (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von [der Emittentin] [dem Sachverständigen Dritten] u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Zertifikate vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Zertifikate (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktpreises berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktpreises wird jedoch der Wert dieser Beträge reduziert (dh es wird ein Abschlag vorgenommen), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen bzw. zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Darüber hinaus werden angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls in Bezug auf die jeweiligen Zertifikate zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären, berücksichtigt. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Zertifikate, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (dh das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Zertifikate erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktpreises vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Emittentin setzt einen Zertifikateinhaber so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Zertifikateinhabers über die im Rahmen dieses § 8 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffenen Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Zertifikateinhabern bei der Emittentin eingesehen werden.

- (5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.** Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

[Im Fall von Aktien als Basiswerten (EB Ziffer 16) einfügen:

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse für Aktien

([a]) **Aktie.** Sofern es sich bei dem Basiswert, um eine Aktie handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (1) (a) (i) bis (iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw.

Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

- (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Emittentin festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Emittentin festgestellten Marktpreis vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (3) (a) (i) - (viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Feststellungsstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Feststellungsstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Feststellungsstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Emittentin akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", dh in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung

oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) zu oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Emissionsbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Emittentin erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", dh ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", dh ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Emittentin festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen Emissionsbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Im Fall von Indizes als Basiswerten (EB Ziffer 16) einfügen:

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse für Indizes

([b]) **Index.** Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (1) (a) (i) - (iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch die in den Emissionsbedingungen bestimmte Indexberechnungsstelle, sondern ein nach Ansicht der Emittentin geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger der**

Indexberechnungsstelle ") übernimmt die Berechnung eines Index.

- (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Emittentin eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Emissionsbedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger der Indexberechnungsstelle berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (3) (a) (i) - (viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Emittentin den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch die jeweilige Indexberechnungsstelle bzw. Nachfolger der Indexberechnungsstelle (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 8 (5) ([b])(i) keine Anwendung finden.]

[Im Fall von Rohstoffen als Basiswerten (EB Ziffer 16) einfügen:

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse für Rohstoffe

([c]) **Rohstoffe.** Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Rohstoff handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (1) (a) (i) - (iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(A) Ein entsprechender Rohstoff oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Feststellungsstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);

(B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird der Rohstoff oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie er an der Feststellungsstelle gehandelt wird, verändert; oder

(C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Feststellungsstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (3) (a) (i) - (viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(A) ein entsprechender Rohstoff oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Ausgabebetag an der Feststellungsstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort);

(B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen Rohstoff oder einen Futures-Kontrakt nach dem Ausgabebetag;

(C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Feststellungsstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Feststellungsstelle, und

- (D) die Bekanntgabe einer Feststellungsstelle für einen maßgeblichen Rohstoff, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diesen Rohstoff an der Feststellungsstelle gemäß den Vorschriften dieser Feststellungsstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.]

[Im Fall von Währungen als Basiswerten (EB Ziffer 16) einfügen:

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse für Währungen

[(d)] Währung. Sofern es sich bei dem Basiswert um eine Währung handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (1) (a) (i) - (iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
- (A) die Ersetzung der maßgeblichen Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die Verschmelzung dieser maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
- (B) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer maßgeblichen Währung als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese maßgebliche Währung ausgibt, und
- (C) die Bekanntgabe einer Feststellungsstelle für einen Wechselkurs, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Erstwährung und Zweitwährung an der Feststellungsstelle gemäß den Vorschriften dieser Feststellungsstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Emittentin akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

Wobei:

"**Erstwährung**" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung.

"**Zweitwährung**" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung.]

§ 9

Aufstockung[; Rückkauf]

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

[Im Falle einer Rückkaufmöglichkeit (EB Ziffer 28), einfügen:

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu kaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.]

§ 10 Beauftragte Stellen

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen sind nachstehend angegeben:
Zahlstelle: **[Zahlstelle (EB Ziffer 29) einfügen]**
Berechnungsstelle: **[Berechnungsstelle (EB Ziffer 30) einfügen]**
- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Zertifikateinhabern gemäß § 12 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Zertifikatsinhabern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, Zahlstelle(n) und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Zertifikatsinhaber bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Zertifikate, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 11 Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt, die Notierung der Zertifikate **[zum Amtlichen Handel/Vienna MTF der Wiener Börse (EB Ziffer 33)]** zu beantragen.]

[Sofern die Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel beantragt werden kann (EB Ziffer 33) einfügen: Die Emittentin kann die Zulassung der Zertifikate zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse jederzeit beantragen.]

[Die Emittentin hat die Notierung der Zertifikate **[zum Handel im Amtlichen Handel/Vienna MTF der Wiener Börse (EB Ziffer 33)]** beantragt.]

[Erster Handelstag ist der **[gemäß (EB Ziffer 33) einfügen]**.]

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Notierung der Zertifikate zu beantragen.]

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig **[über [maßgebliche Mitteilungsart (EB Ziffer 34) einfügen]**, oder, soweit zulässig,] auf der Homepage der Emittentin (**[Homepage gemäß EB Ziffer 34 einfügen]**) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber.
- (2) Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 13 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Zertifikate verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Frist (EB Ziffer 27) einfügen]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[und innerhalb von [Frist**

(EB Ziffer 27) einfügen] Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 14

Steuerliche Behandlung

Sämtliche Zahlungen in Bezug auf die Zertifikate werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 15

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

- (1) **Anwendbares Recht.** Die Zertifikate sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist [**Erfüllungsort (EB Ziffer 35) einfügen**].
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in [**Gerichtsstand (EB Ziffer 36) einfügen**] zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (4) **Salvatorische Klausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

Muster der Endgültigen Bedingungen



Endgültige Bedingungen vom [●]

Hypo Vorarlberg Bank AG

Emission von

[Gesamtanzahl der Tranche]

[Bezeichnung der Wertpapiere]

ISIN: [●]

(die "[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]" oder die "Wertpapiere")

emittiert [am] [ab dem] [Begebungstag] unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtige Hinweise

[Ein gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**") gebilligter Prospekt vom ●.7.2020 [samt [Nachtrag] [Nachträgen] vom ●] wurde veröffentlicht und ist auf der Webseite der Emittentin ("●") erhältlich.] [Das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt gemäß [der Ausnahme von der Prospektspflicht des Artikels [●] der Prospektverordnung] [anderes].]

[Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Wertpapiere. Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom ●.7.2020 (und [dem] [den] [Nachtrag] [Nachträgen] vom [●] zum Prospekt), der einen Basisprospekt gemäß der [Verordnung (EU) 2017/1129][Prospektverordnung] darstellt (der "**Prospekt**") enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß der [Verordnung (EU) 2017/1129][Prospektverordnung] die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und ist nur mit dem Prospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "**Dokument**" oder die "**Endgültigen Bedingungen**"), und dem Prospekt enthalten. [Der Prospekt [und etwaige Nachträge hierzu] [[ist] [sind] bei [Adresse] kostenlos erhältlich und] [kann] [können] [dort und] auf der Website [Website] eingesehen werden.]

[Warnung: Der Prospekt vom ●.7.2020 wird voraussichtlich bis zum ●.7.2021 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.hypovbg.at) zu veröffentlichen und die endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

[MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die *Schuldverschreibungen* [geeignete Gegenparteien][,] [und] [professionelle Kunden] [und] [Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung

der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; [und] [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der *Schuldverschreibungen* an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] [;] [und] [(iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* für [Kleinanleger] [,][und] [geeignete Gegenparteien] [und] [professionelle Kunden] geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]]. [*Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen*]. Jede Person, die die *Schuldverschreibungen* später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich[, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

[Die Wertpapiere sind nicht dazu bestimmt, Kleinanlegern aus dem europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt zu werden. Ein "**Kleinanleger**" in diesem Sinne ist eine Person, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4(1)(11) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II* – "**MiFID II**"); (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 in der geltenden Fassung, wenn dieser nicht als professioneller Kunde im Sinne des Artikels 4(1)(10) der MiFID II angesehen werden kann; oder (iii) kein qualifizierter Anleger, wie er in Artikel (2)(e) der Prospektverordnung definiert ist. Diesfalls wurde kein Produktinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (die "**PRIIP-Verordnung**") erstellt, das für das Anbieten, den Verkauf oder das anderweitige zur Verfügung stellen solcher Wertpapiere an Kleinanleger im EWR erforderlich wäre. Das Anbieten, der Verkauf und das anderweitige Zurverfügungstellen von Wertpapieren an Kleinanleger im EWR könnten in diesem Fall daher gegen die PRIIP-Verordnung verstoßen.]³

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Wertpapieren anwendbar sind.⁴

[Wenn anwendbar, einfügen: **Investoren werden darauf hingewiesen, dass die Emissionsbedingungen der Wertpapiere nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Wertpapiere eine höhere Rendite auf ihre Wertpapiere erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Wertpapiere ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Wertpapieren absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Wertpapiere nicht ausgeschlossen würde, die Wertpapiere entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere einberechnen und so die Rendite der Investoren verringern. Investoren sollten daher sorgfältig**

³ Für Angebote, wenn es sich bei den Wertpapieren potenziell um "verpackte" Produkte handelt und kein Produktinformationsblatt erstellt wird oder die Emittentin Angebote an EWR-Kleinanleger aus anderen Gründen verbieten möchte.

⁴ Anwendbare Bestimmung einfügen oder als "Nicht anwendbar" (N/A) kennzeichnen.

Achtung: Reihenfolge der Nummerierung bleibt unverändert, auch wenn einzelne Abschnitte oder Unterabschnitte als "Nicht anwendbar" gekennzeichnet sind. Kursivschrift kennzeichnet Erläuterungen für die Bearbeitung des Dokuments für die Endgültigen Bedingungen.

überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Wertpapiere investieren.]

[Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.]

TEIL 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 und 2 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:

Die für die Wertpapiere geltenden Emissionsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 und 2 einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen.]

[B. Falls die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 und 2 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil I.A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Muster-Emissionsbedingungen, der auf Wertpapiere Anwendung findet, zu lesen, der als Option [1] [2] im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Muster-Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Muster-Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gestrichen.]

[Im Fall von Option 1 einfügen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Art der Schuldverschreibung: | [nachrangige] [nicht-nachrangige] [fix verzinste]
[variabel verzinste] [Stufenzins] [basiswertabhängige]
[Steepener] [Schuldverschreibungen]
[Hypothekendarlehen] [öffentliche Darlehen]
[Nullkupon Schuldverschreibungen] |
| 2. Nennbetrag: | [●] |
| 3. Gesamtnennbetrag: | [●] |
| 4. Festgelegte Währung: | [●] |
| 5. (Erst-)Emissionspreis: | [EUR/andere Währung] [Betrag einfügen] [[●]% des
Nennbetrages] [zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab
[Datum einfügen] (nur bei fungiblen Tranchen, wenn
erforderlich)]

[im Falle einer Daueremission: Angabe, wie sich der
Emissionspreis bestimmt] [laufende Anpassung gemäß
den jeweils herrschenden Marktbedingungen] |
| Ausgabeaufschlag: | [●] [Nicht anwendbar] |
| 6. Mindestzeichnungsbetrag: | [●] [Nicht Anwendbar] |
| 7. Höchstzeichnungsbetrag: | [●] [Nicht Anwendbar] |
| 8. (Erst-)Begebungstag: | [●] |

9. Daueremission/Angebotsfrist/
Ende der Zeichnungsfrist: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [**Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:** Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom [**Datum einfügen**] bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.]
- [**Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:** Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom [**Beginn der Zeichnungsfrist einfügen**] bis [**Ende der Zeichnungsfrist einfügen**] (die "Zeichnungsfrist") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsennotierung bzw Einbeziehung in einen MTF darüber hinaus auch über die Börse bzw den MTF].]
10. Verzinsungsbeginn: [●] [*bei anfänglicher Fixzinsperiode ist der Verzinsungsbeginn für die anfängliche Fixzinsperiode und die nachfolgende Zinsmodalität anzugeben*]
11. Fälligkeitstag: [●] [Zinszahlungstag, der in den [Rückzahlungsmonat, Jahr] fällt]
12. Zinsmodalität: [Fixverzinslich] [Stufenzins] [Variabel verzinslich (Leitzinssatz)] [Variabel verzinslich (Swapsatz)] [Basiswertabhängige Verzinsung]
- [Nullkupon] [Steepener] [mit anfänglicher Fixzinsperiode]
13. Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)]
- [30/ 360]
- [30E/ 360] [Eurobond Basis]
- [Actual/ 365] [Actual/Actual (ISDA)]
- [Actual/ 365 (Fixed)]
- [Actual/ 360]
14. Gläubigerkündigungsrechte/
Kündigungsrechte der
Emittentin: [Gläubigerkündigungsrecht]
- [Kündigungsrecht der Emittentin]
- (*zusätzliche Einzelheiten unter "Rückzahlungsmodalitäten" unten*)
- [Nicht anwendbar]

BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG

15. Fixzinsmodalitäten: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (*falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*)
- Anfängliche Fixzinsperiode: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]

- [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]
- Zinssatz: **[[●]% per annum [zahlbar [jährlich/ halbjährlich / vierteljährlich / anders] nachträglich] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]**
 - Letzter fixer Zinszahlungstag: **[●]**
16. Modalitäten bei Stufenzins: **[Anwendbar] [Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)**
- Zinssätze: **[●] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]**
17. Modalitäten bei variabler Verzinsung (Leitzinssatz): **[Anwendbar] [Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)**
- Referenzzinssatz: **[3-Monats EURIBOR] [6-Monats EURIBOR] [12-Monats EURIBOR] [3-Monats LIBOR] [6-Monats LIBOR] [12-Monats LIBOR] [●]**
 - Bildschirmseite: **[●]**
 - Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor: **[●]**
 - Aufschlag/Abschlag (Marge): **[[+] [-] [●]% per annum] [auf- oder absteigende Marge einfügen]**
 - Zinsfeststellungstag(e): **[zweiter Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode wenn LIBOR/und zweiter TARGET Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode wenn EURIBOR oder LIBOR] [andere Tage]**
 - Referenzbanken: **[●] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]**
 - Relevanter Markt: **[●]**
18. Modalitäten bei variabler Verzinsung (Swapsatz): **[Anwendbar] [Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)**
- Referenzswapsatz: **[●]**
 - Maßgebliche Bildschirmseite: **[●]**
 - Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor: **[●]**
 - Aufschlag/Abschlag (Marge): **[[+] [-] [●]% per annum] [auf- oder absteigende Marge einfügen]**
 - Zinsfeststellungstag(e): **[●] [andere Tage]**
 - Für Swapsatz-Quotierungen maßgeblicher Zinssatz: **[●]**
19. Modalitäten bei basiswertabhängiger Verzinsung: **[Anwendbar] [Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)**
- Verzinsungsart: **[Range Accrual] [Digitale Option] [Inflationsgebunden (additiv)] [Inflationsgebunden (multiplikativ)]**
 - Indexabhängige Verzinsung: **[Anwendbar] [Nicht anwendbar]**
 - Range Accrual Zinssatz: **[●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]**

- Digitale Option [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
Zinssatz 1:
 - Digitale Option [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
Zinssatz 2:
 - Verzinsungsende: [●]
 - Basiswert / Basiswertkorb: [●] (Beschreibung des Basiswertes sowie ggf. des Ortes, wo Informationen zum Basiswert zu finden sind, einfügen)
 - Beobachtungswert: [●] (nur angeben, wenn anders als in den Muster-Emissionsbedingungen)
 - Schlusskurs: [●] (nur angeben, wenn anders als in den Muster-Emissionsbedingungen)
 - Barriere: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
 - Obere Barriere: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
 - Untere Barriere: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
 - Beobachtungstag / -periode: [●] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]
 - Zinsermittlungstag: [●] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]
 - Basiszinssatz: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
 - Indexermittlungs-zeitpunkt 1: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
 - Indexermittlungs-zeitpunkt 2: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
 - Maßgeblicher Zeitraum: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
 - Partizipationsrate: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
 - Index-Bildschirmseite: [●] [wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]
 - Maßgebliche Terminbörse: [●] (nur angeben, wenn anders als in den Muster-Emissionsbedingungen)
20. Modalitäten für die Verzinsung für Steepener-Schuldverschreibungen: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- Swapsatz 1: [●]
 - Swapsatz 2: [●]
 - Zins-Partizipationsfaktor: [●]
 - Bildschirmseite: [●]
 - Für Swapsatz-Quotierungen maßgeblichen Zinssatz: [●]
21. Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen:
- Mindest- und/oder Maximalzinssatz: [●] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]
 - Festgelegte Zinsperiode(n): [●] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]

- Festgelegte Zinszahlungstage: [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
- Geschäftstage-konvention: [Modifizierte-Folgender-Geschäftstag- Konvention] [Floating Rate Note Konvention] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
- Maßgebliche(s) Finanzzentrum (-zentren): [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
- Anpassung der Zinsperiode: [Angepasst] [Nicht angepasst]

RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

22. [Vorzeitiger] Rückzahlungsbetrag: [standard] [Nennbetrag] [[●] pro Stückelung] [*anderer Betrag*]
23. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- Wahlrückzahlungstag(e) (Call): [●]
 - Wahlrückzahlungs-betrag (-beträge) (Call), falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung: [●] je Stückelung von [●] (*wenn nicht Nennbetrag*)
 - Teilrückzahlung: [●] [*falls nicht anwendbar, Zeile löschen*]
 - (a) Mindest-Rückzahlungsbetrag [●] [*falls nicht anwendbar, Zeile löschen*]
 - (b) höherer- (Höchst-) Rückzahlungsbetrag [●] [*falls nicht anwendbar, Zeile löschen*]
 - Kündigungsfrist (Call): [●]
 - Zahlungsfrist (Call): [●]
 - Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht: [●] [Kann nicht angegeben werden.]
24. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger [Anwendbar] [Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*)
- Wahlrückzahlungstag(e) (Put): [●]
 - Wahlrückzahlungs-betrag (-beträge) (Put) und falls zutreffend, Methoden zu dessen Berechnung: [●] je Stückelung von ●] (*wenn nicht Nennbetrag*)
 - Kündigungsfrist (Put): [●] (*wenn abweichend von den Muster-Emissionsbedingungen*)
 - Zahlungsfrist (Put): [●]
25. Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer [Anwendbar][Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes

- Rechtsänderung: *streichen*)
- Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: [●]
 - Zahlungsfrist: [●]
26. Maßgebliche Börse / Feststellungsstelle / Indexberechnungsstelle: [●] [Nicht anwendbar]

WEITERE VERTRAGLICHE ANGABEN

27. Verjährungsfrist:
- im Fall des Kapitals: [●]
 - im Fall von Zinsen: [●]
- [Nicht anwendbar]
28. Zahlstelle(n): [Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich] [●]
29. Berechnungsstelle: [Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich] [●]
30. Sachverständiger Dritter: [●]
31. (i) Verwahrstelle: [Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich]
[OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich]
[andere] (*Angabe von Einzelheiten*)
- (ii) Clearing System: [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Börsenplatz 7 – 11, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland]
[Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator), 1. Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien]
[Clearstream Banking, S.A., Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg]
[OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich]
[anderes / zusätzliches Clearing System] (*Angabe von Einzelheiten*)
32. Börsennotierung: [Amtlicher Handel der Wiener Börse] [Vienna MTF der Wiener Börse] [Nicht anwendbar.] [Die Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse kann jederzeit beantragt werden.] [*falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*]
- Erster Handelstag [●]
33. Art der Mitteilungen und Website für [www .hypovbg.at] [*andere*]

Bekanntmachungen:

34. Erfüllungsort: [●]

35. Gerichtsstand: [●]

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

ISIN, WKN: [●]

[(i)] Nummer der Serie: [●]

[(ii)] Nummer der Tranche: [●] (*falls fungibel mit einer bestehenden Serie, Beschreibung dieser Serie, einschließlich des Tages, an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden*)

Rating der Wertpapiere: [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes: [Nicht anwendbar] [●][*der Prospekt wurde der zuständigen Behörde am ● notifiziert*]

Angebotsfrist: [●]

Zeitraum für die Zeichnung: [*Angabe von Einzelheiten einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Verkürzung des Zeitraums für die Zeichnung und/oder der Kürzung von Zeichnungen*]

Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, Nettobetrag der Erlöse der Emission: [●]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission: [●]

Vertriebsmethode [Syndiziert] [Nicht syndiziert]

Koordinatoren und/oder Platzeure: [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*] [●]

[Übernahmevertrag: [*Datum des Übernahmevertrags einfügen*] [*Falls nicht anwendbar, folgende Zeilen löschen.*]

(i) Datum des Übernahmevertrags [●]

(ii) Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags [●] [*wird eine Emission nicht zur Gänze übernommen, eine Erklärung zum verbleibenden Teil einfügen*]

[Übernahme: [*Falls nicht anwendbar, folgende Zeilen löschen.*] [●]

(i) feste Zusage: [●]

(ii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen: [●]

Gebühren: [Nicht anwendbar] [●] (*ua etwaige Management- und Übernahme provision, Verkaufsgebühr, Börsenzulassungsprovision einfügen*)

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung: [Lieferung [gegen]][frei von] Zahlung] [Nicht anwendbar]

Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind:	[Nicht anwendbar] [<i>Märkte angeben</i>]
Intermediäre im Sekundärhandel	[<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.</i>] [●]
Kursstabilisierender Manager:	[●][<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.</i>]
Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre	[●][Nicht anwendbar]
Emissionsrendite:	[●] [Nicht anwendbar] [Die Emissionsrendite ist am Tag der Begebung auf der Basis des Ausgabepreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.]
Berechnungsmethode der Emissionsrendite:	[ICMA Methode (<i>Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen</i>)] [<i>Andere Methode angeben</i>]
Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:	[<i>Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.</i>] [<i>Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.</i>]]

[Im Fall von Option 2 einfügen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art des Zertifikates: [Fix- bzw. variabel verzinstes Zertifikat] [Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie] [Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap] [Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie] [Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap] [Partizipations-Zertifikate mit Teilschutz] [Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie] [Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie] [Express-Zertifikate]
- Nennbetrag: [●]
- Gesamtnennbetrag: [●]
- Festgelegte Währung: [●]
- (Erst-)Emissionspreis: [EUR/andere Währung] [*Betrag einfügen*] [[●]% des Nennbetrages] [zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab [*Datum einfügen*] (*nur bei fungiblen Tranchen, wenn erforderlich*)]

[*im Falle einer Daueremission: Angabe, wie sich der Emissionspreis bestimmt*] [laufende Anpassung gemäß den jeweils herrschenden Marktbedingungen]
- Ausgabeaufschlag: [●] [Nicht anwendbar]
- Mindestzeichnungsbetrag: [●] [Nicht anwendbar]
- Höchstzeichnungsbetrag: [●] [Nicht anwendbar]

8. (Erst-)Begebungstag: [●]
9. Daueremission/Angebotsfrist/Ende der Zeichnungsfrist: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [**Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:** Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Zertifikate bzw. dem Zeitraum vom [**Datum einfügen**] bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.]
- [**Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:** Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom [**Beginn der Zeichnungsfrist einfügen**] bis [**Ende der Zeichnungsfrist einfügen**] (die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsenotierung bzw. Einbeziehung in einen MTF darüber hinaus auch über die Börse bzw. den MTF].]
10. Verzinsungsbeginn: [●]
11. Fälligkeitstag: [●] [Zinszahlungstag, der in den [Rückzahlungsmonat, Jahr] fällt]
12. Laufzeitende: [●]
13. Tilgungszeitpunkt: [●]
14. Zinsmodalität: [Keine Verzinsung] [Fixverzinslich] [Variabel verzinslich]
15. Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)]
- [30/ 360]
- [30E/ 360] [Eurobond Basis]
- [Actual/ 365] [Actual/Actual (ISDA)]
- [Actual/ 365 (Fixed)]
- [Actual/ 360]
16. Basiswert(e): [hybrider] Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(ices)] [Rohstoff(e)] [Währung(en)] [*Beschreibung de(r)(s) Basiswerte(s) einfügen*]
- ISIN Code Basiswert(e): [●]
 - Währung Basiswert(e): [●]
 - Basiskurs de(s)(r) Basiswerte(s): [●]
 - Basiswertersetzung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]

BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG

17. Fixzinsmodalitäten: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- Zinssatz: [●]% per annum [zahlbar [jährlich/ halbjährlich / vierteljährlich / anders] nachträglich] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen*]

18. Modalitäten bei variabler Verzinsung (Leitzinssatz):
- Referenzzinssatz: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*)
[3-Monats EURIBOR] [6-Monats EURIBOR] [12-Monats EURIBOR] [3-Monats LIBOR] [6-Monats LIBOR] [12-Monats LIBOR] [●]
 - Bildschirmseite: [●]
 - Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor: [●]
 - Marge (Aufschlag/ Abschlag): [[+] [-] [●]% per annum] [*an- oder absteigende Marge einfügen*]
 - Zinsfeststellungstag(e): [Zweiter Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode wenn LIBOR/und zweiter TARGET Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode wenn EURIBOR oder LIBOR] [*andere Tage*]
 - Referenzbanken: [●] (*falls andere als in den Muster-Emissionsbedingungen*)
 - Relevanter Markt: [●]
19. Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen:
- Mindest- und/oder Maximalzinssatz: [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen*]
 - Festgelegte Zinsperiode(n): [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen*]
 - Festgelegte Zinszahlungstage: [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen*]
 - Geschäftstage-konvention: [Modifizierte-Folgender-Geschäftstag- Konvention] [Floating Rate Note Konvention] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
 - Maßgebliche(s) Finanzzentrum(-zentren): [●]
 - Anpassung der Zinsperiode: [Angepasst] [Nicht angepasst]

TILGUNGSMODALITÄTEN

20. Barriere: [Nicht anwendbar] [●] (*für Fix- bzw. variabel verzinsten Zertifikate, Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Bonus-Zertifikat ohne Kapitalgarantie und Express-Zertifikate*)
21. Bonus: [Nicht anwendbar] [●] (*für Bonus-Zertifikat mit Kapitalgarantie und Bonus-Zertifikat ohne Kapitalgarantie*)
22. Partizipationsfaktor: [nicht anwendbar] [●] (*für Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie und Partizipations-Zertifikat mit Kapitalgarantie*)
- Cap: [●] [Nicht anwendbar]
 - Teilschutz: [●] [Nicht anwendbar]
23. Beobachtungstage: [Nicht anwendbar] [*falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*]
- Beobachtungstag(e): [Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen.] [●] (*für Bonus-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Bonus-Zertifikate ohne*

Kapitalgarantie, Express-Zertifikate)

- Endbeobachtungstag: *[Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen.] [●] (für Fix- bzw. variabel verzinsten Zertifikate, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap, Partizipations-Zertifikate mit Teilschutz, Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Express-Zertifikate)*

- Anfangs
-beobachtungstag: *[Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen.] [●] (für Fix- bzw. variabel verzinsten Zertifikate, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate ohne Kapitalgarantie mit Cap, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie, Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap, Partizipations-Zertifikate mit Teilschutz, Bonus-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, Express-Zertifikate)*

24. Rückzahlungsschwelle(n): *[Nicht anwendbar] [●] (für Express-Zertifikate ohne unterschiedliche Rückzahlungsschwellen)*

[

Zeitraum	Rückzahlungsschwelle
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

] (für Express-Zertifikate, bei denen unterschiedliche Rückzahlungsschwellen für die jeweiligen Zeiträume festgelegt sind (Tabelle gegebenenfalls verlängern oder verkürzen)

25. Feststellungsstelle: **[●]**

26. Maßgebliche Terminbörse /
Indexberechnungsstelle: *[Nicht anwendbar] [●] (nur wenn die Muster-Emissionsbedingungen geändert werden sollen)*

WEITERE VERTRAGLICHE ANGABEN

27. Verjährungsfrist:

- im Fall des Kapitals: **[●]**

- im Fall von Zinsen: **[●]**

[nicht anwendbar]

28. Rückkaufmöglichkeit: **[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]**

29. Zahlstelle(n): **[Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich] [●]**

30. Berechnungsstelle: **[Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich] [●]**

31. Sachverständiger Dritter: **[●]**

32. (i) Verwahrstelle: [Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich]
[OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich]
[andere] (*Angabe von Einzelheiten*)
- (ii) Clearing System: [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Börsenplatz 7 – 11, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland]
[Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator), 1. Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien]
[Clearstream Banking, S.A., Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg]
[OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich]
[anderes / zusätzliches Clearing System] (*Angabe von Einzelheiten*)
33. Börsennotierung: [Amtlicher Handel der Wiener Börse] [Vienna MTF der Wiener Börse] [Nicht anwendbar.] [Die Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse kann jederzeit beantragt werden.] [*Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*]
- Erster Handelstag: [●]
34. Art der Mitteilungen und Website für Bekanntmachungen: [www .hypovbg.at] [*andere*]
35. Erfüllungsort: [●]
36. Gerichtsstand: [●]

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

- ISIN, WKN: [●]
- [(i)] Nummer der Serie: [●]
- [(ii)] Nummer der Tranche:] [●] (*falls fungibel mit einer bestehenden Serie, Beschreibung dieser Serie, einschließlich des Tages, an dem die Zertifikate fungibel werden*)
- Rating der Wertpapiere: [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

- Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes: [Nicht anwendbar] [●][der Prospekt wurde der zuständigen Behörde am ● notifiziert]
- Angebotsfrist: [●]
- Zeitraum für die Zeichnung: [*Angabe von Einzelheiten einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Verkürzung des Zeitraums für die Zeichnung und/oder der Kürzung von Zeichnungen*]
- Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, Nettobetrag der Erlöse der Emission: [●]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission:	[●]
Vertriebsmethode	[Syndiziert] [Nicht syndiziert]
Koordinatoren und/oder Platzeure:	[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.] [●]
[Übernahmevertrag:	[Datum des Übernahmevertrags einfügen] [Falls nicht anwendbar, folgende Zeilen löschen.]
(i) Datum des Übernahmevertrags	[●]
(ii) Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags	[●] [wird eine Emission nicht zur Gänze übernommen, eine Erklärung zum verbleibenden Teil einfügen]]
[Übernahme:	[Falls nicht anwendbar, folgende Zeilen löschen.] [●]
(i) feste Zusage:	[●]
(ii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen:	[●]
Gebühren:	[Nicht anwendbar] [● (ua etwaige Management- und Übernahme provision, Verkaufsgebühr, Börsenzulassungsprovision einfügen)]

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung:	[Lieferung [gegen][frei von] Zahlung] [Nicht anwendbar]
Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind:	[Märkte angeben]
Intermediäre im Sekundärhandel:	[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.] [●]
Kursstabilisierender Manager:	[●][Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]
Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre	[●][Nicht anwendbar]
Emissionsrendite:	Nicht anwendbar; Die Emissionsrendite kann nicht berechnet werden, da der Tilgungsbetrag vom Schlusskurs des Basiswertes abhängt.
Berechnungsmethode der Emissionsrendite:	[ICMA Methode (Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Zertifikaten unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen)] [Andere Methode angeben]
Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:	[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.] [Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.]]
[Angaben gemäß Benchmark Verordnung:	

(i) Referenzzins[satz][sätze]: [●]

(ii) Name[n] [des Administrators] [der Administratoren]: [●]

(iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register [nicht] genannt [und **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register nicht genannt].

[Falls einer oder mehrere Administratoren nicht im öffentlichen Register eingetragen sind, einfügen:

Soweit der Emittentin bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** derzeit nicht erforderlich, weil **[[Referenzzinssatz/sätze einfügen]** gemäß Artikel 2 der Benchmark Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterlieg[t][en]] [und] **[[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung [fällt][fallen]]]

[ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Wertpapiere gemäß dem Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate vom ●.7.2020 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.]

INFORMATIONEN NACH DER EMISSION

Die Emittentin wird nach Emission keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Hypo Vorarlberg Bank AG

Durch:
Zeichnungsberechtigte Person

Durch:
Zeichnungsberechtigte Person

[TEIL 2 – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]

GESCHÄFTSANSCHRIFT DER EMITTENTIN

Hypo Vorarlberg Bank AG

Hypo-Passage 1

6900 Bregenz

Österreich

RECHTSBERATER

**WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH & Co KG**

Schubertring 6

1010 Wien

Österreich

Signaturwert	S42n4bHyGYGejzld4jdaZ4jCldS9cbHfShtxg05oGMegt8fNMHdsGFJzNk1hmQmF4W7SB57vIm3JBulCdE7j91VfRzcgF4s8Mnp4/qBFL2+FaJ3iFG8geVi3id8UbXkhRZJt41LaCA98afqAtQ03r6djkP/iQT9tpG+CHJts+io5meNEFb/h8nhZKyzs+SAbtyujccLct1zdChnGaeYXOXdqIxzZg8uGeElHdjSOYz+IBjhRhvw7UNvqBI2w/hXaBgrdB5qbxQ2mVbYBvRXUFFbjLIbMGp05wVyb54kYeEBYrhg2x1sXIsfkAeSZ4gAkZMBfQ9IliSBUA VzV4I4u+g==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-07-07T04:06:26Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	